



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

40211/1-9.1.1.1; OL 23-031-01



Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zum Betrieb immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen (LNG-Lagerung und Energieerzeugung) auf einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) sowie zur Errichtung und zum Betrieb von see- und landseitigen Anlagenteilen, die den genehmigungsbedürftigen Anlagen zuzuordnen sind, insbesondere das Gastransfersystem, für die

FSRU Wilhelmshaven GmbH

Oldenburg, den 20.09.2024

Sprechzeiten

Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

0441 80077-0

Fax 0441 80077-299

E-Mail poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

DE-Mail oldenburg@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de

Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

IBAN: DE75 2505 0000 0106 0252 73
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Inhalt

	I. Tenor	5
1	Entscheidung	5
2	Gegenstand der Genehmigung	6
3	Befristung des Betriebs	6
4	Standort der Anlage	6
5	Konzentrationswirkung	7
6	Bedingung	8
7	Domino-Effekt	8
8	Kostenentscheidung	8
	II. Nebenbestimmungen	9
1	Allgemeines	9
2	Luftreinhaltung	10
2.1	Allgemeines	10
2.2	Dampferzeugung für die Regasifizierungsanlage	10
3	Lärmschutz	15
4	Licht	16
5	Anlagensicherheit	16
6	Arbeitsschutz	21
7	Abfälle	21
8	Wasserwirtschaft	22
9	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	23
10	Bauordnung	23
11	Brandschutz	24
12	Naturschutz und Landschaftspflege	27
13	Deichrecht	32
14	Wasserstraßenrecht	34
15	Abnahmen	40
	III. Auflagenvorbehalt	41
	IV. Hinweise	42
1	Allgemeines	42
2	Emissionen / Immissionen	42
3	Kampfmittelbeseitigung	43
4	Treibhausgasemissionshandel	43

5	Emissionserklärung/PRTR	43
6	Anlagensicherheit	43
7	Baurecht	44
8	Naturschutz	44
9	Abfallrecht	45
10	Deichrecht	45
11	Straßen- und Verkehrsrecht	46
12	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	46
V. Begründung		46
1	Sachverhalt / Verfahrensablauf	46
2	Genehmigungsvoraussetzungen und Entscheidung über die Einwendungen	50
2.1	Formelle Voraussetzungen	51
2.1.1	Genehmigungsbedürftigkeit, Genehmigungsumfang und Zuständigkeit	51
2.1.2	Verfahrensfragen und Verfahrensanträge	52
2.1.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	55
2.1.4	Flächenverfügbarkeit/Sachbescheidungsinteresse	60
2.1.5	Probetrieb / Inbetriebnahmeprüfung/ Schlussabnahme	61
2.2	Materielle Voraussetzungen	61
2.2.1	Bauplanungsrecht, Raumordnung	62
2.2.2	Luftreinhaltung	62
2.2.3	Lärmschutz	64
2.2.4	Licht	65
2.2.5	Energieeffizienz	66
2.2.6	Anlagensicherheit	66
2.2.7	Arbeitsschutz	72
2.2.8	Betriebseinstellung	72
2.2.9	Abfälle	72
2.2.10	Wasserwirtschaft	72
2.2.11	Bauordnung, Brandschutz	76
2.2.12	Naturschutz und Landschaftspflege	77
2.2.13	Deichrecht	93
2.2.14	Wasserstraßenrechtliche Belange	94
2.2.15	Treibhausgasemissionshandel	94
2.2.16	Klimaschutz	95
2.3	Übrige Einwendungen	98

2.3.1	Tourismus, Erholung	98
2.3.2	Erwerbsfischerei/ Muschelfischerei	99
2.3.3	Schiffsbetreiber, Anlagenrückbau und Haftung im Schadensfall	100
VI.	Kostenlastentscheidung	101
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	101
	Abkürzungsverzeichnis	102



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8 • 26122 Oldenburg

Gegen Zustellungsurkunde

31.11-40211/1-9.1.1.1; OL 23-031-01

FSRU Wilhelmshaven GmbH
Emsstraße 20
26382 Wilhelmshaven

Bearbeiter/in



E-Mail
poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

21.02.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

31.■-40211/1-9.1.1.1
OL 23-031-01

Telefon

0441 80077-■

Datum

20.09.2024

Genehmigung nach §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)¹ zum Betrieb immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen (LNG-Lagerung und Energieerzeugung) auf einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) sowie zur Errichtung und zum Betrieb von see- und landseitigen Anlagenteilen, die den genehmigungsbedürftigen Anlagen zuzuordnen sind, insbesondere das Gastransfersystem (Nr. 9.1.1.1 G i.V.m. Nr. 1.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

Genehmigung

I. Tenor

1 Entscheidung

Der FSRU Wilhelmshaven GmbH, Emsstraße 20, 26382 Wilhelmshaven, wird aufgrund ihres Antrages vom 21.02.2023, zuletzt ergänzt am 11.09.2024, die Genehmigung zum Betrieb immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen (LNG-Lagerung und Energieerzeugung) auf einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) sowie zur Errichtung und zum Betrieb von see- und landseitigen Anlagenteilen, die den genehmigungsbedürftigen Anlagen zuzuordnen sind, insbesondere das Gastransfersystem, erteilt.

¹ Alle Rechtsvorschriften und sonstigen Regelwerke werden in ihren aktuell gültigen Fassungen angewendet.

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 0441 80077-0
Fax 0441 80077-299
E-Mail poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de
DE-Mail oldenburg@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

IBAN: DE75 2505 0000 0106 0252 73
SWIFT-BIC: NOLADE2H

2 Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die Genehmigung insbesondere folgender wesentlicher Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

Anlagenteile auf der FSRU

- LNG-Lager der FSRU mit einem Fassungsvermögen von max. 58.675 t
- Dampfkesselanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 102 MW

Anlagenteile see- und landseitig

- Gas-Transfersystem im Wesentlichen bestehend aus:
 - Gasbalkon inkl. Ausrüstung und Armaturen
 - zwei flexiblen Steigleitungen zwischen Gasbalkon und den Pipeline End Manifolds („PLEMs“) am Meeresboden
 - zwei PLEMs auf dem Meeresboden
 - sechs Hochdruckleitungen aus thermoplastischen Verbundstoffen (TCPs)
 - landseitige Rohrleitung (inkl. Deichquerung) vom TCP-Anschlusspunkt bis zur Übergabestation ins Ferngasnetz der OGE
- Mittelspannungsgebäude mit zwei EMSR-Containern (elektrische Mess-, Steuer- und Regeltechnik)
- Brandschutz- und sicherheitstechnische Einrichtungen sowie die prozessleitetechnischen Einrichtungen wie HIPPS (High Integrity Pressure Protection System) und eine ESD-Armatur „Emergency Shut Down (Notabschaltung)“
- weitere betriebsbezogene Nebenanlagen.

3 Befristung des Betriebs

Der Betrieb der Anlage mit verflüssigtem Erdgas wird befristet bis zum Ende des sechsten Monats nach der Inbetriebnahme des stationären, landgebundenen LNG-Terminals am Anlagenstandort „Voslapper Groden“, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inbetriebnahme der FSRU.

4 Standort der Anlage

FSRU mit seeseitigem Gas-Transfersystem

Gemarkung: Nordsee, Jade
Flur: 1
Flurstück: 1

landseitige Maßnahmen

Standort: 26388 Wilhelmshaven
Gemarkung: Sengwarden
Flur: 19
Flurstücke: 1/11, 1/15, 1/17 und 1/19
Gemarkung: Rüstringen
Flur: 35
Flurstück: 1/48

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis, Stand 06.09.2024, zum Antrag im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

5 Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 70 Abs. 1 NBauO für die Errichtung und den Betrieb der landseitigen Fundamente und Gebäude
- Wasserrechtliche Genehmigung gem. § 36 WHG i.V.m. § 57 Abs. 4 NWG zur Kreuzung des Gewässers III. Ordnung (Rhynschloot an der Straße „Am Tiefen Fahrwasser“) auf Höhe der bereits vorhandenen Trasse in Voslapper Groden Nord
- Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 36 WHG, § 83 i.V.m. § 57 NWG für die FSRU als Anlage im Küstenmeer
- Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 36 WHG, § 83 i.V.m. § 57 NWG für die seeseitigen Anlagenteile, insbesondere die TCPs und PLEMs als Anlage im Küstenmeer
- Deichrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Kreuzung des Hauptdeiches durch sechs temporäre TCPs nach § 14 ff. NDG
- Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Abs. 1 WaStrG für die Verlegung und Nutzung der seeseitigen Infrastruktur (TCPs, PLEMs, Riser) in der Jade
- Naturschutzrechtliche Genehmigung eines Eingriffes nach § 17 Abs. 3 BNatSchG für die Beseitigung von insgesamt 164 m² Ufersaumgehölzen
- Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die erhebliche Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biototypen auf einer Fläche von 7.985 m² (mesophiles Grünland und sonstiger Sandtrockenrasen)
- Artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 39 Abs. 5 BNatSchG für den regelmäßigen Rückschnitt von Röhricht im Wirkungsbereich der Baumaßnahmen sowie eine Ausnahme im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG für zeitlich begrenzte Störungen durch saisonale Vergrämungsmaßnahmen im Bereich der Baueinrichtungsflächen, des Baufeldes und der Zuwegungen (Störung potentieller Brutvögel Feldlerche, Wiesenpieper, Blässhuhn)
- Vorsorgliche Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für eine mögliche Störung des Schweinswals durch den hörbaren Betriebsschall und den Ultraschall des Antifouling-Systems.
- Naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG für die erhebliche Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotopes „Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen“ (KWK)
- Naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebiets (NSG) Voslapper Groden-Nord für die Umsetzung der Maßnahmen Kabelzug (zeitweises Aufstellen einer Winde innerhalb des NSG) und Fackeleinsatz (Hineinwirken in das NSG)
- Genehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 2 TEHG. Die Anlage wird unter dem Az. 14310-2033

bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) geführt

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Insbesondere wird auf die nicht einkonzentrierten Verfahren zur Einleitung von Abwasser aus dem Betrieb einer FSRU in die Innenjade vor Wilhelmshaven und zur Einbringung des bei der Verlegung des TCP-Gas-transfersystems anfallenden Baggergutes (Sand/ Schluff) in das Küstengewässer Jade hingewiesen.

Das Erlaubnisverfahren zur Einleitung von Abwasser nach § 8 i.V.m. 10 WHG - anhängig beim NLWKN _ Direktion - Geschäftsbereich 6 - Braunschweig – Wasserwirtschaftliche Zulassungen - wurde unter Az. D6.62011-824-001-4145/2023 zeitlich parallel durchgeführt und mit Datum vom 06.03.2024 positiv beschieden.

Das Erlaubnisverfahren zum Einbringen des Baggergutes aus dem TCP-Verlegegraben wurde vom NLWKN – Direktion - Geschäftsbereich (GB) 6 – Oldenburg - Wasserwirtschaftliche Zulassungen unter Az. D 6 O 10 – 62011-824-001 durchgeführt und mit Bescheid vom 06.12.2023, geändert mit Bescheid vom 22.12.2023, positiv beschieden.

Der Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung und zum Betrieb eines Anlegers nebst Liegewanne und Zufahrtbereich für eine stationäre, schwimmende Anlage zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases (LNG) in der Jade vor Wilhelmshaven - Voslapper Groden Nord 2 wurde am 10.05.2024, unter dem Az. – D 6_ - 62025-691-002, vom NLWKN – Direktion - Geschäftsbereich (GB) 6 – Oldenburg - Wasserwirtschaftliche Zulassungen als Planfeststellungsbehörde erlassen.

6 Bedingung

Die Anlage darf nur betrieben werden, wenn eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus dem Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) in die Innenjade vor Wilhelmshaven durch den NLWKN GB 6-Braunschweig – Wasserwirtschaftliche Zulassungen - vorliegt. Nachträgliche Änderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis des NLWKN, insbesondere auch deren Widerruf oder die sonstige Aufhebung, sind dem GAA Oldenburg unverzüglich mitzuteilen.

7 Domino-Effekt

Durch das GAA Oldenburg wird gemäß § 15 der 12. BImSchV festgestellt, dass nach den zum Zeitpunkt der Erteilung dieses Bescheides vorliegenden Informationen zwischen den seeseitigen und landseitigen Anlagen der Betriebsbereiche der Firmen VYNOVA Wilhelmshaven GmbH, HES Tankterminal GmbH, LNG Terminal Wilhelmshaven GmbH und der Anlage der FSRU Wilhelmshaven GmbH aufgrund ihrer geographischen Lage, ihrer Abstände zueinander und der in den Anlagen vorhandenen gefährlichen Stoffe keine erhöhte Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit von Störfällen besteht oder diese Störfälle gegenseitig folgenschwerer sein können (sog. „Domino-Effekt“).

8 Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagenteile auf der FSRU „Excelsior“ und die zugehörigen see- und landseitigen Anlagenteile zur Anlandung von Erdgas sind nach Maßgabe der im Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Formular Inhaltsverzeichnis) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Bei etwaigen widersprüchlichen Angaben zur Errichtung der Anlagenteile und des geplanten Zeitplanes gelten die Angaben in den nachträglich eingereichten Unterlagen (v.a. Wiederverfüllungskonzept vom 13.08.2024).
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 30.09.2027 mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.
- 1.3 Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern/Vertreterinnen der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Dem GAA Oldenburg sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen. Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Stoffe, welche Gefahren für Mensch oder Umwelt darstellen, freigeworden, in Brand geraten oder explodiert sind.
- 1.5 Den Vertretern der zuständigen Überwachungsbehörden ist jederzeit nach vorheriger Anmeldung beim Beauftragten für die Gefahrenabwehr (Port Facility Security Officer (PFSO)) nach Vorlage eines Dienstausweises/oder eines offiziellen persönlichen Ausweisdokumentes der Zugang zur FSRU und der sonstigen Anlagenteile zu gewähren.
- 1.6 Die jeweilige Betriebsweise der FSRU („open loop“, „combined loop“ oder „closed loop“) ist kontinuierlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren und dem GAA Oldenburg auf Verlangen vorzulegen.
- 1.7 Der Probetrieb zur Prüfung der technischen Anlagen auf Leistungsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit wird bis längstens für die Dauer von drei Monaten zugelassen. Die einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen sind dabei zu beachten.
- 1.8 Für die Anlage ist bis zur Inbetriebnahme (Probetrieb) eine anlagenbezogene Dokumentation aufzubauen, die insbesondere nachfolgende Informationen enthält:
 - Sammlung und Auflistung aller Genehmigungen, Anzeigen, Anordnungen etc. (immissionsschutzrechtlicher Status), dies gilt auch für die parallel ergangene Einleitungserlaubnis des NLWKN.
 - Aufstellung aller gültigen Nebenbestimmungen aus den v.g. Bescheiden und weiterer Anforderungen (Betreiberpflichten) aus -unmittelbar geltenden- Rechtsnormen.

Die Aufstellung ist zu ergänzen um eine Feststellung zur Erfüllung / Einhaltung der jeweiligen Verpflichtung (Erfüllungssachstand).
Die Dokumentation ist laufend fortzuschreiben.

2 Luftreinhaltung

2.1 Allgemeines

2.1.1 Während der Bau- und Errichtungsphase sind staubförmige Emissionen durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren.

2.1.2 Zur Vermeidung bzw. Minderung von Staubemissionen bei den landseitigen Bauarbeiten sind Maßnahmen nach dem Stand der Technik (siehe 5.2.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft 2021) durchzuführen. Hierzu zählen beispielsweise folgende Maßnahmen:

- Befestigung der Hauptverkehrswege des Baustellenverkehrs,
- bedarfsgerechtes Befeuchten der unbefestigten Flächen.

2.1.3 Die Rohrleitungen sind so weit wie möglich ohne Flanschverbindungen herzustellen. Werden Flanschverbindungen eingesetzt, sind sie als technisch dichte Flanschverbindungen der Dichtheitsklasse L_{0,01} herzustellen. Dies ist entsprechend zu dokumentieren. Ein Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse für die Flanschverbindungen ist auf Anforderung vorzulegen.

2.1.4 Die Absperr- oder Regelorgane haben die Leckagerate entsprechend der Nr. 5.2.6.4 der TA Luft 2021 einzuhalten.

2.1.5 Der Betrieb der Feuerungsanlagen zur Dampferzeugung ist so zu steuern, dass die Emissionen so gering wie möglich gehalten werden, ein Schwachlastbetrieb sollte vermieden werden. Die Anfahrzeit der Anlagen ist zu minimieren.

2.1.6 Die der Immissionsprognose des TÜV Süd vom 19.09.2023 –BER_LS17687.1_03 zugrunde gelegten Betriebsbedingungen (Lastzustände) sind einzuhalten. Diese sind kontinuierlich zu erfassen und auszuwerten und dem GAA Oldenburg - ergänzend zum Jahresbericht nach § 31 BImSchG – auf Anforderung - mitzuteilen.

2.2 Dampferzeugung für die Regasifizierungsanlage

2.2.1 Emissionsbegrenzungen (13. BImSchV)

Die im Abgas der Dampfkessel (Brennstoff: Erdgas) für die Regasifizierung enthaltenen Emissionen an nachstehend aufgeführten Stoffen dürfen folgende Begrenzungen nicht überschreiten:

Schadstoff	Grenzwerte	Rechtsgrundlage 13. BImSchV <i>Hinweis: die Verordnung gilt unmittelbar.</i>
Stickstoffmonoxid und -dioxid, angegeben als NO ₂	100 mg/m ³ JMW* 100 mg/m ³ TMW** 200 mg/m ³ HMW***	§ 31 Abs. 2 Satz 1
Kohlenmonoxid CO	50 mg/m ³ TMW 100 mg/m ³ HMW	§ 31 Abs. 2 Satz 1
Schwefeldioxid und -trioxid als SO ₂	35 mg/m ³ TMW 70 mg/m ³ HMW	§ 31 Abs. 1 Nr. 2 d) bb) i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 3
Ammoniak NH ₃	10 mg/m ³ JMW 10 mg/m ³ TMW 20 mg/m ³ HMW	§ 27 Abs. 1

* Jahresmittelwert; ** Tagesmittelwert; *** Halbstundenmittelwert
Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 3 % (§ 3 der 13. BImSchV).

2.2.2 Emissionsüberwachung (13. BImSchV)

2.2.2.1 Kontinuierliche Messungen gem. § 17 der 13. BImSchV:

2.2.2.1.1 Die Massenkonzentration der Emissionen an

- Stickstoffmonoxid und -dioxid, angegeben als NO₂
- Kohlenmonoxid CO
- Schwefeldioxid
- Ammoniak

sowie die für die Auswertung und Beurteilung erforderlichen Abgasrandparameter

- Sauerstoffgehalt
- Feuchte
- Abgasvolumenstrom
- Abgastemperatur
- Abgasdruck

sind kontinuierlich zu ermitteln und gemäß der Leitlinie „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ in der jeweils gültigen Fassung („BEP“) zu registrieren und auszuwerten.

2.2.2.1.2 Folgende Statussignale werden für die kontinuierliche Überwachung festgelegt:

- Beginn überwachungspflichtiger Betrieb: Signal „Feuer ein“
- Beginn Klassierung: Sauerstoffkonzentration im Abgas < 16 %
- Ende Klassierung: Sauerstoffkonzentration im Abgas > 16 %
- Ende überwachungspflichtiger Betrieb: Signal „Feuer aus“.

2.2.2.1.3 Es sind geeignete (d.h. als geeignet bekannt gegebene und nach der Reihe DIN EN 15267 zertifizierte) Mess- und Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtungen zu verwenden.

Die Regelungen des § 16 der 13. BImSchV sind zu berücksichtigen.

2.2.2.1.4 Die Nachweisgrenze des Messverfahrens sollte kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Nachweisgrenzen sind im Messbericht als Abgaskonzentrationsgrößen auszuweisen. Im Falle von Summengrenzwerten sollte die Summe der einzelnen Nachweisgrenzen für die Bestimmung der zu summierenden Komponenten kleiner als ein Zehntel des Summengrenzwertes sein. Einzelergebnisse unterhalb der jeweiligen Nachweisgrenze gehen in die Summenbildung nicht ein.

2.2.2.1.5 Die Messergebnisse (einschließlich der Aufzeichnung der Messgeräte) der kontinuierlichen Überwachung sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Hinweis

Als geeignet bekanntgegebene Mess- und Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtungen werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz im Bundesanzeiger bekanntgegeben und sind bei Zertifizierung nach DIN EN 15267 auf www.gal1.de veröffentlicht. Informationen zu den o.g. Regelwerken finden sich unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/messenbeobachtenueberwachen/anerkannte-messgeraete-messverfahren#textpart-1>.

2.2.2.1.6 Für die Qualitätssicherung der automatischen Messeinrichtungen gelten die Anforderungen der Richtlinienreihe VDI 3950 in Verbindung mit DIN EN 14181 in der jeweils gültigen Fassung.

- 2.2.2.1.7 Dem GAA Oldenburg ist die Bescheinigung nach VDI 3950 Blatt 2 über den ordnungsgemäßen Einbau der Emissionsüberwachungseinrichtungen durch eine hierfür nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle unverzüglich vorzulegen.
- 2.2.2.1.8 Bei Änderungen, die Auswirkungen auf die Ergebnisse der kontinuierlichen Überwachung infolge von Reparaturen, einem Austausch oder Änderungen an den Mess- und Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtung zur Folge haben können, ist in Abstimmung mit dem GAA Oldenburg die Prüfung durch eine hierfür nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle auf den ordnungsgemäßen Einbau der Emissionsüberwachungseinrichtungen und die Funktionskontrolle zu wiederholen und die Bescheinigung nach VDI 3950 Blatt 2 innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Arbeiten erneut vorzulegen.
- 2.2.2.1.9 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahmeprüfung sind die automatischen Messeinrichtungen (AMS) zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen sowie der erforderlichen Abgasrandparameter durch eine nach § 29 b BImSchG dafür bekannt gegebene Stelle alle drei Jahre zu kalibrieren (QAL2) und jährlich auf Funktionsfähigkeit (AST) prüfen zu lassen. Hierfür sind die von der Stelle als erforderlich bestimmten Betriebszustände herzustellen.
- 2.2.2.1.10 Sofern aufgrund der Ergebnisse der Kalibrierung oder Funktionsprüfung erforderlich, ist die Parametrierung der Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtung unverzüglich anzupassen.
- 2.2.2.1.11 Nach einer Funktionsprüfung oder Kalibrierung ist die Rücksetzung der Zähler der Sonderklassen S9 und S10 durchzuführen und sowohl in der Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtung als auch im Emissionsfernüberwachung-Datenmodell einzutragen.
- 2.2.2.1.12 Die Berichte über die Durchführung
- der QAL2,
 - der AST und
 - der aufgrund der Ergebnisse ggf. erforderlichen Parametrierung der Auswerteeinrichtung
- sind entsprechend dem Musterbericht nach VDI 3950 Blatt 2 in der jeweils gültigen Fassung zu erstellen und vom Anlagenbetreiberin an das GAA Oldenburg mit dem Jahresbericht nach § 31 BImSchG in digitaler Ausfertigung zu übersenden.
- Hinweis**
Die Kalibrierung und die Prüfung der Funktionsfähigkeit sind erst dann abgeschlossen, wenn ggf. notwendige Änderungen der Parametrierung der Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtung durchgeführt wurden und dies im Bericht dokumentiert ist.
- 2.2.2.1.13 Über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen ist ein Kontrollbuch zu führen. Dieses ist dem GAA Oldenburg auf Verlangen vorzulegen.

2.2.2.2 Brennstoffkontrolle gem. § 13 der 13. BImSchV

Dem GAA Oldenburg sind auf Anforderung die LNG Zusammensetzungen der angelieferten Ladungen nachzuweisen.

2.2.3 Allgemeine Anforderungen an die Messungen der Emissionen

2.2.3.1 Messplätze gem. § 15 der 13. BImSchV

Die Anlagenbetreiberin hat vor dem Start des Probetriebes der FSRU für die Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen im Hinblick auf die Messtechnik und den Arbeitsschutz geeignete Messplätze einzurichten.

2.2.3.1.1 Bei der Auswahl der Messplätze sind die Anforderungen der Richtlinie VDI 3951 (Ausgabe September 2013) und der Norm DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, um repräsentative und einwandfreie Messungen zu gewährleisten.

2.2.3.1.2 Bei der Herrichtung der Anlage sind entsprechende Probenahmestellen, Messstrecken und Messplätze zu berücksichtigen.

2.2.3.2 Auswertung und Beurteilung von kontinuierlichen Messungen gem. § 19 der 13. BImSchV

2.2.3.2.1 Während des Betriebs der Anlage ist aus den nach § 17 der 13. BImSchV ermittelten Messwerten für jede halbe Stunde jeweils der Halbstundenmittelwert zu bilden und nach der Anlage 5 der 13. BImSchV auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden. Jeder Tagesmittelwert, der aus mehr als sechs Halbstundenmittelwerten gebildet wird, welche wegen Störung oder Wartung des kontinuierlichen Messsystems ungültig sind, ist ungültig. Sind mehr als zehn Tagesmittelwerte im Jahr wegen solcher Situationen ungültig, hat die Anlagenbetreiberin geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Zuverlässigkeit des kontinuierlichen Überwachungssystems zu verbessern und die Behörde unaufgefordert innerhalb von vier Wochen über die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren. Für An- und Abfahrvorgänge, bei denen eine Überschreitung des Zweifachen der festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht verhindert werden kann, sind Sonderregelungen mit dem GAA Oldenburg abzustimmen.

2.2.3.2.2 Jahresmittelwerte hat die Anlagenbetreiberin auf der Grundlage der validierten Halbstundenmittelwerte zu berechnen; hierzu sind die validierten Halbstundenmittelwerte eines Kalenderjahres zusammenzuzählen und durch die Anzahl der validierten Halbstundenmittelwerte zu teilen.

2.2.3.2.3 Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein Ergebnis eines nach Anlage 4 der 13. BImSchV validierten Jahres-, Monats, Tages- oder Halbstundenmittelwertes den jeweils maßgebenden Emissionsgrenzwert überschreitet.

2.2.3.2.4 Es dürfen sämtliche validierten Halbstundenmittelwerte das Zweifache der Emissionsbegrenzungen für das Tagesmittel und sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegten Emissionsbegrenzungen für das Tagesmittel nicht überschreiten.

2.2.3.2.5 Die Termine der im Rahmen der QAL2 und AST erfolgenden Vergleichsmessungen sind dem GAA Oldenburg rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Durchführung, mitzuteilen.

2.2.3.2.6 Die Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtung ist an das niedersächsische Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) anzuschließen, an das die Daten telemetrisch zu übermitteln sind. Die EFÜ-Schnittstelle ist gemäß der Veröffentlichung des Be-

schluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Emissionsfernüberwachung - Schnittstellendefinition“ in der jeweils gültigen Fassung auszuführen.

Hinweis:

Die EFÜ-Schnittstellendefinition ist unter https://www.lai-immissionschutz.de/documents/115-004-02-01-06_efue_schnittstellendefinition_korr_1529907901.-versio verfügbar.

2.2.3.2.7 Die Übertragung hat über die Internet-Schnittstelle zu erfolgen.

Das EFÜ-B-System ist so zu programmieren, dass selbsttätig

- einmal täglich ein Datentransfer erfolgt,
- eine spontane Alarmmeldung bei Überschreitungen von Emissionsbegrenzungen erfolgt und
- ein sofortiger Datentransfer auf Anforderung des GAA Oldenburg möglich ist.

2.2.3.2.8 Mit der regelmäßigen Übertragung der EFÜ-Daten ist spätestens nach Eingabe der Kalibrierdaten in die Auswerteeinrichtung zu beginnen.

2.2.3.2.9 Bei Ausfall einer Einrichtung zur kontinuierlichen Emissionsüberwachung oder Emissionsfernüberwachung sind unverzüglich Maßnahmen zur Fehlersuche und Störbehebung einzuleiten.

2.2.3.2.10 Die Ursachen von Geräteausfällen sind im Emissionsüberwachungssystem zu dokumentieren.

2.2.3.2.11 Grenzwertüberschreitungen sind dem GAA Oldenburg unverzüglich mitzuteilen (§ 31 Abs. 3 BImSchG). Für die Mitteilung von Grenzwertüberschreitungen ist die EFÜ-Kommentarfunktion (Kommentierung von EFÜ-Meldungen) zu nutzen.

2.3 Jährliche Berichte

Bezugnehmend auf § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich wiederkehrend, bis spätestens zum 31. März des Folgejahres, die nachfolgend genannten Unterlagen vorzulegen:

- Informationen über relevante Betriebsstörungen und Stofffreisetzungen
- eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachungen, Beprobungen und Analysen des Vorjahres,
- sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen,
- Berichte über sicherheitstechnische Überprüfungen,
- Ergebnisse der regelmäßigen Inspektionen der Riser und PLEMs und der wiederkehrenden Peilungen nach dem „TES-Whv-FSRU-Überwachungskonzept“
- Abfallmengenbilanzierungen, Verbleibnachweise,
- Maßnahmen zur effizienten Energieverwendung,
- einen Plan über die im jeweils aktuellen Jahr durchzuführenden Emissions- und Immissionsmessungen (Messplanung) und Überprüfungen/Wartungen der Messeinrichtungen,
- einen Plan über die im jeweils aktuellen Jahr erforderlichen Prüfungen von Anlagen nach der AwSV und der BetrSichV (Prüffristenplan),
- die Betriebszeiten der Fackelanlage,
- Bericht nach § 22 Abs. 1 der 13. BImSchV über Großfeuerungsanlagen (GFA-Bericht) als Zusammenfassung:

- Zusammenfassung der Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten des Vorjahres,
- die installierte Feuerungswärmeleistung der Feuerungsanlage, in Megawatt,
- die Art der Feuerungsanlage,
- das Datum der Betriebsaufnahme und der letzten wesentlichen Änderung der Feuerungsanlage, einschließlich der Benennung der wesentlichen Änderung,
- die Jahresgesamtemission, in Megagramm pro Jahr, an Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid; hierbei sind die normierten Messwerte zur Berechnung entsprechend § 19 Abs. 2 der 13. BImSchV heranzuziehen,
- die jährlichen Betriebsstunden der Feuerungsanlage,
- der Gesamtenergieeinsatz.

Die Form des (Jahres-) Berichtes ist frei. Es kann aber eine schriftliche Zusammenfassung im Zusammenhang mit auf einem beigefügten Datenträger abgelegten Messberichten und sonstigen Unterlagen abgegeben werden, um die Datenfülle zu minimieren.

Ergänzend wird auf die Vorgaben des § 31 Abs. 4 BImSchG hingewiesen, wonach der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen und bei festgestellten Überschreitungen von Grenzwerten die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten hat, soweit er hierzu nicht bereits nach § 4 des Umweltschadensgesetzes oder nach § 19 der Störfall-Verordnung verpflichtet ist.

3 Lärmschutz

- 3.1 Bei der Errichtung der genehmigungsbedürftigen Anlage sind die Vorgaben der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) zu beachten.
- 3.2 Zum Einsatz gelangende Fahrzeuge, Baumaschinen und Maschinen müssen den Anforderungen der „32. BImSchV – Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“ entsprechen.
- 3.3 Die Gutachten „Geräuschimmissionsprognose für die Errichtungsphase“, Bericht Nr. M172921/09 vom 30.06.2023 und „Geräuschimmissionsprognose Betriebsphase“, Bericht Nr. M172921/02 vom 24.02.2023 der Müller-BBM GmbH sind Bestandteil der Antragsunterlagen. Die darin zugrunde gelegten schalltechnischen Vorgaben, die Schallschutzmaßnahmen und einzuhaltende Randbedingungen sind bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage zu beachten.
- 3.4 Bei der Auswahl der einzelnen Aggregate ist auf eine lärmarme Ausführung zu achten.
- 3.5 Die Eingangsdaten der Schallimmissionsprognose vom 24.02.2023 „Geräuschimmissionsprognose Betriebsphase (Schalleistungen aller relevanter Quellen)“ sind durch eine Messstelle nach § 26 i.V.m. § 29 b BImSchG spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage zu überprüfen. Eine immissionsseitige Kompensation zwischen den einzelnen Quellen ist zulässig, solange die Immissionsorte weiterhin nicht im Einwirkungsbereich der Anlage liegen. Die Einhaltung des Standes der Schallminderungstechnik ist durch den Gutachter zu testieren.
Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Bericht festzuhalten und dem GAA Oldenburg unmittelbar nach Erhalt vorzulegen, sofern im Bericht Überschreitungen der Emissionsansätze oder sonstige Mängel festgestellt wurden.

4 Licht

- 4.1 Das Gutachten „Lichttechnische Beurteilung des Anlagenbetriebs, Notiz Nr. M175357/02“ der Müller-BBM GmbH vom 02.08.2023 ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die darin zugrunde gelegten Vorgaben und die Maßnahmen und einzuhaltende Randbedingungen (insbesondere Punkt 5.1) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.

5 Anlagensicherheit

- 5.1 Hinsichtlich der Objektsicherung der Baustelle hat vor Einrichtung der Baustelle und Beginn der Bauarbeiten eine Abstimmung mit den zuständigen Ordnungsbehörden der Stadt Wilhelmshaven, der Berufsfeuerwehr der Stadt Wilhelmshaven und den zuständigen Polizeidienststellen zu erfolgen.
- 5.2 Vor Beginn der Arbeiten an den Bauteilen (Rohrleitungen, Ventilen, Messeinrichtungen usw.) des Transfersystems ist mit der Antragstellerin, den Sachverständigen nach § 29 b BImSchG, der Zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) und dem GAA Oldenburg abzustimmen, nach welchem Normenwerk und mit welchem Umfang an Bauüberwachung und Prüfungen (bei der Errichtung als Bauüberwachung und vor/während der Inbetriebnahmen z.B. durch Druckprüfungen) das Gas-Transfersystem errichtet werden soll.

Das Ergebnis der Abstimmung ist in einem Bericht zusammenzufassen und dem GAA Oldenburg unverzüglich vorzulegen.

- 5.3 Der Einbau von Flanschverbindungen in der Rohrleitung ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Wenn auf den Einbau von Flanschverbindungen nicht verzichtet werden kann, sind technisch dichte Flanschverbindungen zu wählen.
Ein Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse für die Flanschverbindungen ist dem GAA Oldenburg bis zur Probeinbetriebnahme vorzulegen.
- 5.4 Die überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 13 BetrSichV, insbesondere die Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Druckgeräte bzw. Rohrleitungen (das Gastransfersystem einschließlich der Rohrleitungen mit der Schnelltrennstelle auf dem Gasbalkon bis zum Übergabeflansch zur Anbindung an die OGE Leitung WAL II), sind gemäß § 15 BetrSichV vor Inbetriebnahme (Probetrieb) durch eine befähigte Person nach TRBS 1203 bzw. eine Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) prüfen zu lassen. Für die wiederkehrenden Prüfungen gilt § 16 der BetrSichV. Die festgelegten Prüffristen und Zuständigkeiten (befähigte Person od. ZÜS) sind für alle zu prüfenden Anlagenteile in einem Prüf- und Wartungsplan festzulegen. Der Plan ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahmeprüfung (Probetrieb) dem GAA Oldenburg vorzulegen.
- 5.5 Im Rahmen der Errichtung der Anlagenteile „PLEMs, Riser, TCPs und Rohrleitungen und Armaturen“ des Gas-Transfersystems sind folgende Prüfungen nach der Druckgeräterichtlinie durchzuführen:
- a) Materialprüfung: Überprüfung der Werkstoffe auf ihre Eignung und Konformität mit den Anforderungen der Richtlinie.
 - b) Druckprüfung: Testen des Druckgeräts unter Betriebsdruck, um sicherzustellen, dass es den vorgeschriebenen Druckstandards standhält.

- c) Dichtheitsprüfung: Überprüfung auf Lecks oder Undichtigkeiten bei verschiedenen Betriebsbedingungen. Die Verwendung von speziellen Prüfmitteln, z.B. einer Gaskamera um eine optische Dichtheitsprüfung vorzunehmen, sollte berücksichtigt werden.
- d) Festigkeitsprüfung: Bewertung der strukturellen Festigkeit der Druckgeräte.
- e) Prüfung der Sicherheitseinrichtungen: Funktionstests der Sicherheitsventile, Überdruckeinrichtungen und anderer Sicherheitssysteme.
- f) Prüfung der Kennzeichnung und Dokumentation: Überprüfung der Markierungen, technischen Unterlagen und der Konformitätserklärung.

Über das Ergebnis hat der Sachverständige nach § 29 b BImSchG bzw. die benannte Stelle einen Bericht zu fertigen und diesen bis zur Inbetriebnahmeprüfung (Probetrieb) dem GAA Oldenburg vorzulegen.

- 5.6 Bei der Berechnung der Auslegung der Rohrleitungen des Gastransfersystems hinsichtlich der Druckbelastungen sind temporäre Druckstöße zu berücksichtigen. Zusatzlasten wie z.B. die Erddeckung der Rohrleitung sind ebenfalls zu berücksichtigen. Die Berechnungen, bzw. die daraus resultierende konstruktive Auslegung der Erdgasrohrleitung ist vor der Montage durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Gutachter nach § 29 b BImSchG zur Prüfung der Anlage vor der Inbetriebnahme (Probetrieb) zur Verfügung zu stellen.
- 5.7 Die Nachweise über die dynamische Simulation des Gas-Transfersystems sind mit einer Stellungnahme des Gutachters nach § 29 b BImSchG bis zum Baubeginn der Rohrleitung dem GAA Oldenburg vorzulegen.
- 5.8 Die Anforderungen der Europäischen Richtlinien für das Inverkehrbringen von Produkten (die ATEX-Richtlinie 2014/34/EU und der Druckgeräte-Richtlinie 2014/68/EU) für das Transfersystem vom Schiff bis zur Einbindung in die Fernleitung WAL II sind einzuhalten. Für das Transfersystem, welche den genannten Richtlinien unterliegt, ist dem GAA Oldenburg bis zur Inbetriebnahmeprüfung (Probetrieb) eine Konformitätserklärung vorzulegen.
- 5.9 Das Gastransfersystem bzw. dessen Rohrleitungsteile dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Druckgeräte-Richtlinie 2014/68/EU entsprechen. Die Rohrleitung ist dem Prüfverfahren nach Druckgeräte-Richtlinie zu unterziehen. Die Prüfung ist mit einer Schluss- und Druckprüfung für alle Bauteile abzuschließen. Die Einzelheiten sind hier mit der benannten Stelle nach Druckgeräte-Richtlinie festzulegen.
- 5.10 Alle elektrisch leitfähigen Anlagenteile sind entsprechend den VDE-Bestimmungen miteinander, sowie mit dem Schutzleiter und dem Erdungsleiter zu verbinden (Potentialausgleich). Ein Konzept hierfür ist dem Sachverständigen nach § 29 b BImSchG vorzulegen.
- 5.11 Unter Berücksichtigung der erwarteten Frequentierung mit Fahrzeugen ist zu beurteilen, ob ein Anfahrerschutz an den landseitigen Rohrleitungsanlagen notwendig ist. Diese Einschätzung kann auch im Sicherheitsbericht nach § 9 Störfallverordnung der Gefahrenanalyse dokumentiert werden. Sofern ein Anfahrerschutz als notwendig erachtet wird, ist dieser für den hier vorliegenden Anwendungsfall hinsichtlich der Stabilität zu berechnen und dementsprechend auszuführen. Auf die Anwendung des VdTÜV-Merkblattes 965 Teil 1 und 2 sowie EN 1713 wird hingewiesen.
- 5.12 Die im Brandschutzkonzept vom 14. September 2023, Rev. 2, vom Sachverständigen vorgeschlagenen erforderlichen Maßnahmen sind umzusetzen. Die Realisierung der Maßnahmen ist baubegleitend bzw. abschließend vom Brandschutzgutachter prüfen zu lassen.

Der Brandschutzprüfer hat darüber einen Bericht bis zur Inbetriebnahmeprüfung (Probetrieb) dem GAA Oldenburg, der Feuerwehr der Stadt Wilhelmshaven sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK) vorzulegen.

- 5.13 Zum Schutz vor Eingriffen Unbefugter ist die Leitungsführung auf der Landseite durch Kameras zu überwachen. Die Installation der Kameras ist mit dem GAA Oldenburg abzustimmen.
- 5.14 Für die Rohrleitungen und Armaturen ist ein Prüfkonzept hinsichtlich der Dichtheitsprüfung zu erstellen und umzusetzen. Eine passende Dichtheitsprüfung ist zu berücksichtigen. Die Verwendung von speziellen Prüfmitteln, z.B. einer Gaskamera um eine optische Dichtheitsprüfung vorzunehmen, ist in diesem Konzept zu berücksichtigen.
- 5.15 Die Rohrleitungen und Armaturen und die Anbindung an die WAL II Leitung sind vor der Inbetriebnahme (Probetrieb) durch eine Dichtheitsprüfung mit einer Gaskamera zu überprüfen, um Undichtheit an den Armaturen frühzeitig festzustellen und zu beheben. Diese Maßnahme ist für wiederkehrende Prüfungen auch in den Wartungsplan aufzunehmen.
- 5.16 Durch die im „Maintenance Überwachungskonzept Riser und Plem“ vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen ist gegenüber dem GAA Oldenburg und dem NLWKN nachzuweisen, dass die jederzeitige Unversehrtheit der Steigleitungen und Anschlüsse zwischen PLEMs und Gasbalkon aufgrund des ständig tidebedingt wechselnden Strömungsangriffs und der mechanischen Beanspruchung u.a. durch Bewegungen über dem Meeresboden (Kolksschutz) gegeben ist. Änderungen des Überwachungskonzeptes auf Vorschlag des Sachverständigen nach § 29 b BImSchG bzw. der ZÜS sind mit dem GAA Oldenburg und dem NLWKN abzustimmen.
- 5.17 Der Füllstand aller Stickstoffflaschen (sicherheitsrelevante) ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen.
- 5.18 Nach Wartungsarbeiten dürfen Apparate und Rohrleitungen erst nach Inertisierung in Betrieb genommen werden.
- 5.19 Während des Betriebes sind die Rohrleitungen, Armaturen, sicherheitsrelevanten PLT Einrichtungen und sonstigen Betriebsmittel (Transfersystem) regelmäßig durch das Betriebspersonal zu überwachen. In einer Gefährdungsbeurteilung sind die Fristen für die optische Prüfung und die Funktionsprüfung festzulegen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.
- 5.20 Die Dokumentation der Dichtheitsprüfungen der Schläuche und Schlauchverbindungen für den Ship-to-Ship-Transfer ist vorzuhalten und dem GAA Oldenburg auf Verlangen vorzulegen.
- 5.21 In einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Schlussabnahme Prüffristen für das System zur Notabschaltung (ESD), Notentriegelung (ERS) und das Hochintegrierte Druckschutzsystem (HIPPS), die Funktion der Schnelllösehaken festzulegen. Bei der Betrachtung sind die Herstellerangaben und die Vorgaben des Sachverständigen des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, Herrn Dipl.-Ing Hans-Georg Keuchel zu beachten.
- 5.22 In einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahmeprüfung (Probetrieb) die Prüfintervalle für die wiederkehrende Prüfung, die optische Kontrolle sowie für die Dichtheitskontrollen festzulegen. Zusätzlich muss die Gefährdungsbeurteilung eine Lebensdauerabschätzung der flexiblen Steigleitungen und TCPs enthalten. Das Ergebnis ist dem GAA Oldenburg vorzulegen. Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist das Gutachten des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom September 2023, Aktennummer

SER00530 zu beachten.

- 5.23 Es ist ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) nach § 10 Störfallverordnung für den gesamten Betriebsbereich FSRU bis Anbindung an die WAL II zu erstellen. Für die Erstellung externer Gefahr- und Abwehrpläne sind die erforderlichen Informationen den zuständigen Behörden zu übermitteln. Die Einbindung externer Notfallkräfte ist dabei zu berücksichtigen. Der AGAP muss zur Inbetriebnahme (Probetrieb) vorliegen.
- 5.24 Das Sicherheitsmanagementsystem ist vor Aufnahme des Probetriebes durch den Sachverständigen nach § 29 b BImSchG prüfen und bewerten zu lassen. Die Prüfergebnisse/Empfehlungen des Sachverständigen nach § 29 b BImSchG sind umzusetzen und deren einwandfreie Erledigung durch den Sachverständigen bis zur Inbetriebnahmeprüfung prüfen und kommentieren zu lassen.
- 5.25 Die Fortschreibung des Sicherheitsberichts entsprechend den Empfehlungen des Sachverständigen und dessen Prüfung sind dem GAA Oldenburg bis drei Monate nach Beginn des Probetriebes nachzuweisen.
- 5.26 Es ist ein Notfallkonzept mit Schließzeiten für das ESD-System aufzustellen. Dies ist im Rahmen einer Prüfung nach § 29 a BImSchG durch einen bekanntgegebenen Sachverständigen nach § 29 b BImSchG nachzuweisen.
- 5.27 Die Sicherheit der technischen Anlagen im Betriebsbereich einschließlich derer Nebenanlagen ist im Hinblick auf umgebungsbedingte Gefahren, auch hinsichtlich möglicher Wechselwirkungen, unter Berücksichtigung der Vorgaben der TRAS 320 "Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind sowie Schnee- und Eislasten" und TRAS 310 „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser“ durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 29 b BImSchG betrachten zu lassen. Die Prüfergebnisse der Betrachtungen des Sachverständigen sind dem GAA Oldenburg vor der Inbetriebnahme (Probetrieb) der Anlage vorzulegen.
- 5.28 Das HIPPS-System mit dem ESD-System ist als MSR-Schutzeinrichtung nach SIL einzuordnen. Dies muss den gesamten Schutzkreis (Sensor-Logik-Aktor) umfassen. Die Prüfdocumentation ist im Rahmen der Prüfung vor der Inbetriebnahmeprüfung (Probetrieb) durch einen Sachverständigen nach § 29 b BImSchG für funktionale Sicherheit prüfen zu lassen.
- 5.29 Sofern Sicherheitskreise und Schaltheftungen in einer SIL Klasse eingestuft wurden, sind diese auch in einer Sicherheits- und Schaltmatrix und auf den P&I Diagrammen als solche kenntlich zu machen.
- 5.30 Zur Inbetriebnahmeprüfung (Probetrieb) ist ein Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu erstellen und durch die Unterschrift des Verantwortlichen zur Inbetriebnahme in Kraft zu setzen. Gleiches gilt nach jeder Anpassung des Dokumentes. Alle weiteren Maßnahmen, die aus der Einteilung der explosionsgefährlichen Bereiche und der damit verbundenen Zündquellenvermeidung entstehen, sind in diesem Dokument zu bewerten. Die im Explosionsschutzdokument zu nennenden Fristen und Zuständigkeiten zu den wiederkehrenden Prüfungen der Explosionssicherheit nach Anhang 2, Abschnitt 3 BetrSichV sind durch einen Sachverständigen einer ZÜS bis Aufnahme des Regelbetriebes zu prüfen.
- 5.31 Für den Fall einer Leckage bzw. Undichtigkeit an den unterseeischen Leitungen und Armaturen ist ein Konzept zu deren frühzeitiger Erkennung, zu den dann erforderlichen Maßnahmen und den entsprechenden Zeitabläufen für Maßnahmen zu erstellen.

Die zur sicherheitsbedingten Entleerung des Gastransfersystems erforderliche Entspannung (Druckentlastung) hat antragsgemäß während der Inbetriebnahme (Probetrieb), vor geplanten Wartungsarbeiten und im Falle einer länger andauernden Entlastung, über eine mobile, an Land zu installierende Fackel zu erfolgen. Für nicht planbare Druckentlastungen über Ausblasemasten sind die entstehenden Emissionen über den Zeitraum zu ermitteln und im Ausblasekonzept darzustellen.

- 5.32 Für die Brandmelde- und Gaswarnanlage sind Notstromversorgungen zu installieren. Für die Brandmeldeanlage sind 72 Stunden, für die Gaswarnanlage sind 36 Stunden Notstrom vorzusehen. Nach Empfehlung eines Sachverständigen nach § 29 b BImSchG und Zustimmung durch das GAA Oldenburg sind von den zeitlichen Vorgaben Abweichungen möglich. Die Auslegung gesteuerter Ventile ist in „fail safe“-Auslegung auszuführen.
- 5.33 Vor der Inbetriebnahmeprüfung (Probetrieb) ist durch einen nach § 29 b BImSchG zugelassenen Sachverständigen eine Schnelltrennung des Gastransfersystems vom FSRU mit Stickstoff bzw. Luft im Betriebszustand vorzunehmen, um die Auswirkungen zu prüfen und um festzustellen, ob das Sicherheitssystem zur Nottrennung ordnungsgemäß funktioniert.
- 5.34 Die von diesem Bescheid erfassten Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch einen Sachverständigen nach § 29 b BImSchG schriftlich festgestellt worden ist, dass die Anlage zur Lagerung von tiefkaltem, verflüssigtem Erdgas und das Gastransfersystem, mit allen für den Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen, in sicherheitstechnischer Hinsicht mit der Genehmigung übereinstimmen sowie aus sicherheitstechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Inbetriebnahme der Anlagen bestehen. Die Prüfung der Anlagen erstreckt sich auf alle sicherheitstechnisch relevanten Anlagenteile und Betriebsmittel einschließlich der zugehörigen Hilfseinrichtungen sowie in Abstimmung mit dem GAA Oldenburg auch auf alle erforderlichen betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen und muss eine Funktionsprüfung der relevanten Sicherheitseinrichtungen und Prozessschritte beinhalten. Auf bereits nach anderen Rechtsgrundlagen vorliegende Prüfbescheinigungen (z.B. nach BetrSichV, AwSV, IMO Zulassungen für das FSRU „EXCELSIOR“, IMO Nr. 9239616, SOLAS, u.a.) kann Bezug genommen werden.
- 5.35 Das jeweils gültige Classification Certificate für das FSRU „EXCELSIOR“, IMO Nr.: 9239616 ist dem GAA Oldenburg unaufgefordert, erstmalig vor Aufnahme des Probebetriebs, vorzulegen,
- 5.36 Die Antragstellerin hat bis zur Inbetriebnahmeprüfung (Probetrieb) ein Konzept zur Sicherung des Betriebsbereiches, unter Berücksichtigung des KAS Leitfadens „Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter“ –KAS 51, zu erstellen und vorzulegen. Das Konzept ist mit den für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen und dem GAA Oldenburg abzustimmen (Sicherungsmanagement).
- 5.37 Das Cybersecurity-Konzept ist unter Beachtung der Normung ISO 27000 bis zum Beginn des Probebetriebs zu erstellen, es sei denn, der Schwellenwert der technischen Regasifizierungskapazität nach Anhang 1 Teil 3 Nr. 2.2.4 der BSI-Kritisverordnung vom 22.04.2016, in der jeweils geltenden Fassung, wird unterschritten.
- 5.38 Der Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) erfüllt, sind dem GAA Oldenburg unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung muss schriftlich mit den erforderlichen Angaben nach Anhang VI Teil 2 der Störfall-Verordnung erfolgen.

- 5.39 Die sichere Funktion des Ultraschallantifoulingssystems zur Freihaltung der seewasserführenden Rohrleitungen ist zu überwachen, damit Störungen rechtzeitig erkannt werden (Einbindung und Auswertung der Meldungen im PLS/ESD-System). Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist durch regelmäßige Inspektionen der wasserführenden Rohrleitungen zu überprüfen. Dazu ist ein Wartungs- und Inspektionsplan bis zur Inbetriebnahme der Anlage (Probetrieb) zu erstellen.

6 Arbeitsschutz

- 6.1 Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme ist die Baustellenverordnung - BauStellV - vom 10.06.1998 zu beachten. Dem GAA Oldenburg ist spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach dem als Anlage beigefügten Muster zu übermitteln.
- 6.2 Für den gesamten Anlagenbereich ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV i.V.m. § 4 ArbSchG sowie § 7 GefStoffV bis zur Inbetriebnahmeprüfung zu erstellen. Diese ist bei Änderungen fortzuschreiben. Diesbezügliche Schulungen und Unterweisungen sind nachweislich durchzuführen.
Die Mitarbeiter der FSRU sind für die Arbeiter an Bord der FSRU davon ausgenommen. Bei einem Crewwechsel sind die erforderlichen Schulungsmaßnahmen zu wiederholen.
- 6.3 Für die Errichtung des Gastransfersystems sind die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen in einer Gefährdungsbeurteilung darzustellen. Die Gefährdungsbeurteilung und das Health Safety Environment - Konzept (HSE-Konzept) sind vor Beginn der Arbeiten dem GAA Oldenburg vorzulegen.
- 6.4 Die Arbeitnehmer müssen mindestens einmal jährlich über die Gefahren im Umgang mit Erdgas unter Druck, die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen und das Verhalten bei Unfällen und Störungen unterwiesen werden. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Im Rahmen der Unterweisungen der Arbeitnehmer sind Notfallübungen, insbesondere Erste-Hilfe-Aktionen, durchzuführen.
- 6.5 Vor Aufnahme der Baggerarbeiten zur Verlegung/Vergrabung der Rohrleitungen sowie der PLEMs ist eine aktuelle Kampfmittelfreiheitsbescheinigung dem NLWKN sowie dem GAA Oldenburg vorzulegen.
- 6.6 Bei den notwendigen Baggerarbeiten zur Verlegung/Vergrabung der Rohrleitungen sowie der PLEMs ist die Verfahrensweisung zum Umgang mit Kampfmitteln (Ref: CH53157-GEO-ECO-MEM-0004-A vom 30.10.2023) der Fa. GEOCEAN zur Verminderung des verbleibenden UXO-Risikos in der jeweils aktuellsten Fassung zu beachten. Die Verfahrensweisung ist fortlaufend nach Abstimmung mit dem GAA Oldenburg und dem Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) fortzuschreiben und zu aktualisieren.

7 Abfälle

- 7.1 Abfälle sind nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG zu vermeiden. Nicht vermeidbare oder nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

- 7.2 Die Schiffsführungen von FSRU und LNGC haben die an Bord anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsprechend des Schiffsabfallbewirtschaftungsplans in eine Hafenauffangeinrichtung abzugeben.
- 7.3 Auf dem Anleger anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.

8 Wasserwirtschaft

- 8.1 Es ist durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, dass eine Meeresboden-, Wasserstraßen- bzw. Gewässerverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe (z. B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff) unter Beachtung des Standes der Technik vermieden wird. Insbesondere sind die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren. Stahlseile etc. im Gewässer müssen äußerlich absolut fett- und ölfrei sein. Schäden sind unverzüglich zu beseitigen und dem NLWKN (Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Geschäftsbereiche 3 und 4) anzuzeigen. Stellen, an denen mit Tropfverlusten zu rechnen ist, sind zu kapseln.
- 8.2 Bei Schadstoffunfällen (Auslaufen von Öl, Hydrauliköl, Diesel usw.) an Land oder im Wasser sind unverzüglich Sofortmaßnahmen zur Begrenzung der Umweltschäden einzuleiten, d.h.:
- Stoppen der Emissionen,
 - Abgrenzen des Immissionsortes,
 - Entfernen der kontaminierten Bestandteile und
 - Kontrolle des Immissionsortes.
- 8.3 Die gesetzlichen Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind einzuhalten. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 8.4 Es ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen kein Baumaterial (z.B. Zement, Beton, Farbe, Asphalt, Schutt etc.) oder Öle, Fette und sonstige Stoffe von der Baustelle, den Baugeräten oder aus Vorratsbehältern (z. B. für Hydrauliköl etc.) in das Gewässer gelangen können.
- 8.5 Es ist sicherzustellen, dass im Zuge der Herrichtung der TCP-Leitung keine wassergefährdenden Stoffe in das Oberflächengewässer/Küstengewässer eingetragen werden.
- 8.6 Sämtliche Auffälligkeiten wie Austritte von Schadstoffen sowie der Umgang damit und deren Beseitigung sind dem NLWKN (Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Geschäftsbereiche 3 und 4) unverzüglich mitzuteilen.
- 8.7 In Baumaschinen ist ausschließlich die Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten nach ISO 15380 zulässig. Ist eine Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten aus technischen Gründen nicht möglich, hat die örtliche Bauleitung in Abstimmung mit der UBB geeignete Risikominderungsmaßnahmen festzulegen, die gewährleisten, dass im Falle eines unerwarteten Hydrauliklecks der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen ins Gewässer weitestgehend vermieden wird. Die DGUV Regel 113-020 und die BG-Regel 237 „Hydraulik-Schlauchleitungen und Hydraulik-Flüssigkeiten - Regeln für den sicheren Einsatz“ sind zu berücksichtigen. Der NLWKN (Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Geschäftsbereiche 3 und 4) ist im Rahmen der UBB-

Berichte über den Sachstand zu informieren.

- 8.8 Bei Sturmflut- und Eisgefahr sind Vorkehrungen zu treffen, die ein Abtreiben von Anlagenteilen, Lagergut oder sonstigen Gegenständen in das Gewässer verhindern. In der sturmflutgefährdeten Zeit vom 15.09. bis 15.04. des folgenden Jahres ist die Lagerung aufschwimmbarer Gegenstände unzulässig.
- 8.9 Die Baustelle ist sturmflutsicher zu betreiben. Bei erhöhten Sturmflutgefahren sind alle beweglichen Gegenstände (z. B. Baumaschinen, Geräte, Baubuden, Baustoffe) so zu lagern, dass sie im Sturmflutfall nicht zu einer Gefährdung der Küstenschutzanlagen oder zu einer Beeinträchtigung der Gewässerqualität führen können.
- 8.10 Die in den Standsicherheitsnachweisen und Prüfberichten zur Lagestabilität der PLEMs und TCP-Leitungen aufgeführten Anforderungen der Gutachter sowie die Prüfberichte und Grüneintragungen des Prüfstatikers sind umzusetzen.
- 8.11 Nach Nutzungseinstellung der TCPs und PLEMs sind diese in Abstimmung mit den zuständigen Behörden restlos aus dem Gewässer und dem Meeresboden zu entfernen.

9 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 9.1 Beim Betrieb der Anlage zur Harnstoff-Lagerung müssen austretende wassergefährdende Stoffe auf geeignete Weise zurückhalten werden. Dazu sind sie mit Rückhalteeinrichtungen auszurüsten. Dies gilt nicht, wenn es sich um doppelwandige Anlagen handelt. Einzelne Anlagenteile können über unterschiedliche, jeweils voneinander unabhängige Rückhalteeinrichtungen verfügen. Bei Anlagen, die nur teilweise doppelwandig ausgerüstet sind, sind einwandige Anlagenteile mit einer Rückhalteeinrichtung zu versehen.

10 Bauordnung

- 10.1 Die Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Nachweis der Standsicherheit innerhalb eines Jahres nach dieser Genehmigung dem Bauordnungsamt der Stadt Wilhelmshaven zweifach zur Prüfung übermittelt wird. Mit dem Bau der (einzelnen) Maßnahme(n) darf erst begonnen werden, wenn die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht nach der Prüfung des Standsicherheitsnachweises bestätigt wird. Die Bestätigung ist mit dem Versenden der Prüfberichte an die Bauherrin/den Bauherren erteilt.
(Aufschiebende Bedingung)
- 10.2 Die Abnahme des Bauvorhabens vor Probeinbetriebnahme wird hiermit angeordnet. Die Antragstellerin hat rechtzeitig vorher schriftlich dem GAA Oldenburg und dem Bauordnungsamt der Stadt Wilhelmshaven mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind; dazu kann der als Anlage beigefügte Vordruck verwendet werden. Zwei Wochen vor Abnahme des Bauvorhabens sind alle in dieser Genehmigung geforderten Nachweise beim Bauordnungsamt der Stadt Wilhelmshaven zur Prüfung einzureichen. Sollten die Unterlagen nicht vollständig vorliegen, kann keine Schlussabnahme erfolgen.
- 10.3 Es wird hiermit angeordnet, dass das Bauvorhaben erst nach erfolgreicher bauordnungsrechtlicher Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden darf.
- 10.4 Sämtliche Prüfberichte des Prüfstatikers werden Bestandteil dieser Genehmigung und sind zu beachten.

11 Brandschutz

- 11.1 Während der Bauphase, bis zur Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage, ist der abwehrende Brandschutz und die technische Hilfeleistung in Abstimmung mit der Feuerwehr der Stadt Wilhelmshaven zu regeln.
- 11.2 Von der Anlagenbetreiberin ist ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und mit der Feuerwehr Wilhelmshaven abzustimmen.
- 11.3 Die Alarmierungssignale und die Auslösung der internen akustischen Alarmierung sind im Vorfeld mit der Feuerwehr Wilhelmshaven abzustimmen. Des Weiteren ist ein mit der Feuerwehr Wilhelmshaven abgestimmtes Konzept zur Warnung der Bevölkerung zu erstellen.
- 11.4 Zur Sicherstellung der (technischen) Einsatzleitung in Form einer ortsfesten Befehlsstelle beteiligt sich der Betreiber der Anlage an den Kosten für das Multifunktionsgebäude der Feuerwache 2 der Feuerwehr Wilhelmshaven in Höhe von ca. 1.220.000 €.

Zudem beschafft die Feuerwehr Wilhelmshaven auf Kosten des Betreibers für Aufgaben der Einsatzleitung mit ihrem Führungsstab, die in einer ortsfesten Befehlsstelle nicht wahrgenommen werden können und vor Ort erfolgen müssen, einen Abrollbehälter Aufenthalt/Einsatzleitung mit einem Kostenvolumen von etwa 300.000 EUR. Das zur Führung in Führungsstufe D mit einem Führungsstab gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 erforderliche Personal von zwei Funktionen (entsprechend derzeit 10,3 Stellen), wird auf Kosten der Anlagenbetreiberin bei der Feuerwehr Wilhelmshaven eingestellt. Es besteht die Möglichkeit, diese Anforderung gemeinsam mit der Betreiberin der FSRU Wilhelmshaven I zu erfüllen.

- 11.5 Bei Eintritt eines kritischen Ereignisses ist ein gemeinsamer Führungsstab und/oder Krisenstab bestehend mindestens aus Kräften der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr der Stadt Wilhelmshaven, der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr der Gemeinde Wangerland bzw. des Landkreises Friesland, der polizeilichen Gefahrenabwehr und der Anlagenbetreiberin sowie weiteren erforderlichen Kräften nach Maßgabe der Einsatzleitung der Feuerwehr Wilhelmshaven vor Ort zu bilden. Die Alarmierung ist mit der Feuerwehr Wilhelmshaven und der Gemeinsamen Leitstelle Friesland-Wilhelmshaven abzustimmen. Entstehende Kosten der Alarmierung und Alarmierungseinrichtungen sind durch die Anlagenbetreiberin zu tragen.
- 11.6 Die Anlagenbetreiberin muss 1x jährlich mit der Feuerwehr Wilhelmshaven eine Einsatzübung in Form einer Vollübung inklusive der Beübung des Führungsstabes und/oder Krisenstabes durchführen.
- 11.7 Einmal jährlich ist auf dem Anleger und den landseitigen Anlagenteilen von der Berufsfeuerwehr eine Brandverhütungsschau nach § 27 NBrandSchG durchzuführen.
- 11.8 Alle Einsatzkräfte im abwehrenden Brandschutz der Feuerwehr Wilhelmshaven sind in der LNG-Brandbekämpfung und der Brandbekämpfung an Gas-Hochdruckleitungen auszubilden und regelmäßig fortzubilden. Für daraus erwachsenden Aus- und Fortbildungsbedarf ist zusätzlich erforderliches Personal (entsprechend derzeit 4 Stellen) auf Kosten der Anlagenbetreiberin bei der Feuerwehr Wilhelmshaven einzustellen. Es besteht die Möglichkeit, diese Anforderung gemeinsam mit der Betreiberin der FSRU Wilhelmshaven I zu erfüllen. Die einsatzspezifische feuerwehrtechnische Ausrüstung zur Erfüllung der maritimen Gefahrenabwehr ist durch die Antragstellerin bereitzustellen. Der Bedarf ist mit der Feuerwehr der Stadt Wilhelmshaven abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem NLBK -

Dez. 2.1- mitzuteilen.

- 11.9 Sämtliche entstandenen und zukünftig entstehenden Ausbildungs-, Material-, Personal- und Vorhaltekosten, die der Feuerwehr Wilhelmshaven durch den Betrieb der FSRU sowie der wasser- und landseitigen Anlagenteile zur Anlandung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (LNG) erwachsen, sind von der Anlagenbetreiberin zu übernehmen. Es besteht die Möglichkeit, diese Anforderung gemeinsam mit der Betreiberin der FSRU Wilhelmshaven I zu erfüllen.
- 11.10 Mit der Feuerwehr der Stadt Wilhelmshaven sind geeignete Ablandepunkte für den Transfer von Einsatzkräften und Einsatzrüstung (Einheiten zur Brandbekämpfung, Einheiten des Rettungsdienstes) zum FSRU-Anleger abzustimmen. Die Ablandepunkte müssen im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven liegen. Die festzulegenden Punkte müssen zur Übernahme von Einsatzrüstung auf das Transferboot, sowie zur Übergabe von Patienten vom Transferboot geeignet sein. Die abgestimmten Ablandepunkte sind dem NLBK -Dez. 2.1- mitzuteilen.
- 11.11 Den Einsatzkräften der maritimen Gefahrenabwehr ist für Einsätze (Brandbekämpfung, Hilfeleistung, medizinische Notfälle) zu jeder Zeit, schnellstmöglich und unverzüglich ein geeignetes Transferboot, auf Kosten der Anlagenbetreiberin, an den vereinbarten Ablandepunkten zur Verfügung zu stellen. Das Transferboot muss zur Aufnahme von mind. einer Maritime Incident Response Group Firefighter (MIRG FiFi, Funktionsstärke 1/4/5) + einer Maritime Incident Response Group Medical Response (MIRG MR, Funktionsstärke 0/0/4 + 1/1/2 = 6) inkl. Einsatzrüstung geeignet sein. An Bord muss eine witterungsgeschützte Notfallversorgung von Patienten zu jeder Zeit möglich sein. Die Geeignetheit ist mit der Feuerwehr der Stadt Wilhelmshaven abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem NLBK -Dez. 2.1- mitzuteilen.
- 11.12 Die Maßnahmen der MIRG-Einheiten zur Brandbekämpfung im Bereich des FSRU-Anlegers sind grundsätzlich, zusätzlich zum Transferboot, durch einen Schlepper mit Feuerlöschschrüstung (FiFi - Tug) zu unterstützen. Der Schlepper muss zur weiteren Aufnahme einer MIRG FiFi geeignet sein. Der Schlepper ist auf Kosten der Anlagenbetreiberin den Einheiten der maritimen Gefahrenabwehr zu jeder Zeit, schnellstmöglich und unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Der Ablandepunkt zur Übernahme der MIRG FiFi ist mit der Feuerwehr der Stadt Wilhelmshaven abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem NLBK -Dez.2.1- mitzuteilen.
- 11.13 Das regelmäßige Nutzungsrecht eines geeigneten Transferbootes zu Ausbildungs- und Übungszwecken für die Feuerwehreinsatzkräfte der maritimen Gefahrenabwehr ist mit der Feuerwehr der Stadt Wilhelmshaven zu vereinbaren. Die Nutzung kann bis zu 12 Übungstage pro Jahr betragen. Weitere Übungstage können bei Bedarf vom NLBK Dezernat 2.1 angeordnet werden. Die entstehenden Kosten sind von der Antragstellerin zu tragen. Die Vereinbarung ist dem NLBK -Dez. 2.1- mitzuteilen. Es besteht die Möglichkeit, diese Anforderung gemeinsam mit der Betreiberin der FSRU Wilhelmshaven I zu erfüllen.
- 11.14 Den Feuerwehreinsatzkräften der maritimen Gefahrenabwehr ist unter Beachtung des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes (NHafenSG) der Zugang zum FSRU-Anleger und zur FSRU, auch zu Ausbildungs- und Übungszwecken, zu gewährleisten. Die Zugangsregularien sind mit der Feuerwehr der Stadt Wilhelmshaven abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem NLBK -Dez. 2.1- mitzuteilen.
- 11.15 Die Anlagenbetreiberin muss mind. 1x jährlich mit den Feuerwehreinsatzkräften der maritimen Gefahrenabwehr eine Einsatzübung auf der FSRU und / oder des FSRU-Anlegers

durchführen. Die Anzahl der teilnehmenden Feuerwehrkräfte der maritimen Gefahrenabwehr wird auf mind. zwei MIRG's festgelegt. Die Übung ist dem NLBK -Dez. 2.1- vorab anzuzeigen.

- 11.16 Den Feuerwehreinsatzkräften der maritimen Gefahrenabwehr ist zu Ausbildungs- und Trainingszwecken, als auch als redundantes Einsatzmittel, ein spezielles Hebemittel mit Zulassung zum Transport von Personen sowie Personen auf Tragen zur Verfügung zu stellen. Das Hebemittel muss identisch zu dem auf der FSRU verwendeten Hebemittel ausgeführt sein. Es besteht die Möglichkeit, diese Anforderung gemeinsam mit der Betreiberin der FSRU Wilhelmshaven I zu erfüllen. Die Nutzungsbedingungen sind mit der Feuerwehr der Stadt Wilhelmshaven abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem NLBK -Dez. 2.1-mitzuteilen.
- 11.17 Bei der Erstellung von erforderlichen Notfallverfahren an Bord der FSRU sind die lokalen Aspekte des Liegeplatzes FSRU-Anleger, die örtliche Notfall-Meldekette und die anlegerseitigen Verfahren zu integrieren. Mit der Feuerwehr der Stadt Wilhelmshaven ist der Notfall-Kommunikationsplan auf der FSRU (Bordsprache „Englisch“) abzustimmen.
- 11.18 Gemäß SOLAS-Übereinkommen sind an Bord der FSRU Unterweisungen und Brandschutzübungen mindestens einmal im Monat durchzuführen. Den Feuerwehreinsatzkräften der maritimen Gefahrenabwehr der Stadt Wilhelmshaven ist die Teilnahme zu ermöglichen. Hierbei sind die bordtypischen Sicherheitsmaßnahmen (Sicherheitsrolle / Feuerlöschrolle) auf der FSRU zu vermitteln. Die Teilnahmebedingungen sind mit der Feuerwehr der Stadt Wilhelmshaven abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem NLBK -Dez. 2.1- mitzuteilen.
- 11.19 Die Brandschutzpläne der FSRU Excelsior oder ein Handbuch, das diese Pläne enthält, sind der Feuerwehr Wilhelmshaven zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen können in Abstimmung mit der Feuerwehr der Stadt Wilhelmshaven auf Englisch zur Verfügung gestellt werden. Diese sind streng vertraulich.
- 11.20 Während der Liegezeit eines LNG-Tankers an der FSRU ist - nach Maßgabe des WSA und in Abstimmung mit der zuständigen Hafenbehörde sowie der Feuerwehr der Stadt Wilhelmshaven - ein geeigneter Feuerlöschschlepper, besetzt mit im Brandschutz ausgebildetem Personal, im Nahbereich des FSRU-Anlegers vorzuhalten.
- 11.21 Zur landseitigen Löschwasserversorgung an der Anschlussstelle zur OGE muss eine Löschwassermenge von mindestens 800 l/min (entsprechend 48 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung stehen. Ein entsprechender Nachweis, dass die geforderte Löschwassermenge vorhanden ist, ist vorzulegen.
- 11.22 Für die bauliche Anlage sind im Einvernehmen mit der Feuerwehr Wilhelmshaven Feuerwehrpläne gem. DIN 14095 anzufertigen, an einer jederzeit erreichbaren Stelle (z.B. Feuerwehr-Informations- und Bediensystem, Brandmeldezentrale) bereitzuhalten und der Feuerwehr digital (als PDF-Dokument) zur Verfügung zu stellen. Der Aufbau und Betrieb der Brandmeldeanlage ist hinsichtlich der Alarmierung und der Alarmorganisation mit der Feuerwehr Wilhelmshaven abzustimmen. Hierbei sind insbesondere festzulegen:
- Anordnung des Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS)
 - Anordnung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD)
 - Anordnung eines Freischaltelements (FSE)
 - Anordnung der Blitzleuchte

- Erstellung der Feuerwehr-Laufkarten.

12 Naturschutz und Landschaftspflege

- 12.1 Die sich aus den Antragsunterlagen zu den vorhabenbedingten Umweltauswirkungen ergebenden Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung und Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind umzusetzen.

landseitige Maßnahmen

- 12.2 Für die Arbeiten ist von der Antragstellerin eine qualifizierte Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen, die nachweislich über die erforderliche Qualifikation verfügt (z. B. Landschaftsarchitekten, Schulung z.B. durch den BDLA). Bzgl. der Beauftragung der Umweltbaubegleitung empfiehlt sich die Verwendung des Mustervertrages des BDLA. Aufgabe der UBB sind u.a. die Gewährleistung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (insbesondere V1-6), Vermeidung von bisher nicht vorhersehbaren Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, zur Wiederherstellung (W1), zur Einhaltung der generellen rechtlichen Vorgaben zum Naturschutz sowie die Dokumentation möglicher negativer Umweltauswirkungen. Für die Maßnahmen vor Ort besteht eine Dokumentations- sowie eine wöchentliche und anlassbezogene Berichtspflicht auf elektronischem Weg als pdf-Datei an die untere Naturschutzbehörde der Stadt Wilhelmshaven (UNB Wilhelmshaven) und das GAA Oldenburg. Im Falle von neuen erheblichen Beeinträchtigungen oder von Umweltschäden sind unverzüglich Vorschläge für deren Regelung vorzulegen.
- 12.3 Die Antragstellerin stimmt unter Einbindung der UBB die Maßnahmen mit den zeitgleich im Gebiet agierenden Projektträgern zur LNG-Anbindungsleitung Wilhelmshaven-Anbindungsleitung 2 (WAL II) mit dem Projektträger OGE ab. Kumulierende Wirkungen von Störungen des Naturschutz- und Vogelschutzgebietes „Voslapper Groden Nord“ sind zu vermeiden, Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind untereinander abzustimmen und zeitlich sowie räumlich zu koordinieren. Im Konfliktfall bzw. Zweifel zum Vorgehen ist mit der UNB Wilhelmshaven Rücksprache zu halten.
- 12.4 Die Arbeiten „Kabelzug“ und „Fackeleinsatz“ (näher beschrieben in den naturschutzfachlichen Beiträgen von Planungsgruppe Grün GmbH (Planungsgruppe Grün) und BioConsult GmbH & Co. KG (BioConsult)–Stand 15.03.2024-) im Naturschutz- und Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord, bzw. in dessen Einwirkungsbereich, sind im Rahmen des technisch Erforderlichen so durchzuführen, dass die geringste Beeinträchtigung entsteht.
- 12.4.1 Die Ausführung hat entsprechend der Darstellung in den Fachbeiträgen, mit Ausnahme der genannten Durchführungszeiträume, zu erfolgen.
- 12.4.2 Die Umsetzung der Einzelmaßnahmen Kabelzug (bis zu 1 Tag) und Fackeleinsatz (ca. 16 Stunden) ist dem GAA Oldenburg sowie der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wilhelmshaven jeweils 1 Woche vor Beginn per E-Mail mitzuteilen.
- 12.4.3 Die Maßnahme Kabelzug mit der notwendigen Betretung/Befahrung des Schutzgebietes wird für max. 1 Woche zugelassen. Der notwendige Befahrungsbereich (Fahrstrecken, Wenderadien, Aufstellflächen) ist auf ein Minimum zu begrenzen.
- 12.4.4 Flur- und Vegetationsschäden sind durch geeignete Maßnahmen zum Boden- und Vegetationsschutz (Bodenschutzplatten, Begrenzung auf den Einsatz leichter Baufahrzeuge etc.) zu vermeiden.

- 12.4.5 Die UBB hat rechtzeitig und unmittelbar vor Baubeginn den Fahr- und Aufstellbereich auf Brutgeschehen von Boden- und Wiesenbrütern abzusuchen, um mit Hilfe von Vergrä-mungsmaßnahmen das Auslösen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.
- 12.4.6 Die Maßnahme Fackeleinsatz wird zeitlich beschränkt für ein Arbeitszeitfenster von max. 3 Tagen zugelassen. Sie soll tagsüber in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang durchgeführt werden.
- 12.4.7 Nächtlicher Fackelbetrieb ist zu vermeiden. Bei einer Unumgänglichkeit eines Nachtbe-triebes ist die UNB im Vorfeld zu informieren und diese ist zu begründen und auf ein Mi-nimum zu begrenzen.
- 12.5 Für weitere, bisher nicht vorhergesehene, nicht vermeidbare Störwirkungen des Natur-schutz- und Vogelschutzgebietes „Voslapper Groden Nord“ ist bei der UNB Wilhelmshaven ein zusätzlicher Ausnahmeantrag von den Verboten der Schutzgebietsverordnung zu stellen. Eine Gebietsverträglichkeit ist in jedem Fall nachzuweisen und zu jeder Zeit zu gewährleisten.
- 12.6 Die Antragstellerin hat bis 3 Monate nach Inbetriebnahme der UNB Wilhelmshaven einen Biotopbestandsplan mit einer Darstellung der Biotoptypen nach Drachenfels 2021 mit Kür-zel bis zur Untereinheit im Maßstab 1:500 vorzulegen. Im gleichen Maßstab sind aktuali-sierte Konfliktpläne einschließlich Container, BE-Flächen, Parkplätzen und Zuananlagen sowie geeignete Maßnahmenpläne vorzulegen.
- 12.7 Die nicht mehr benötigten Aufbauten und temporären Boden- und Materiallager und Anla-gen sind zurückzubauen. Auf nicht durch technische Anlagen und Betriebsflächen in An-spruch genommenen Flächen ist der unbelastete Oberboden fachgerecht wieder einzu-bauen. Die Begrünung erfolgt in freier Sukzession. Eine 2-malige Pflegemahd pro Jahr un-ter Abtransport des Mahdguts ist zulässig. Bei der Auswahl und Durchführung der Mahdtermine ist auf artenschutzrechtliche Belange Rücksicht zu nehmen (keine Mahd vom 01.03. bis 31.07.)

seeseitige Maßnahmen

- 12.8 Für die Arbeiten ist von der Antragstellerin eine UBB einzusetzen Die UBB beinhaltet die Naturschutzfachliche Baubegleitung (NFB) und muss die Dokumentation und Nachbilanzierung der durchgeführten Maßnahmen für den Naturschutz und die Landschaftspflege beinhalten. Dabei sind Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen, Maßnah-men zur Wiederherstellung der temporär in Anspruch genommenen, nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopflächen, zu beschreiben sowie mögliche negative Umweltauswirkungen zu dokumentieren. Die UBB muss dem NLWKN Brake-Oldenburg als Untere Naturschutz-behörde im Küstenmeer (NLWKN als UNB im Küstenmeer) zum Bauablauf wöchentlich in schriftlicher Form berichten und nach Beendigung der Baumaßnahme zur Leitungsverle-gung einen Abschlussbericht vorlegen.
- 12.9 Der Beginn und das Ende der Baumaßnahme sind dem NLWKN als UNB im Küstenmeer vorab anzuzeigen.
- 12.10 Vor Beginn der Baumaßnahme ist ein konkretisierter Bauzeitenplan und ggf. Ausführungs-plan vorzulegen, der bei erforderlichen Abweichungen in entsprechend aktualisierter Form vorzulegen ist.

- 12.11 Dem NLWKN als UNB im Küstenmeer ist jederzeit das Betreten der Baustelle zu gewährleisten. Auf Verlangen ist die Möglichkeit der Besichtigung der Baustelle auf Kosten der Antragstellerin zu ermöglichen.
- 12.12 Für die Durchführung der Maßnahmen sind jeweils die Bauweisen zu wählen, die im Rahmen des technisch Erforderlichen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild die geringste Beeinträchtigung mit sich bringen.
- 12.13 Für die Beleuchtung der Anlagen während des Betriebes sind insekten- und umweltfreundliche Beleuchtungen in LED-Technologie mit warm- oder neutralweißem Licht einzusetzen, soweit es aufgrund der Belange des Arbeitsschutzes, der Anlagensicherheit sowie der nautischen Anforderungen zulässig ist. Die Lichtkegel sind ausschließlich auf Flächen des Vorhabenstandortes auszurichten und es sind Blendschutzvorrichtungen gegen seitliche Abstrahlungen zu verwenden.
- 12.14 Ein begleitendes Monitoring zur Regeneration der betroffenen Wattbereiche ist durchzuführen und dient zum einen der Dokumentation der Auswirkungen durch die Leitungsverlegung als auch der Überprüfung der Regeneration nach Abschluss der Bauarbeiten. Das dazu dem NLWKN als UNB im Küstenmeer vorgelegte Konzept in aktualisierter Fassung (1. Fassung BioConsult vom 16.11.2023) ist inhaltlich und zeitlich entsprechend umzusetzen.
- 12.15 Die Sedimentationshöhen/-volumen im Hooksier Watt sind vor und nach den Bautätigkeiten wie folgt zu bestimmen:
- a) Messtechnische Erfassung der Ablagerungshöhen/-volumen im Hooksier Watt vor und nach Beendigung der Bautätigkeiten.
 - b) Definition von 3-5 Probestellen im Bereich der Seegrasswiesen Hooksier Watt und Analyse der Sedimentzusammensetzung (Korngrößenanalyse) vor und nach dem Bauvorhaben. Anschließend Darlegung der Differenzen.
 - c) Technische Anforderungen an die zu verwendende Messtechnik:
 1. Die Messungen sind baubegleitend mind. vor Beginn der Baggerungen, nach dem Aushub, vor Beginn des Verfüllens und danach durchzuführen.
 2. Für die Überwachung des Baggerguts im Eulitoral wird die Vermessung mittels Drohne mit passpunktfreier RTK-Höhenkorrektur und LiDar-Modul mit hoher Abtastrate empfohlen (z.B. DGI Matrice 300RTK+ Zenmuse Laser Modul).
 3. Das Baggergut im Sublitoral kann nicht mittels LiDar erfasst werden, sondern ist mittels hydroakustischer Messtechnik (Multibeam Echolot) zu erfassen und das Volumen zu bestimmen.
 4. Die Ergebnisse sind dem NLWKN jeweils zeitnah zur Verfügung zu stellen.
- 12.16 Die Arbeiten zur Verlegung der TCP-Leitungen sind ohne schuldhaftes Verzögerungen kontinuierlich fortzuführen. Die Wiederverfüllung des Verlegegrabens ist nach Maßgabe des Wiederverfüllungskonzeptes vom 13.08.2024 durchzuführen. Nach dem Wiederverfüllungskonzept erfolgt die Wiederverfüllung im Bereich KP 37 – KP 300 nicht aktiv, sondern im Zuge der natürlichen Dynamik. Nach Prognose würde dies

innerhalb von 2 Jahren, bis ca. Frühjahr 2026 erfolgen. Falls die Wiederverfüllung bis dahin entgegen der Prognose nicht abgeschlossen ist, ist die Wiederverfüllung nach Abstimmung mit dem NLWKN auch über diesen Zeitraum hinaus, ggfs. aktiv, durchzuführen.

12.17 Schutz des Schweinswals:

- 12.17.1 Die Antragstellerin hat zum Schutz des Schweinswals vor Inbetriebnahme der Anlage (Probetrieb) ein umsetzbares Konzept zu Schallminderungsmaßnahmen für den durch das Antifouling-System verursachten Schall aus den Wasserauslässen vorzulegen und mit den zuständigen Naturschutzbehörden (NLWKN, NLPV) abzustimmen. Die Minderungsmaßnahmen müssen auf ihre Effizienz untersucht werden und sofort einsetzbar sein, sollte es zu einer Überschreitung der unten aufgeführten projektspezifischen Grenzwerte kommen.
- 12.17.2 Für die Ermittlung der Hintergrundbelastung und zur Erstellung einer Basislinie müssen rechtzeitig vor sowie nach Inbetriebnahme der FSRU (Probetrieb) Schalluntersuchungen erfolgen.
- 12.17.3 Bei Inbetriebnahme der Anlage (Probetrieb) sind durch Messungen des Unterwasserdauerschalls im Frequenzbereich 20 Hz-96 kHz (125 kHz sind anzustreben) die Zusatzbelastung durch den Betrieb des Ultraschall-Antifouling-Systems sowie die Gesamtbelastung (Hintergrundbelastung plus Zusatzbelastung) zu ermitteln.
- 12.17.4 Sofern die für eine Entfernung von 1000 m zur FSRU ermittelte Zusatzbelastung durch den Betrieb des Ultraschall-Antifouling-Systems relevant zu einer Überschreitung eines frequenzgewichteten Schalldruckpegels (SPL bzw. L) gemäß Gewichtungsfunktionen aus NMFS (2018) und Southall² et al. (2019) von 103 dB im Frequenzbereich 32- 96 kHz, 125 kHz sind anzustreben, (Gesamtbelastung) beiträgt, ist durch bauliche, maschinentechnische und/oder betriebliche Schallminderungsmaßnahmen nach Maßgabe des abgestimmten Minimierungskonzeptes die Zusatzbelastung auf einen irrelevanten Beitrag, nämlich bis zu 6 dB unter Grenzwert (103 dB) zu reduzieren. Die Reduzierung der Zusatzbelastung ist spätestens bis zum 28.02.2025 messtechnisch nachzuweisen.
- 12.17.5 Durch die Verwendung von mindestens einem C-Pod, anzustreben sind zwei C-Pods, über den Zeitraum von mindestens einem Jahr wird seitens der Antragstellerin anhand der vorhandenen Referenzwerte überprüft, ob sich die Anzahl der Schweinswale nach Betrieb der Anlage verändert. Der Untersuchungsumfang ist mit dem NLWKN und der NLPV vorher abzustimmen.
- 12.18 Die Antragstellerin hat ein betriebsbegleitendes Monitoringkonzept zur Mortalität von Fischen vorzulegen und mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden (NLWKN, NLPV) bis vier Wochen vor Aufnahme des Probetriebs abzustimmen. Das Monitoring soll Informationen zu Art und Umfang der angesaugten Fische und auch Referenzwerte zum Bestand der Arten im Jadesystem über einen Zeitraum von zwei Jahren liefern. Ein

² National Marine Fisheries Service. „2018 revision to: Technical guidance for assessing the effects of anthropogenic sound on marine mammal hearing (version 2.0): Underwater thresholds for onset of permanent and temporary threshold shifts.“ 2018 revision to: Technical guidance for assessing the effects of anthropogenic sound on marine mammal hearing (version 2.0): Underwater thresholds for onset of permanent and temporary threshold shifts. US Department of Commerce, National Oceanic and Atmospheric Administration ..., 2018.

Southall, Brandon L., et al. „Marine mammal noise exposure criteria: updated scientific recommendations for residual hearing effects.“ Aquatic Mammals (Aquatic Mammals) 45 (2019): 125–232.

Zwischenbericht ist nach einem Jahr den zuständigen Naturschutzbehörden (NLWKN, NLPV) vorzulegen.

Sollte bei dem Zwischenbericht oder dem Abschlussbericht eine höhere Mortalität als in den Fachbeiträgen vorausgesagt ermittelt werden, sind umgehend Konzepte zu dessen Minimierung zu entwickeln und nach Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der Genehmigungsbehörde umzusetzen.

Nach Abschluss des Monitorings ist der Abschlussbericht zeitnah den zuständigen Naturschutzbehörden (NLWKN, NLPV) und der Genehmigungsbehörde zu übersenden.

Eingriffsbilanzierung.

12.19 Die Antragstellerin, bzw. die Anlagenbetreiberin wird verpflichtet, die Flächen der zugelassenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG einschließlich der dafür erforderlichen Angaben den zuständigen UNB im Sinne der § 7 NNatSchG und § 17 BNatSchG für das jeweilige Kompensationskataster mitzuteilen. Mitzuteilen ist auch landseitig die Lage der nach der Wiederherstellung vorhandenen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotope.

landseitig:

12.20 Der UNB Wilhelmshaven und dem GAA Oldenburg ist bis 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ein verbindliches Ausgleichskonzept für die Beeinträchtigung von geschützten Biotopen vorzulegen. Die Eingriffe sind maßstabsgerecht darzustellen.

12.21 Der Flächenbedarf für den in II. 12.21 geforderten Ausgleich wird hierbei auf 23.955 m² festgelegt. Der UNB Wilhelmshaven kann hierzu hilfsweise ein durch die zuständigen UNB bereits akzeptiertes Pflege- und Entwicklungskonzept von Vertragspartnern (Kompensationspool-Betreibern) eingereicht werden.

12.22 Quantitativ sind 23.955 m² fachplanerisch vorzubereiten und adäquate Flächen sind dinglich zu sichern (grundbuchliche Eintragung, Vertragsabschlüsse mit anerkannten Kompensationspool-Betreibern) und der UNB Wilhelmshaven nachzuweisen. Sie können begründet durch bei gutachterlichem und planerischem Nachweis verminderter Eingriffe reduziert werden.

12.23 Maßnahmen zur Genese/Biotopentwicklung sind bis spätestens 30.09.2025 zu beginnen.

12.24 Der UNB Wilhelmshaven und dem GAA Oldenburg ist bis 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ein verbindliches Ausgleichskonzept für unvermeidbare Eingriffe in die Schutzgüter von Natur und Landschaft vorzulegen. Hilfsweise kann hier ein durch die zuständige UNB Wilhelmshaven akzeptiertes Pflege- und Entwicklungskonzept von Vertragspartnern (Kompensationspool-Betreibern) eingereicht werden. Die Eingriffe sind maßstabsgerecht darzustellen.

12.25 Quantitativ sind 17.152 m² bzw. 78.540 Werteinheiten (nach dem Städtetag-Model) fachplanerisch vorzubereiten und adäquate Flächen sind dinglich zu sichern (grundbuchliche Eintragung, Vertragsabschlüsse mit anerkannten Kompensationspoolbetreibern) und der UNB Wilhelmshaven nachzuweisen.

12.26 Die Flächenherrichtung und -entwicklung ist durch eine qualifizierte Umweltbaubegleitung zu dokumentieren und für die Dauer von fünf Jahren ist ein Erfolgsmonitoring durchzuführen.

ren. Nachweise sowie eine Dokumentation sind der UNB Wilhelmshaven im Rahmen halbjährlicher einzureichender UBB-Berichte zu erbringen.

seeseitig:

- 12.27 Zur abschließenden Ermittlung und Bewertung im Hinblick auf die Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG ist von der Anlagenbetreiberin nach Beendigung der Baumaßnahmen eine aktuelle und ergänzende Darstellung des Eingriffs erforderlich. Dabei ist die Methodik zur Eingriffsbewertung (Faktoren zur zeitlichen Regeneration von betroffenen Wattflächen, Landschaftsbild -Ermittlung und Umfang von erheblichen Beeinträchtigungen-, Flächeninanspruchnahme – Ermittlung der tatsächlichen durch die Baumaßnahmen im Wattbereich beanspruchten Flächen darzulegen. Die Erkenntnisse aus der Umsetzung der Baumaßnahmen durch die UBB sind zu berücksichtigen. Das Ergebnis der aktuellen Ermittlung ist spätestens drei Monate nach Beendigung der Baumaßnahmen den zuständigen Naturschutzbehörden (NLWKN, NLPV) schriftlich vorzulegen.
- 12.28 Falls kein Ausgleich oder Ersatz nach § 15 Abs. 2 BNatSchG möglich ist, gehen die Belange der Antragstellerin in der Abwägung gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor. Abweichend vom LBP erfolgt die Festlegung der Höhe der gegebenenfalls notwendigen Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG mit Ausnahme der Kompensation der Beeinträchtigung der Fische und Rundmäuler nach Vorlage der Maßnahmenplanung (vgl. II. 12.29) und abschließender Prüfung der Möglichkeit der Realkompensation mit den dann geltenden Berechnungsgrundlagen in Abstimmung mit den UNB (NLWKN, NLPV) durch das GAA Oldenburg.
- 12.29 Die Antragstellerin, bzw. die Anlagenbetreiberin, hat bis zur Inbetriebnahmeprüfung der FSRU aufgrund der Beeinträchtigung der Fische und Rundmäuler eine Ersatzzahlung von 7,00 € je Werteinheit (= Flächenäquivalent) in einer Höhe von 562.716,00 € an den NLWKN als UNB im Küstenmeer zu leisten.

13 Deichrecht

- 13.1 Beginn und Abschluss der Arbeiten sind der Abteilung Wasserwirtschaft, Küsten- und Bodenschutz der Stadt Wilhelmshaven (E-Mail: wasserbehoerde@wilhelmshaven.de) sowie dem III. Oldenburgischen Deichband in Jever (E-Mail: mail@wabo-jever.de) rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.
- 13.2 Die geplanten Maßnahmen sind entsprechend den o.g. eingereichten Antragsunterlagen auszuführen (Kapitel 12 -Antrag auf deichrechtliche Ausnahmegenehmigung/Erlaubnis-).
- 13.3 Dem III. Oldenburgischen Deichband ist für den Einzug der TCP-Gasleitungen in den Deichkörper vor Maßnahmenbeginn ein Konzept vorzulegen. Dieses beinhaltet alle Maßnahmen zur Schadensabwehr im Zuge der geplanten Baumaßnahme. Dazu zählen der Einsatz von Stahlplatten und Kunststoffmatten als Unterlagen zum Schutze des Deckwerkes und der Grasnarbe.
- 13.4 Grundsätzlich dürfen Baumaßnahmen im Bereich des gewidmeten Hauptdeiches (1. Deichlinie) in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 15. April nicht durchgeführt werden. Nur in begründeten Fällen und bei öffentlichem Interesse sind nach Abstimmung mit dem III. Oldenburgischem Deichband und der Unteren Wasser- und Deichbehörde der Stadt Wilhelmshaven (Untere Deichbehörde) Ausnahmen möglich. In dieser Zeit sind auf dem Deichverteidigungsweg keine stationären Container, Treibstofftanks oder Stromaggregate

zugelassen. Hier sind mobile Einrichtungen (z. B. Tieflader) zu verwenden.

- 13.5 Für die Verlegung der Rohrleitung(en) sind die „Empfehlungen für Verlegung und Betrieb von Leitungen im Bereich von Hochwasserschutzanlagen (Empfehlungen H 2002)“ der EAK 2002 – Empfehlungen für Küstenschutzwerke – Ausgabe 2020 (EAK 2002) zwingend einzuhalten.
- 13.6 Die seeseitig ankommenden Gashochdruckleitungen im Deckwerksbereich (Bereich 7, siehe Anlage zum Antrag auf deichrechtliche Ausnahmegenehmigung) sind so zu verlegen und zu sichern, dass keine Schäden am Bestandsdeckwerk, auch während des Betriebes, entstehen. Eine Mindestüberdeckung von 1,0 m ist einzuhalten.
- 13.7 Nach Einzug der TCP-Leitungen ist der Anschlussbereich mit Wasserbausteinen LMB 10/60 zu schließen und fachgerecht zu verklammern.
- 13.8 Die seeseitig ankommenden Gashochdruckleitungen sind im Bereich des Deichsicherungsweges (Bereich 6) mit einem verkehrstauglichen Rampenbauwerk über die vorhandene Betonstraße zu führen. Die Befahrung des Deichsicherungsweges muss jederzeit und ganzjährig gewährleistet sein. Die Neigung der Rampe darf maximal 6% betragen.
- 13.9 Die Gashochdruckleitungen sind im Deichbereich (Bereich 5) auf den Bestandsdeich zu verlegen. Es ist die Bestandsgeometrie des Deiches anzunehmen. Die Auflagerfläche der Gasleitungen auf den Bestandsdeich ist mit geeigneten Maßnahmen zu schützen. Sämtliche Gashochdruckleitungen und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass das Schutzniveau der Empfehlungen H 2002 der EAK 2002 eingehalten wird. Die Leitungen sind anschließend mit deichbaufähigem Kleiboden zu überdecken und eine Rasenansaat einzuarbeiten. Die Mindestüberdeckung von 1,0 m ist einzuhalten. Die seitliche Neigung ist mit 1:10 auszuführen. Die ganzjährige Deichunterhaltung ist jederzeit zu gewährleisten.
- 13.10 Die Gashochdruckleitungen sind im landseitigen Bereich der Hochwasserschutzanlage (Bereich 1 bis 3) auf das Bestandsgelände zu verlegen. Es ist die Bestandsgeometrie des Urgeländes anzunehmen. Sämtliche Gashochdruckleitungen und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass das Schutzniveau der Empfehlungen H 2002 der EAK 2002 eingehalten wird. Die Leitungen sind anschließend mit Füllboden zu überdecken und eine Rasenansaat einzuarbeiten. Die Mindestüberdeckung von 1,0 m ist einzuhalten. Die seitliche Neigung ist mit 1:3 auszuführen. Die ganzjährige Deichunterhaltung ist jederzeit zu gewährleisten. Die Überquerung des Rhynschloots ist fachgerecht und nach statisch erforderlichen Maßnahmen auszuführen.
- 13.11 Als temporärer Arbeitsstreifen darf die 20 m reduzierte Deichschutzzone während der Ausführungsarbeiten vorübergehend genutzt werden.
- 13.12 Die Gashochdruckleitungen sind so auszubilden, dass sie Erd- und Wasserdruck, Verkehrslasten, Zwängungen aus Baugrundbewegungen, Auftrieb sowie nach den geltenden Bestimmungen und Vorschriften zu berücksichtigende sonstige Betriebsbedingungen schadlos aufnehmen können. Geprüfte Rohr- und geostatische Berechnungen sind dafür vor Baubeginn dem III. Oldenburgischen Deichband und der Unteren Deichbehörde vorzulegen.
- 13.13 Vor Beginn und nach Beendigung der Maßnahme ist eine gemeinsame Fotodokumentation über den Zustand des Deichkörpers zu erstellen. Diese wird 50 m ober- bzw. unterhalb der Baustelle begrenzt. Schäden sind vollumfänglich durch den Verursacher zu beseitigen.

- 13.14 Nach Fertigstellung der Maßnahme sind von der Antragstellerin, bzw. der Anlagenbetreiberin Bestandspläne an den III. Oldenburgischen Deichband und an die Untere Deichbehörde zu übergeben.
- 13.15 Die Anlagenbetreiberin hat die Gashochdruckleitungen und Bauwerke in dem genehmigten Zustand zu erhalten.
- 13.16 Entstehende Schäden an der Hochwasserschutzanlage durch das Vorhandensein oder durch den Betrieb der Gashochdruckleitungen und Bauwerke sind von der Anlagenbetreiberin umgehend zu beseitigen.
- 13.17 Die Anlagenbetreiberin hat die endgültige oder zeitweise Stilllegung aller verlegten Leitungen dem GAA Oldenburg, dem III. Oldenburgischen Deichband und der Unteren Deichbehörde mindestens einen Monat vor beabsichtigter Stilllegung mitzuteilen.
- 13.18 Zusätzlich anfallende Kosten bei der Durchführung von Maßnahmen des III. Oldenburgischen Deichbandes sind, soweit sie durch das Vorhandensein der Anlagen und deren Nutzung herrühren, von der Anlagenbetreiberin zu tragen bzw. sind diese Maßnahmen von ihr durchzuführen.
- 13.19 Die Deichsicherheit im Bereich des Deichkreuzungsbauwerkes darf zu keiner Zeit beeinträchtigt werden.
- 13.20 In allen Fragen der Deichsicherheit ist den Weisungen der Unteren Deichbehörde und des III. Oldenburgischen Deichbandes zu folgen.
- 13.21 Baugruben o.ä. im Bereich des Deiches und der Deichschutzzone sind ordnungsgemäß lagenweise zu verfüllen und zu verdichten. Innerhalb der Grenzen des Hauptdeiches (Bestick) sind Baugruben im oberen Bereich mit deichbaufähigem Klei in einer Stärke von 1 m gut verdichtet abzudecken und mit einer im Deichbau üblichen Ansaatmischung anzusäen und bis zur vollständigen Begrünung zu pflegen.
- 13.22 Nach Beendigung der Bauarbeiten im Deichbereich ist umgehend eine Abnahme beim III. Oldenburgischen Deichband und bei der Unteren Deichbehörde zu beantragen. Alle dann festgestellten Mängel sind umgehend nach Anweisung des III. Oldenburgischen Deichbandes und der Unteren Deichbehörde auf Kosten der Anlagenbetreiberin fachgerecht zu beseitigen.
- 13.23 Die Anlagenbetreiberin hat die Anlagen in dem genehmigten Zustand zu erhalten. Die Anlagenbetreiberin haftet für alle Schäden an den Deichanlagen bzw. den Gewässern, die auf die beantragten Baumaßnahmen, auf das Vorhandensein der Anlagen und deren Nutzung zurückzuführen sind. Solche Schäden hat sie sofort abzusichern und in Abstimmung mit der Unteren Deichbehörde sowie dem III. Oldenburgischen Deichband zu beseitigen.
- 13.24 Die Anlagenbetreiberin hat nach der Stilllegung der FSRU die gesamten Gasleitungen und Bauwerke aus dem Bereich der Hochwasserschutzanlage restlos zu entfernen und den ursprünglich vorgefundenen Zustand der Hochwasserschutzanlage nach Rücksprache mit dem III. Oldenburgischen Deichband wiederherzustellen.

14 Wasserstraßenrecht

Einbau der Dükerrohre (TCPs)

- 14.1 Bei der Errichtung des Dükers (6 thermoplastische Verbundrohrleitungen – „Thermoplastic composite pipe“ (TCPs) und 2 Unterwasser-Rohr-Endverteiler – „Pipeline End Manifold“ (PLEMs)) hat die Antragstellerin die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 14.2 Die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt ist anzuwenden. Die Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) und der Seeschiffsstraßenordnung (SeeSchStrO) sind zu beachten, damit Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigt werden.
- 14.3 Der Nachweis über die Stabilität des gebaggerten Dükergrabens - über dessen komplette Länge - sowie die Lagestabilität des Aushubs (seitlich neben dem Düker abgelagert) während der Bau- und Verlegephase ist dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee (WSA) vorzulegen; für den trockenfallenden Bereich z.B. durch Drohnenbefliegungen, für den übrigen Bereich sind Peildaten mit dem Fächerecholot zu erheben - mindestens einmal nach der Grabenaushebung und einmal vor Verlegung der Dükerrohre.
- 14.4 Es ist ein Nachweis über die geforderte Überdeckung der Dükerrohre im nautisch relevanten Bereich zu erbringen. Unter anderem ist die absolute Verlegetiefe bzw. die Höhenangabe der Oberkante der Dükerrohre bzw. der gusseisernen Manschetten in Relation zum wiederverfüllten Meeresboden zu ermitteln und dem WSA vorzulegen. Das vorgabegemäße Verfüllen des Dükergrabens ist dem WSA nachzuweisen. Für den Fall, dass die geforderte Verlegetiefe, bzw. die geforderte Überdeckung der Dükerrohre nicht erreicht wird, ist ein Konzept über die ggf. erforderliche nachträgliche Korrektur der Verlegetiefe bzw. Überdeckungswerte während der Verlegearbeiten und nach der Fertigstellung der Verlegung dem WSA vorzulegen und nach Maßgabe des WSA umzusetzen.
- 14.5 Da im geprüften Stabilitätsnachweis (Datei: 323 172T - 2.Pb_2020-GEO-Y-CA-0001_01 - TCP Stabilitätsanalyse_DE_rev1) auf Seite 37 für die Installationsbedingungen aufgeführt ist, dass sich die Stabilität gegen seitliches Verschieben abhängig vom Zustand des Meeresbodens ändern kann, ist dem WSA ein Nachweis zu erbringen, dem entsprechend die Stabilität gegen seitliches Verschieben auch bei eingetriebenem schluffigen Material gegeben ist. Die Reibung der Dükerrohre ist auf Klei dreimal geringer als auf körnigem Material. Wenn also in dem ausgebagerten Dükergraben vor dem Einbau der Dükerrohre schluffhaltiges Material eingetrieben wird und sich auf der Dükergrabensohle absetzt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Dükerrohre aufgrund verminderter Reibung verschieben. Für den Fall, dass oben genannter Nachweis nicht erbracht werden kann, muss ein alternatives Konzept dem WSA vorgelegt und nach Maßgabe des WSA umgesetzt werden.
- 14.6 Vor Baubeginn und nach Beendigung der Baumaßnahmen ist aus Gründen der Beweissicherung je eine Peilung bis zu jeweils 1.000 m nördlich und südlich des Dükers durchzuführen.
- 14.7 Die erforderliche Tiefenlage bzw. Überdeckung des Dükers beträgt:
- von KP 938 bis KP 1600 - Mindestüberdeckung 1,5 m (unter nicht-mobiler Sohle) bei sandigem Boden (bei kohäsivem Boden (schluffiges / schlickiges Sediment): 3,7 m unter nicht-mobiler Sohle).
 - von Kilometerpunkt (KP) 29 bis KP 938 –soll die Überdeckung des Dükers mindestens 1,0 m betragen, die oberen 30 cm können im Zuge der natürlichen Dynamik wieder zu sedimentieren.

Die Auftriebssicherheit der Dükerleitungen ist jederzeit sicherzustellen.

- 14.8 Abweichend von der ursprünglichen Festlegung der (nicht-mobilen) Sohle, wird diese im nautisch relevanten Teilbereich des zu errichtenden Dükers angepasst: Die Anpassung betrifft den Bereich zwischen den KP 750 bis 1600 (nautisch relevanter Bereich). Insbesondere der Bereich zwischen KP 900 und KP 1250 weist im Umfeld des Dükerkorridors erhebliche Übertiefen auf, die perspektivisch durch den Dükerkorridor wandern werden. Die Wandergeschwindigkeit ist aktuell nicht abschätzbar. Während und nach den Bauarbeiten muss ein stetiger Austausch zwischen der Antragstellerin und dem WSA stattfinden, um auf etwaige morphodynamische Entwicklungen während der Errichtung des Dükers reagieren zu können.
- 14.9 Der Dükergraben ist möglichst kurzfristig vor der Errichtung durch leistungsfähige Baggergeräte herzustellen, um übermäßige Auskolkungen oder Eintreibungen zu vermeiden. Unmittelbar vor dem Einbringen der Dükerrohre in den Dükergraben ist dem WSA ein Peilplan der Dükertrasse mit Längs- und Querprofilen vorzulegen. Die Längsprofile dürfen dabei nicht älter als zwei Tage sein. Die Querprofile sind in einem Abstand von rd. 20 m aufzunehmen (Ausnahme: flächendeckende Peilungen mit einem Fächerecholot) und dürfen ebenfalls nicht älter als zwei Tage sein. Es ist sicherzustellen, dass die Sohle des Dükergrabens keine Hindernisse und eine den Auflagen des TÜVs entsprechende Ebenflächigkeit aufweist. Unmittelbar nach Einbringen der Dükerrohre vor Beginn des Wiederverfüllens sind Nachweise mit genauen Angaben der Dükerrohroberkante über die gesamte Dükerlänge aufzunehmen und dem WSA vorzulegen.
- 14.10 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Dükerlage (mit Orts- und Höhenbezug) der Dükerrohre zu überprüfen und das Ergebnis dem WSA vorzulegen.
- 14.11 Rechtzeitig vor den Baggermaßnahmen/-arbeiten ist das WSA über die Arbeiten zu informieren und die Zuteilung einer Umlagerungsstelle zu beantragen.
- 14.12 Die Antragstellerin hat eine privatrechtliche Vereinbarung (kostenpflichtiger Nutzungsvertrag mit der WSV) zur Verbringung von Baggergut mit dem WSA abzuschließen.
- 14.13 Anfallendes Baggergut aus dem Dükergraben ist im Falle seiner Eignung entsprechend aktueller Handlungsanweisungen zum Umgang mit Baggergut in den Küstengewässern (GÜBAK) auf eine durch das WSA zu benennende Umlagerungsfläche nördlich der Linie „Schillighörn – Leuchtturm Hohe Weg“ zu verbringen.
- 14.14 Nach Abschluss der Baggerarbeiten ist dem WSA unverzüglich eine Aufstellung der jeweils verbrachten Baggergutmengen (Laderaumaufmaß), ein (digitaler) Nachweis über die Verbringung des Baggergutes auf der Umlagerungsfläche (beispielsweise über eine MoNa (Monitoring Nassbaggerbetrieb)-System-Box) vorzulegen. Das WSA behält sich vor, Baggergutproben anzufordern.
- 14.15 Das Einbringen der Dükerrohre sowie der Beginn des Wiederverfüllens des Dükergrabens bedarf jeweils der Zustimmung des WSA. Voraussetzung ist das Vorliegen der unter II. 14.3 genannten Peilpläne.
- 14.16 Ein Nachweis über die Beschaffenheit der Dükersohle zur Zeit der Verlegearbeiten ist dem WSA vorzulegen. Um eine Verlagerung der Dükerrohre zu verhindern, ist bei Verlegung der Dükerrohre darauf zu achten, dass sich kein Schlick auf der Dükersohle absetzt (die betreffende Statik bezieht sich auf Sandboden).

- 14.17 Nach der Verlegung der Dükerrohre ist der Dükergraben mit lagestabilem Material zu verfüllen und der ursprüngliche morphologische Zustand der Gewässersohle wiederherzustellen.–Die Entnahme des Füllmaterials hat entsprechend des vorgelegten Wiederverfüllungskonzeptes vom 30.07.2024 zu erfolgen. Sollte die Überdeckung der Dükerrohre nicht den Maßgaben dieser Genehmigung entsprechen, sind im Einvernehmen mit dem WSA geeignete Maßnahmen für die Wiederherstellung und Sicherung der Überdeckung der Dükerrohre zu treffen.
- 14.18 Um die Trübungsfahne und die Verdriftung des einzubringenden Materials/Sediments möglichst zu minimieren, sollte die Einbringung bei Stauwasser stattfinden.
- 14.19 Nach Fertigstellung der Wiederverfüllung (Wiederherstellung des ursprünglich morphologischen Zustandes der Gewässersohle im nautisch-relevanten Bereich) ist ein Nachweis dieser gemäß 14.6 (Peilung nach Maßgabe WSA) zu erbringen und dem WSA vorzulegen.
- 14.20 Über die jährliche Einbringungsmenge (Volumen des Unterhaltungsbaggergutes) hat die Anlagenbetreiberin gemäß Anforderungen der OSPAR- und HELSINKI-Kommission in dem jeweils folgenden Jahr zu berichten. Eine Kopie der Meldungen hat die Anlagenbetreiberin dem WSA Weser-Jade-Nordsee zeitgleich mit dem Bericht an den Gewässerkundlichen Landesdienst beim NLWKN Brake-Oldenburg zu übersenden.
- 14.21 Werden durch den Dükerbau Verflachungen, Kolke oder andere Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, so hat die Anlagenbetreiberin die Beeinträchtigungen auf Weisung des WSA zu beseitigen. Als Grundlage für die Massenfeststellung dienen die Peilungen gem. II. 14.3, 14.6 und 14.40.
- 14.22 Die Antragstellerin darf an den Baggergeräten und sonstigen Arbeitsgeräten außer an den nach den schiffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter anbringen, die mit Schifffahrtszeichen zu Verwechslungen führen oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder Schiffführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern könnten.
- 14.23 Bei den Baggerarbeiten hat die Antragstellerin die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die bei diesen Arbeiten erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Die Baggerarbeiten sind mit einem trübungsarmen Verfahren durchzuführen. Für die Baggerung ist der Einsatz von Wasserinjektionsgeräten (WI) oder hydraulischen Eggen nicht gestattet.
- 14.24 Es ist zu beachten, dass im Bereich der Dükertrasse Munition vorgefunden werden könnte. Die o.g. Baggerarbeiten liegen vollumfänglich in der Verantwortung der Antragstellerin. Im Schadensfall sind alle Maßnahmen zur Schadensbeseitigung umgehend in Abstimmung mit dem WSA durchzuführen. Munitionsfunde sind dem WSA zu melden und über den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) zu entsorgen. Der Einbau von Munitionssieben in die Saugköpfe (Abstand der Stäbe etwa 7 cm) wird empfohlen. Die Kosten trägt die Antragstellerin.
- 14.25 Die Antragstellerin hat die im Baggerbetrieb eingesetzten Fahrzeuge und Geräte zu überwachen und in gutem betriebsbereiten- und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- 14.26 Der Einbau der Dükerrohre und der PLEMs ("Rohr-Endverteiler") darf die Schifffahrt, insbesondere von Fahrzeugen von und nach den Anlegern 2 und 3 der HES Wilhelmshaven Tank Terminal GmbH (HES), nicht gefährden oder wesentlich behindern. Die Dükerrohre

sind so zu sichern, dass ein Vertreiben oder Sinken ausgeschlossen werden kann. Eventuelle Havarien sind dem WSA umgehend zu melden. Anordnungen von Beauftragten des WSA ist Folge zu leisten.

- 14.27 Die Hafengebiete (Tankerschutzzonen) in der Baustellenumgebung dürfen von Arbeitsfahrzeugen nicht befahren werden. Es ist sicherzustellen, dass die Zufahrt zu den Anlegern 2 und 3 der HES während der Baumaßnahmen nicht durch Anker-/ Zugdrähte etc. oder durch Arbeitsfahrzeuge wesentlich beeinträchtigt wird.
- 14.28 Die Zufahrt zu den HES Anlegern 2/3 muss gewährleistet sein - die Schiffsverkehre dürfen nicht wesentlich behindert werden. Ggf. erforderliche Voll- oder Teilsperren der Zufahrt bedürfen einer Genehmigung des WSA.
- 14.29 Zwischen Antragstellerin, bauausführenden Firmen, Lotsen, Hafenbehörde sowie dem WSA sind regelmäßige Besprechungen bzgl. der geplanten Baumaßnahmen und geplanter Schiffsankünfte bzw. -abgänge durchzuführen. Die erste Besprechung hat rechtzeitig vor Aufnahme der Bauarbeiten stattzufinden.
- 14.30 Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten ist ein aktualisierter Bauzeitenplan sowie ein Verlegekonzept für die Dükerrohre vorzulegen.
- 14.31 Täglich, vor Beginn der Bauarbeiten haben sich die beteiligten Fahrzeuge auf UKW-Kanal 20 bei der Verkehrszentrale des WSA (VZ) anzumelden. Anordnungen der VZ sind zu befolgen. Dies gilt insbesondere für jede Positionsveränderung der nicht freifahrenden Arbeitsgeräte im Bereich der Zufahrt zu den Anlegern 2/3 der HES.
- 14.32 Eine ständige Ruf- und Hörbereitschaft der beteiligten Fahrzeuge auf den UKW-Kanälen 16/20 (Jade Traffic) ist sicherzustellen.
- 14.33 Das Auslegen von Bojen oder anderen Kennzeichnungen bedarf der Zustimmung des WSA. Bojen oder andere Kennzeichen müssen den Vorgaben der SeeSchStrO entsprechen.
- 14.34 Bei Arbeiten im Zufahrtsbereich zu den HES Anlegern 2/3 sind folgende Vorkehrungen zu treffen:
- a. Ein geeignetes Sicherungsfahrzeug muss sich ständig im Baustellenbereich aufhalten.
 - b. Bei Sichtweiten unter 500 m sind die Arbeiten im Baufeld, insbesondere im Zufahrtsbereich zu den HES Anlegern 2/3 einzustellen.
 - c. Die Wetterlage einschließlich Windvorhersage für das Jadegebiet ist vor Beginn und während des Dükerbaus über den Revierfunk (Jade-Traffic) abzuhören oder ggf. abzufragen.
 - d. Sollte die Verlegung der Dükerrohre fehlschlagen, sind diese einschließlich aller Geräte und Zubehör (Anker, Markierungsbojen, Pontons, Drähte etc.) umgehend zu entfernen.
- 14.35 Von der Antragstellerin ist ein Verantwortlicher sowie ein Vertreter zu benennen, der vor Ort ständig erreichbar sein muss und der als Ansprechpartner für das WSA/ VZ in allen terminlichen, technischen, verkehrlichen Fragen zuständig ist und bei dem alle mit der

Maßnahme zusammenhängenden Einzelmaßnahmen zusammenlaufen und koordiniert werden.

Einbau der beiden Rohr-Endverteilerbauwerke/ PLEMs:

- 14.36 Damit der Meeresboden nicht durch das perforierte Bodenblech der Endverteilerbauwerke ausgespült wird, ist gemäß der geprüften statischen Berechnung „Subsea Pipeline End Manifold“ (PLEM) - 1. Nachtrag Kolkenschutz - ein Geotextil zwischen Bodenblech und Meeresboden einzubauen.
- 14.37 Für das zu verwendende Geotextil ist der Nachweis der grundsätzlichen Eignung (Grundprüfung) rechtzeitig vor dem Einbau zu erbringen und dem WSA vorzulegen. Dieser ist durch einen gültigen Prüfbericht der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) oder von einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde der Länder hierfür anerkannten Prüfstelle zu erbringen.
- 14.38 Die Geeignetheit des Verlegeverfahrens für das Geotextil ist im Rahmen einer Eignungsprüfung nachzuweisen. Die Eignungsprüfung ist von der BAW oder von einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde der Länder hierfür anerkannten Prüfstelle durchzuführen. Die Ergebnisse der Eignungsprüfung sind dem WSA vor Baubeginn rechtzeitig vorzulegen.
- 14.39 Im Rahmen der Eigenüberwachung sind die Überlappungsstreifen des Geotextils unmittelbar vor dem Verlegen der Nachbarbahn auf Steinfreiheit und vollflächiges Ausliegen zu überprüfen. Die Überlappungsbreiten (mindestens 1,00 m) und die Bauwerksanschlüsse sind entsprechend durch Taucher zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind zu dokumentieren und dem WSA umgehend vorzulegen.

Betrieb des Dükers

- 14.40 Die Antragstellerin, bzw. die Anlagenbetreiberin, hat nach Abschluss der Bauarbeiten den Bereich des Dükers und der Rohr-Endverteiler zweimal jährlich durch Peilungen des Gewässergrundes, jeweils 500 m Umfeld, zur Überprüfung der für die Nutzung erforderlichen Überdeckung des Dükers bzw. der Kolkentwicklung vorzunehmen. Die Ergebnisse sind dem WSA in Form von Peilplänen im Maßstab 1:1000 umgehend vorzulegen. Der Linienabstand hat maximal 20 m zu betragen (Ausnahme: flächendeckende Peilungen mit einem Fächerecholot). Mittels dieser Peildaten sind Längsschnitte zur Ermittlung der Überdeckung der einzelnen Dükerrohre zu erstellen, aus denen die tatsächliche Bedeckung im Verhältnis zur Sollbedeckung hervorgeht. Die Ergebnisse sind dem WSA vorzulegen. Die Peilungen müssen jeweils einmal im April und im September durchgeführt werden. Das WSA behält sich vor, die Intervalle sowie den zu peilenden Bereich ggf. zu verändern.
- 14.41 Sollten sich über dem Düker und im Bereich der Rohr-Endverteiler Kolke bilden oder sollte der Düker – auch an einzelnen Stellen – freizuspülen drohen, hat die Anlagenbetreiberin im Einvernehmen mit dem WSA geeignete Maßnahmen zur Sohlsicherung im Bereich abzustimmen und vorzunehmen.
- 14.42 Festgestellte Unregelmäßigkeiten am Düker, am Kolkenschutz der Rohr-Endverteiler sowie Betriebsstilllegungen von mehr als zwei Monaten sind dem WSA mit entsprechenden Erläuterungen umgehend mitzuteilen.

14.43 Nach Fertigstellung der Anlage sind dem WSA Bestandspläne des Dükers und der Rohr-Endverteiler (inkl. Kolkschutz) in zweifacher Ausfertigung – davon eine in digitaler Form – zu übergeben. Die Antragstellerin, bzw. die Anlagenbetreiberin, hat kostenlos Pläne nachzuliefern, sofern dies seitens des WSA gefordert wird.

14.44 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem das WSA sie abgenommen hat. Diese Abnahme ersetzt nicht andere nach sicherheits- und ordnungsbehördlichen Vorschriften erforderliche Abnahmen.

15 Abnahmen

15.1 Es wird eine Inbetriebnahmeprüfung, bzw. Schlussabnahme, unter Beteiligung der am Verfahren beteiligten Behörden vorgeschrieben. Diese ist rechtzeitig, das heißt mindestens 14 Tage vor Ende des Probetriebes, schriftlich beim GAA Oldenburg zu beantragen. Im Übrigen obliegt es der Antragstellerin, die am Verfahren beteiligten Behörden zur Teilnahme an dem Termin einzuladen.

Aus Gründen der Funktionalität können Teilabnahmen - auch durch andere Fachbehörden - durchgeführt werden. Die Dokumentation der Teilabnahmen sind dem GAA Oldenburg zur Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.

15.2 Bis zum Start des Probetriebes der Anlage ist eine sicherheitstechnische Prüfung durch einen nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen durchzuführen. Diese Prüfung muss das komplette see- und landseitige Gastransfersystem und die Armaturenstation vor der GDRM-Anlage der OGE (Übergabestelle) umfassen.

Bis zum Start des Probetriebes sind dem GAA Oldenburg die folgenden Dokumente und Nachweise vorzulegen:

- das aktuell gültige, die vorgenommenen Änderungen am Schiff (z.B. Gasbalkon, Antifoulingsystem) bereits berücksichtigende Classification Certificate für die FSRU „EXCELSIOR“, IMO Nr.: 9239616
- Explosionsschutzdokument
- Konzept zur Sicherung des Betriebsbereiches (s. II Nr. 5.36)
- die im Rahmen der Zulassungen nach § 8a BImSchG zur Errichtung der see- und landseitigen Maßnahmen geforderten Unterlagen und in Nebenbestimmungen dieser Zulassungen geforderten Nachweise einschließlich der Bestätigungen der im Verfahren beteiligten Behörden über die Durchführung/Einhaltung der von Ihnen geforderten Nebenbestimmungen
- Bescheinigungen der Fachfirmen über die ordnungsgemäße Installation der Maßnahmen des Gastransfersystems von:
 - Elektroanlagen
 - Rohrleitungsbau
 - Installation Sicherheitstechnik (System zur Notabschaltung (ESD1 2) bzw. zur Nottrennung (ESD2) der flexiblen Steigleitungen
 - Brandschutztechnik
- betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan
- Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse nach II Nr. 2.1.3
- Nachweis der Leckagerate gem. II Nr. 2.1.4
- Die Rohrleitung ist bis zum Start des Probetriebes gem. BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Diese Prüfung muss u.a. enthalten:
 - die Auslegung der Anlage,
 - Stresstest,

- Ergebnisse der zerstörungsfreien Prüfung,
- Druckprüfung,
- die Konformitätsbewertung
- Ergebnisse der Prüfung umgebungsbedingter Gefahren nach TRAS 310 und TRAS 320.

15.3 Bis zur Inbetriebnahmeprüfung sind dem GAA Oldenburg folgende Dokumente vorzulegen:

- fehlende Teile des Sicherheitsmanagementsystems nach Klärung der Unternehmensstruktur
- Organigramm zur Verteilung der Verantwortlichkeiten für die Betriebsführung der Gesamtanlage
- Abnahmebescheid Deichverband (Deichdurchtritt)
- Abnahmebescheid Bauamt (Bauabnahme)
- Betriebsführungsvertrag
- Hafensbetriebsordnung
- Prüfberichte einer ZÜS über erfolgte Prüfung aller Druckgeräte
- schiffsbezogene Zeugnisse gemäß den Anforderungen der International Maritime Organization (IMO), des Flaggenstaates und der Klassifizierungsgesellschaft
- Schulungskonzept (Ausbildungs- und Schulungsbedarf) gem. den Anforderungen nach Störfallrecht (auch Berücksichtigung von Mitarbeitern von Fremdunternehmen)
- Bestellschreiben der gesetzlich vorgeschriebenen Beauftragten (Störfallbeauftragter, Sicherheitsbeauftragte / Fachkraft für Arbeitssicherheit, Immissionsschutzbeauftragter)
- Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung gem. II. 6.2
- Herstellerbescheinigung für die Container für das Notstromaggregat und für die Feuerlösch-Container über die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Inspektions- und Wartungspläne für die technischen Anlagen der Suprastruktur der Anlegerplattform, Betriebsplattform und der Rohrleitung bis zur Armaturenstation vor der GDRM-Anlage der OGE (Übergabestelle) sowie für die auf der FSRU befindlichen Dampfkessel zur Regasifizierung. Hierbei sind die Angaben der Hersteller zu beachten.

III. Auflagenvorbehalt

Die Entscheidung und Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. einer Ersatzzahlung bleibt gemäß § 6 Nr. 1 LGG vorbehalten. Dieser Vorbehalt erstreckt sich auch auf die Entscheidung, ob die nachträgliche Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung über eine Nachbilanzierung gefordert wird und weitere Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bzw. eine Ersatzzahlung verfügt werden, wenn sich durch die tatsächliche Umsetzung des Vorhabens der Eingriff so erhöht, dass ein weitergehender Eingriff gemäß § 14 BNatSchG oder eine weitergehende Beeinträchtigung des seeseitig gesetzlich geschützten Biotoptyps „Wattflächen“ festgestellt wird oder sich ergibt, dass eine Realkompensation nicht möglich ist.

IV. Hinweise

1 Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem GAA Oldenburg schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) auswirken kann. Ob die Auswirkungen für die Umwelt positiv oder negativ sind und ob sie für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, ist gleichgültig.
Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.
- 1.2 Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Abs.1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.
- 1.3 Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist dem GAA Oldenburg unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- 1.4 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1, Nr. 2 BImSchG).
- 1.5 Bis zum Start des Probetriebes ist dem GAA Oldenburg anzuzeigen, wer nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis die Pflichten des Betreibers für die genehmigungsbedürftige Anlage wahrnimmt (§ 52 b BImSchG).

2 Emissionen / Immissionen

- 2.1 Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie die Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle ermitteln lässt, wenn zu befürchten ist, dass durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Dies betrifft auch mögliche Ermittlungen im Bereich Außenhafen/Schleuse Hooksiel.
- 2.2 Es wird angeregt, eine Minderung der Lichtemissionen durch das nachts beleuchtete FSRU und den Anleger anzustreben. Durch das internationale Forschungsprojekt DARKER SKY sollen innovative Beleuchtungslösungen entwickelt werden, um die Lichtverschmutzung zum Wohle der Natur, insbesondere in Küstennähe, wirksam zu reduzieren. Es sind Möglichkeiten für eine freiwillige nächtliche Lichtreduktion zu prüfen. Dabei sind die Mindestanforderungen für die Beleuchtung der FSRU und des Anlegers unter den Aspekten „Arbeitssicherheit an Bord“ und „see- und schiffahrtspolizeiliche Vorgaben bzw.

Sicherheit des Schiffsverkehrs“ und der Anlagensicherheit zu berücksichtigen. Eine angestrebte Änderung wäre vorab mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

3 Kampfmittelbeseitigung

- 3.1 Sollte es zu großkalibrigen Munitionsfunden in Vorrichtungen/Maschinenteilen kommen, dürfen selbst keine Bergungsversuche unternommen werden. In dem Fall ist das Munitionsteil/Kampfmittel bis zum Eintreffen des KBD vor Ort zu belassen.

4 Treibhausgasemissionshandel

- 4.1 Die Anlagenbetreiberin ist nach § 5 Abs. 1 TEHG verpflichtet, die Emissionen mit Datum der Aufnahme des Probetriebs zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2018/2066 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 3 der Emissionshandelsverordnung 2030 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 2 TEHG genügen und gemäß Anhang 2 Teil 1 Buchstabe b TEHG der DEHSt vor dem Zeitpunkt, zu dem die Anlage erstmals den Pflichten nach § 5 TEHG unterliegt, zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 4.2 Ein Emissionsbericht muss für die Anlage erstmalig zum 31.03. des auf die Aufnahme des Probetriebs folgenden Jahres eingereicht werden. Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.
- 4.3 Die Anlagenbetreiberin kann bei der DEHSt die kostenlose Zuteilung von Berechtigungen beantragen. Als Antrag auf kostenlose Zuteilung für einen neuen Marktteilnehmer ist ein Zuteilungsdatenbericht einzureichen. Informationen zur Stellung eines Antrages auf kostenlose Zuteilung für einen neuen Marktteilnehmer können die Anlagenbetreiber dem Leitfaden zur Zuteilung 2021-2030, Teil 5, entnehmen.

5 Emissionserklärung/PRTR

- 5.1 Gemäß § 27 Abs. 1 des BImSchG i.V.m. § 4 der Emissionserklärungsverordnung (11. BImSchV) hat die Betreiberin einer genehmigungsbedürftigen Anlage eine Emissionserklärung, die inhaltlich dem Anhang zu dieser Verordnung entspricht, abzugeben. Die Emissionserklärung ist bis zum 31.05. des dem Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben. Die Emissionserklärung ist dann alle vier Jahre entsprechend dem neuesten Stand zu ergänzen. Der nächste Erklärungszeitraum ist das Jahr 2024.
- 5.2 Für die Feuerungsanlage (Dampfkessel) nach Nr. 1.1 EG der 4. BImSchV ist entsprechend den Festlegungen der E-PRTR-Verordnung (EG) Nr. 166/2006 der erforderliche Bericht über die Freisetzung von Schadstoffen in die Umweltmedien Luft, Wasser und Boden sowie die Verbringung von Abfällen zu erstellen und dem GAA Oldenburg bis zum 31.05. des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres oder mit der Mitteilung nach § 31 BImSchG vorzulegen.

6 Anlagensicherheit

- 6.1 Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist in Abständen von drei Jahren zu überprüfen und zu erproben (§ 10 Abs. 4 Satz 1 12. BImSchV).

- 6.2 Es ist bei der Beschaffung der Gaswarngeräte zu berücksichtigen, dass diese den Anforderungen für den Einsatz im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen gem. TRBS 2152 Teil 2 / TRGS 722 genügen müssen und hinsichtlich der messtechnischen Funktionsfähigkeit und der funktionalen Sicherheit für den vorgesehenen Einsatzfall geeignet auszuwählen sind. Hierbei sind die in der Betriebsanleitung genannten Anforderungen hinsichtlich der messtechnischen Funktionsfähigkeit zu beachten. Die Anforderungen an die messtechnische Funktionsfähigkeit von Gaswarngeräten sind im Anhang II, Abschnitte 1.5.5 bis 1.5.7 der Richtlinie 2014/34/EU beschrieben. Die in der von der Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie herausgegebenen „Liste des Verzeichnisses der durch anerkannte nationale Prüfstellen auf Funktionsfähigkeit geprüften Gaswarngeräte“ aufgeführten Gaswarngeräte gelten als geeignet. Der Nachweis ist zu führen.
- 6.3 Gem. §§ 8 a und 11 der 12. BImSchV besteht die Verpflichtung, die Öffentlichkeit mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme des Betriebsbereiches zu informieren.

7 Baurecht

- 7.1 Vor der Durchführung genehmigungspflichtiger Baumaßnahmen muss auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Schild, das die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthält, dauerhaft angebracht werden. Liegt das Baugrundstück nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche, so genügt es, wenn das Bauschild von dem Zugang zum Baugrundstück aus lesbar ist. Die Angaben auf dem Bauschild müssen der Auftragsvergabe entsprechend auf neuestem Stand gehalten sein; Unternehmer geringfügiger Bauarbeiten brauchen auf dem Bauschild nicht angegeben zu werden. Das Bauschild muss so beschaffen sein, dass es bis zur Beendigung der Bauarbeiten Bestand hat. Wer als Bauherr das erforderliche Bauschild nicht aufstellt, handelt gemäß § 80 Abs. 1 Ziffer 2 NBauO ordnungswidrig; Verstöße können mit Bußgeld bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- 7.2 Bauprodukte, für die technische Regeln in der Bauregelliste A bekannt gemacht worden sind und die von diesen wesentlich abweichen oder für die es technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauprodukte), müssen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall haben.
- 7.3 Bauarten, die von technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauarten), dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine Zustimmung im Einzelfall erteilt worden ist.
- 7.4 Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt worden ist. Wer eine Baumaßnahme abweichend von der Genehmigung durchführt oder durchführen lässt, handelt gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 12 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) ordnungswidrig.

8 Naturschutz

- 8.1 Ersatzbiotopie sind auf geeigneten Standorten für die Entwicklung der Biotoptypen „Sandmagerrasen“ sowie „mesophiles Grünland“ anzulegen. Dies bedarf einer hinreichenden

Vorbereitung der Flächen (Bodentypus und ggf. Aushagerung), einer gezielten standortangepassten Saatgutauswahl sowie eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

- 8.2 Bei der Auswahl und Entwicklung von Ausgleichsflächen für die Kompensation im Sinne der Eingriffsregelung sind minderwertige Flächen nach Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 32, Nr. 1 (1/12) Juni 2012 (Korrigierte Fassung zur 1. Auflage, 2019)) zu höherwertigen Biotopen der Wertstufen IV und V zu entwickeln.

9 Abfallrecht

- 9.1 Der Anfall von Bodenaushub ist durch ein Bodenmanagement auf der Baustelle nach Möglichkeit zu minimieren. Aushubmaterial, das nicht auf der Baustelle verwertet werden kann, ist unter Berücksichtigung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie auch des Bodenschutzrechtes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Dabei sind die Technischen Regeln der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) – M 20 sowie die Vollzugshilfen zu § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.
- 9.2 Mineralische Abfälle, die ggf. bei den Baumaßnahmen für Verfüllungen eingesetzt werden, müssen den Anforderungen an den Einbau der LAGA-Mitteilung 20 entsprechen.
- 9.3 Die Andienungspflicht für gefährliche Abfälle zur Beseitigung bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS) ist zu beachten.
- 9.4 Die getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling sowie die Vorbehandlung und Aufbereitung von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen gem. §§ 8, 9 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind einzuhalten.

10 Deichrecht

- 10.1 Wird die Genehmigung aus Belangen der Deichsicherheit oder der allgemeinen Deichunterhaltung widerrufen, kann die zuständige Deichbehörde unter Auflagen fordern, dass die Gasleitungen und Bauwerke innerhalb einer angemessenen Frist vollständig oder teilweise beseitigt und/oder ein auf Dauer ordnungsgemäßer Zustand der Hochwasserschutzanlage hergestellt wird. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Genehmigungsinhaber bzw. der Rechtsnachfolger. Ein Anspruch auf Entschädigung nach § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann nicht geltend gemacht werden. Auch zusätzlich anfallende Kosten bei der Durchführung von Maßnahmen des III. Oldenburgischen Deichbandes sind, soweit sie durch das Vorhandensein der Gasleitungen und Bauwerke, vom Genehmigungsinhaber zu tragen bzw. zusätzliche erforderliche Maßnahmen durchzuführen.
- 10.2 Änderungen oder Erweiterungen der Anlagen und Nutzungen, die über den hier genehmigten Umfang hinausgehen, bedürfen einer Ausnahmegenehmigung / Erlaubnis durch die Untere Deich- bzw. Wasserbehörde.
- 10.3 Der Inhaber der deichrechtlichen Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung ist verpflichtet, mit seinen Nutzungen bzw. Anlagen etwaigen deichbaulichen Maßnahmen auf seine Kosten zu folgen.

11 Straßen- und Verkehrsrecht

- 11.1 Für die durchzuführenden Verkehrsbeschränkungen und Baumaßnahmen an der Straße „Am Tiefen Fahrwasser“ wird auf die Anordnung der Stadt Wilhelmshaven -Technische Betriebe Wilhelmshaven gegenüber der Fa. Johann Bunte Bauunternehmung SE & Co.KG vom 05.07.2023 (Az. 85-41) verwiesen.

12 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlagen müssen gemäß § 17 AwSV so geplant und errichtet, beschaffen sein und betrieben werden, dass

- wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
- Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
- austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste,
- bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden,
- sie dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sind,
- sie über eine Rückhalteeinrichtung verfügen, sofern sie nicht doppelwandig sind und sie gegen missbräuchliche Nutzung gesichert sind.

V. Begründung

1 Sachverhalt / Verfahrensablauf

Hintergründe

Vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine soll die Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland von Gaslieferungen aus Russland schnellstmöglich reduziert werden. Als Alternative zu Gaslieferungen aus Russland spielt der Import von LNG eine wesentliche Rolle. Beim Ausbruch des Krieges stand der Bundesrepublik Deutschland keine geeignete Infrastruktur zur Verfügung, die einen LNG-Import im benötigten Umfang ermöglicht hätte. Daher sollen nach dem politischen Willen, der sich insbesondere auch in dem am 25.05.2022 in Kraft getretenen LNGG zeigt, mehrere LNG-Terminals sowohl als FSRU als auch als Landanlagen entstehen. Nachdem eine schwimmende Anlage bereits Ende 2022 in der Jade vor Wilhelmshaven an der Umschlaganlage Voslapper Groden genehmigt wurde, wurde die FSRU „Excelsior“³ im Februar 2023 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) für maximal 60 Monate vom Eigner „Excelerate Energy“ gechartert, die in Wilhelmshaven am Standort „Voslapper Groden Nord 2“ (VGN2) eingesetzt werden soll.

³ FSRU „Excelsior“ IMO Nr. 9239616

Verfahrensablauf :

Die Firma FSRU Wilhelmshaven GmbH beantragte am 21.02.2023 die Genehmigung zum Betrieb immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen (Anlage zur Lagerung von LNG und Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser etc.) auf einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) sowie die Errichtung und den Betrieb von see- und landseitigen Anlagenteilen, die den genehmigungsbedürftigen Anlagen zuzuordnen sind, insbesondere das Gas-Transfersystem auf der Land- und Seeseite, bestehend aus einem Gas-Balkon (Stahlkonstruktion mit verschiedenen Ausrüstungen und Armaturen, die auf das Oberdeck der FSRU montiert werden), Steigleitungen, PLEMs, TCPs, Deichquerung bis zur Einbindung in die LNG-Anbindungsleitung Wilhelmshaven-Anbindungsleitung 2 (WAL 2) der Open Grid Europe GmbH (OGE).

Der Betrieb der FSRU und der dazugehörigen Infrastruktur wurde befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren beantragt. Über das LNG-Terminal sollen LNG-Mengen zur Erzeugung von jährlich rd. 5 Mrd. Nm³ Erdgas importiert werden.

Die Verfahren zur Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses nach §§ 68 ff. WHG zur Errichtung der Anlegerstruktur, der Liegewanne und der Zufahrt sowie zur Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs.1, 9 Abs.1 Nr.4, 10, 12 und 57 WHG für die Einleitung von Abwasser aus dem Betrieb einer der FSRU liegen in der Zuständigkeit des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Die Planfeststellung des NLWKN zur Errichtung der Anlegerstruktur nebst Vertiefung des Zufahrtbereiches und der Liegewanne für die FSRU „Excelsior“ wurde am 10.05.2024 erteilt., Az. 2 – D 6 62025-691-002 –. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei auch über den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einbringen von Baggergut aus diesen Maßnahmen in Küstengewässer gem. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG entschieden.

Die Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs.1 Nr.4, 10,12 und 57 WHG wurde am 06.03.2024 vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Direktion – Geschäftsbereich 6 – Braunschweig – Wasserwirtschaftliche Zulassungen unter Az. D6.62011-824-001-4145/2023 erteilt.

Der NLWKN, Geschäftsbereich 6, -Oldenburg- hat mit Bescheid vom 06.12.2023, geändert mit Bescheid vom 22.12.2023, Az. D 6 O 8 – 62011-824-001, die Erlaubnis nach § 8 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und den §§ 10, 12, 13 WHG erteilt, das bei der Verlegung des TCP-Gastransfersystems anfallende Baggergut in das Küstengewässer Jade einzubringen.

Die Verlegung und der Betrieb der LNG-Anbindungsleitung Wilhelmshaven-Anbindungsleitung 2 der Open Grid Europe GmbH, Essen, (Gasversorgungsleitung Nr. 109) wurde durch den energiewirtschaftlichen Planfeststellungsbeschluss des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 23.06.2023 - Az.: L1.4/L67301/01-32_08/2023-0007/002– zugelassen.

Gegenstand der hier beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist der Betrieb eines auf einem FSRU-Schiff befindlichen Lagers zur Lagerung von tiefkaltem, verflüssigtem Erdgas mit einem Fassungsvermögen von 58.675 t entsprechend einem Füllvolumen von rd. 137.000 m³ sowie einer Anlage zur Erzeugung von Dampf durch den Einsatz von Erdgas in einer Dampfkesselanlage bestehend aus zwei Dampfkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung

von 102 MW.

Neben diesen Anlagenteilen, die sich auf dem FSRU-Schiff Excelsior befinden, sind darüber hinaus die Errichtung und der Betrieb weiterer see- und landseitiger Anlagenteile, insbesondere das Gas-Transfersystem mit folgenden wesentlichen see- und landseitigen Bestandteilen Antragsgegenstand:

- Gasbalkon inkl. Ausrüstung und Armaturen
- zwei flexiblen Steigleitungen zwischen Gasbalkon und den Pipeline End Manifolds („PLEMs“) am Meeresboden
- zwei PLEMs auf dem Meeresboden
- sechs Hochdruckleitungen aus thermoplastischen Verbundstoffen (TCPs)
- landseitige Rohrleitung (inkl. Deichkreuzung) vom TCP-Anschlusspunkt bis zur Übergabestation ins Ferngasnetz der OGE
- Mittelspannungsgebäude mit zwei EMSR-Containern (elektrische Mess-, Steuer- und Regeltechnik)
- Brandschutz- und sicherheitstechnische Einrichtungen sowie die prozessleitetechnischen Einrichtungen wie HIPPS (High Integrity Pressure Protection System) und eine ESD-Armatur „Emergency Shut Down (Notabschaltung)“
- weitere betriebsbezogene Nebenanlagen.

Eine detaillierte Beschreibung aller beantragten Vorhabenbestandteile ist den Antragsunterlagen zu entnehmen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

Die Antragstellerin beantragte zugleich auch Zulassungen des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG, um bereits vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Anlagenzulassung mit ersten Baumaßnahmen beginnen zu können. Diese Zulassungen wurde mit Bescheid vom 20.07.2023 (landseitig), geändert durch Bescheid vom 28.03.2024, sowie vom 05.12.2023 (see-seitig), geändert durch Bescheid vom 15.04.2024 und 16.08.2024, (jeweils Az. 31.15-40211/1-9.1.1.1, OL 23-031-01) erteilt. Gegenstand der Zulassungen des vorzeitigen Beginns waren folgende Maßnahmen:

landseitig:

- Errichtung von temporären Baustellenzufahrten
- Baufeldfreimachung und Einrichtung der Baustellenflächen für die Errichtung der Deichquerung und der Übergabestation an die Gasleitung von Open Grid Europe GmbH (OGE)
- Herstellung der landseitigen Infrastruktur und Installationsarbeiten der Gashochdruckleitungen und technischer Komponenten
- weitere Maßnahmen, die in Kap. 13.5.1 der Antragsunterlagen „Antrag auf vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BImSchG, Beurteilung der baubedingten Umweltauswirkungen“, Stand 13.06.2023, dargestellt sind
- Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der installierten Anlagenteile
- die temporäre Aufstellung und der Betrieb einer generatorbetriebenen Winde im Naturschutz- und Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“ zum Einziehen eines Seekabels durch bereits installierte Leerrohre (Kabelzug) (Gegenstand des Änderungsbescheids vom 15.04.2024),
- die temporäre Aufstellung und der Betrieb einer ca. 8 m hohen mobilen Fackel (Fackeleinsatz) auf dem Schotterbelag der derzeitigen Baustelle zur Verbrennung der anfangs in der Gasleitung vorhandenen Mischung aus Stickstoff und Methan (Erdgas) (Gegenstand des Änderungsbescheids vom 15.04.2024).

seeseitig:

- Aushubarbeiten für den Graben der sechs Hochdruckleitungen aus thermoplastischen Verbundstoffen (Thermoplastic Composite Pipe, TCP)
- Einbau von Kolkschutz um die zwei Unterwasser-Rohr-Endverteiler (Pipeline End Manifold, PLEM)
- Installationsarbeiten der TCPs, PLEMs und Steigleitungen (Riser)
- Verlegung der Strom- und Kommunikationskabel
- Wiederauffüllung des Verlegegrabens der TCPs
- Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der installierten Anlagenteile.

Gegenstand der Änderungsbescheide vom 28.03.2024 und 16.08.2024 für die Zulassung des vorzeitigen Beginns für seeseitige Maßnahmen war eine Abänderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Befristung zur Verlegung der TCPs und Änderungen zur Wiederverfüllung des TCP-Grabens.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, das als förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit (allerdings ohne Erörterungstermin) unter Beachtung der Vorgaben des LGG durchgeführt wurde, wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Stadt Wilhelmshaven
- Landkreis Friesland
- Landkreis Wesermarsch
- Gemeinde Wangerland
- Gemeinde Butjadingen
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee (WSA)
- Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
- Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
 - Hafenbehörde und Hafensicherheitsbehörde -
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer (NLPV)
- Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
- Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK) - Dezernat 2.1
- Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
- III. Oldenburgischer Deichband
- Umweltbundesamt - Deutsche Emissionshandelsstelle
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- HES Wilhelmshaven Tank Terminal GmbH (HES)
- Uniper Global Commodities SE/ LNG Terminal Wilhelmshaven GmbH (LTew)

Das Vorhaben ist am 15.11.2023 öffentlich bekannt gemacht worden. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Internetauftritt der Gewerbeaufsichtsverwaltung Niedersachsen (www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de).

Zusätzlich wurde in den Tageszeitungen

- Wilhelmshavener Zeitung
- Jeversches Wochenblatt
- Kreiszeitung Wesermarsch
- Nordwest-Zeitung Ausgabe 770 - Wesermarsch-Zeitung

- Nordwest-Zeitung Ausgabe 790 - Kreiszeitung Friesland

in den Ausgaben vom 14.11.2023 auf die öffentliche Bekanntmachung, mit Verweis auf den Internetauftritt der Gewerbeaufsichtsverwaltung Niedersachsen, hingewiesen.

Die Antragsunterlagen haben vom 16.11.2023 bis zum 22.11.2023 beim

- Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
- der Stadt Wilhelmshaven
- der Gemeinde Wangerland und
- der Gemeinde Butjadingen

zur Einsichtnahme ausgelegt und standen in der Zeit auch über die Homepage der Gewerbeaufsichtsverwaltung Niedersachsen unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de für die Öffentlichkeit zum Download bereit.

Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 29.11.2023.

Gegen das Vorhaben wurden beim GAA Oldenburg fünf Einwendungen erhoben. Die im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren beim NLWKN eingegangenen Einwendungen mit immissionsschutzrechtlichem Bezug wurden dem GAA Oldenburg zugeleitet. Alle vorgebrachten Einwendungen werden inhaltlich vollständig im Rahmen dieser Verfahrensentscheidung berücksichtigt.

Die im immissionsschutzrechtlichen Verfahren beim GAA Oldenburg eingegangenen Einwendungen wurden gemäß § 12 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden und Stellen - soweit diese ihren Aufgabenbereich berühren - bekanntgegeben. Diesen wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den Einwendungen zu äußern.

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des LNGG wurde ein Erörterungstermin nicht durchgeführt (siehe V. 2.1.2.2).

Die nach § 11 Abs. 2 der 9. BImSchV erforderliche Verfahrenskoordinierung, insbesondere im Hinblick auf die Zulassungsverfahren beim NLWKN als wasserrechtlich zuständige Erlaubnisbehörde, fand statt.

In der Zeit von 16.09.2024 bis 19.09.2024 sind der Öffentlichkeit die in § 4 Abs. 4 LNGG aufgeführten Informationen zugänglich gemacht worden. Die in § 4 Abs. 4 LNGG genannten Informationen wurden in den Räumen des GAA Oldenburg ausgelegt und auf der Internetseite der Gewerbeaufsicht Niedersachsen veröffentlicht. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) wurde gemäß § 4 Abs. 5 LNGG am 13.09.2024 informiert, damit dieses die EU-Kommission unterrichtet.

2 Genehmigungsvoraussetzungen und Entscheidung über die Einwendungen

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind im Wesentlichen die §§ 4, 6, 10 und 12 BImSchG, die 4. und 9. BImSchV sowie das Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz) vom 24.05.2022 (BGBl. I S. 802), zuletzt geändert am 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

Auf die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen und Bedenken, die nicht unter den Umfang der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG zu subsumieren sind, wird unter V. 2.3 eingegangen.

Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen und die im Verfahren gestellten Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben oder sie in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden sind.

2.1 Formelle Voraussetzungen

2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit, Genehmigungsumfang und Zuständigkeit

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder zu belästigen, einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in Anhang 1 der 4. BImSchV genannt.

Bei der FSRU „Excelsior“ handelt es sich um ein seegehendes Schiff, das nach den internationalen Schifffahrsregeln (u.a. von der internationalen Schifffahrtsorganisation „IMO“ entwickelten SOLAS –Regeln) und den Regeln entsprechender Zertifizierungs- und Inspektionsgesellschaften (z.B. Bureau Veritas) gebaut, betrieben und gewartet wird, um die Klassifizierung, Betriebsgenehmigung und Schiffsversicherung aufrecht zu erhalten.

Das Schiff wurde im Februar 2023 von der Bundesrepublik Deutschland durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz für eine Nutzung von maximal 60 Monate vom Eigner „Excelerate Energy“ gechartert. Dieses Schiff soll für diesen Zeitraum an dem neu gebauten Schiffsanleger (Planfeststellungsverfahren NLWKN) vertäut werden und dort als stationäre schwimmende Anlage zur Einfuhr, Entladung, Lagerung, Wiederverdampfung (Regasifizierung) von verflüssigtem Erdgas (LNG – Liquefied Natural Gas) dienen.

Aufgrund des Fassungsvermögens an LNG von 58.675 t und einer Feuerungswärmeleistung der an Bord befindlichen Anlagen zur Erzeugung von Dampf in einer Dampfkesselanlage für die Regasifizierung des LNG von 102 MW unterfallen diese Teile des Schiffes dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis nach dem BImSchG, namentlich der Nrn. 9.1.1.1 G (Lagerung von verflüssigtem Erdgas) und 1.1 GE (Dampfkesselanlage) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die FSRU „Excelsior“ - mit ihren schiffsspezifischen Bestandteilen - unterfällt nicht dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis als schwimmende stationäre Anlage. Wie vorstehend ausgeführt, unterliegen nur die zwei an Bord befindlichen Dampfkesselanlagen sowie die Lageranlage für LNG dem Genehmigungserfordernis nach dem für Landanlagen geltenden Vorschriften des Immissionsschutzrechtes.

Die Dampfkesselanlage zur Versorgung der Regasifizierungsanlage mit Energie unterliegt zudem dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelsrichtlinie) und dem Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG). Weiterhin stellt sie eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – der sogenannten Industrieemissions-Richtlinie, IED – dar, für die das BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen „Großfeuerungsanlagen“ (ABl. EU Nr. L 212 S.1) maßgeblich ist.

Zur Sicherung der nationalen Energieversorgung wurde das Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG - Beschleunigungsgesetz) erlassen (Gesetz vom 24.05.2022, BGBl. I S. 802; geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 12.07.2023, BGBl. 2023 I Nr. 184, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim

Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 03.07.2024 (BGBl 2024 I Nr. 225). Das durch die Antragstellerin beantragte Vorhaben fällt als „stationäre schwimmende Anlage zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases“ nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. der Anlage zu § 2 unter Nr. 2.3 konkret als „Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 – FSRU (Standort: Voslapper Groden Nord 2)“ unter die Regelungen dieses Gesetzes.

Für die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung einer Anlage ist gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) das GAA Oldenburg zuständig.

2.1.2 Verfahrensfragen und Verfahrensanträge

2.1.2.1 Öffentliche Bekanntmachung und Unionsrechtskonformität des LNGG

Wesentliche Einwendungen betrafen Zweifel an der Unionsrechtskonformität des LNGG, insbesondere mit Bezug auf den Ausschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 4 Abs. 1 LNGG und die vom BImSchG abweichenden Normen des LNGG zur Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 5 Abs.1 Nr. 1 LNGG - eine Woche Auslegung der Antragsunterlagen, § 5 Abs. 1 Nr. 2 LNGG - zwei Wochen Einwendungsfrist) und dem voraussichtlichen Verzicht eines Erörterungstermins.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte ordnungsgemäß. Die verkürzten Fristen aus dem LNG-Beschleunigungsgesetz fanden dabei Anwendung. Die Öffentlichkeitsbeteiligung im November 2023 erfüllte die gesetzlichen Vorgaben aus § 5 Abs.1 Nr. 2 LNGG und § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG und § 3a Abs. 2 VwVfG (jeweils Gesetzesstand November 2023). Spätere Änderungen der Vorschriften durch das Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht, BGBl. 2024 I Nr. 225, Artikel 1 Nr. 7 und Artikel 6, sowie das Fünfte Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs, BGBl. 2023 I Nr. 344, Artikel 1, führten zu keiner anderen Bewertung.

Zu den Kompetenzen des GAA Oldenburg als Behörde und Teil der staatlichen Exekutive zählt grundsätzlich nicht die Verwerfung von Rechtsnormen wie des LNGG. Die Verwerfungskompetenz ist der Rechtsprechung vorbehalten, vgl. Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG. Rechtsnormen sind daher, soweit es ihnen nicht offensichtlich an den Mindestvoraussetzungen für ihre Wirksamkeit fehlt, bis zu ihrer Aufhebung durch das zuständige Rechtsetzungsorgan oder bis zu einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung von den Behörden als gültig zu behandeln (vgl. v. Mangoldt/Klein/Starck/Sommermann, 7. Aufl. 2018, GG Art. 20 Rn. 271).

Im Übrigen bestehen auch keine offensichtlichen Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der von den Einwendern genannten Regelungen des LNGG mit europarechtlichen Vorschriften:

Es wurde eingewendet, dass das LNGG gegen die Aarhus-Konvention, Europarecht, Art. 20 a GG sowie gegen das Urteil des BVerfG vom 24.03.2021 verstoße. Das Gesetz basiere auf Annahmen, die längst überholt seien. Es bestehe keine Pflicht zur Verfahrensbeschleunigung, denn die FSRU leiste weder einen relevanten Beitrag zur Gasversorgung noch bestehe eine Gasmangellage.

Dem Einwand der Völkerrechtswidrigkeit aufgrund eines Verstoßes gegen das in Art. 6 Abs. 3 der Aarhus-Konvention (AK) niedergelegte Gebot effektiver Beteiligung war nicht weiter nachzugehen. Selbst bei unterstellter Anwendbarkeit der AK werden genaue Fristen hierdurch nicht vorgegeben. Erforderlich ist lediglich ein „angemessener zeitlicher Rahmen“. Insoweit werden

der mitgliedstaatlichen Verfahrensgestaltung erkennbar Spielräume überlassen und ist es nicht ersichtlich, dass die gegenüber der regulären mitgliedstaatlichen Verfahrensgestaltung ausnahmsweise verkürzten Fristen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LNGG völkerrechtswidrig sind. Insbesondere vermag daher auch eine unmittelbare Anwendung von Art. 6 Abs. 3 AK nicht in Betracht zu kommen.

Das BVerwG (Urteil vom 22.06.2023, 7 A 9.22, Rn. 18 ff.; Beschluss vom 22.06.2023, 7 VR 3.23, Rn. 21; Beschluss vom 12.09.2023, 7 VR 4.23, Rn. 19; Urteil vom 25.04.2024, 7 A 11.23, Rn. 16; Urteil vom 25.04.2024, Rn. 17) hat festgestellt, dass der Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer UVP-Vorprüfung gemäß § 4 Abs. 1 LNGG mit Unionsrecht im Einklang steht.

Mit der Regelung des § 4 Abs. 1 LNGG wird Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung in ihrer durch die Richtlinie 2014/52/EU (UVP-Richtlinie) geänderten Fassung umgesetzt (vgl. BT-Drs. 20/1742, S. 18). Danach können Mitgliedstaaten unbeschadet des Art. 7 der Richtlinie in Ausnahmefällen ein bestimmtes Projekt von den Bestimmungen der Richtlinie ausnehmen, wenn sich die Anwendung dieser Bestimmungen nachteilig auf den Zweck des Projekts auswirken würde, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Ziele der Richtlinie verwirklicht werden. Deutschland macht ausweislich der Gesetzesbegründung zum LNGG von dieser Ausnahme zur Abwendung einer drohenden Gasmangellage in Deutschland aufgrund der Bedrohungslage durch Russland Gebrauch (vgl. BT-Drs. 20/1742, S. 15). Der Europäische Gerichtshof hat u.a. die Notwendigkeit, die Stromversorgungssicherheit eines Mitgliedstaats zu gewährleisten, bereits als ausreichend für eine solche Ausnahme angesehen (EuGH, Urteil vom 29. Juli 2017, C 411/117 Rn. 97, 101). Nicht anders liegt der Fall hier.

Die Entscheidung, von der Ausnahme bzw. dem Verzicht auf die UVP Gebrauch zu machen, obliegt dem GAA Oldenburg als zuständiger Behörde im Einzelfall. Damit wird dem europarechtlichen Erfordernis Rechnung getragen, dass die Ausnahme eng am Einzelfall, nicht jedoch an gesamten Projektkategorien ausgerichtet sein darf (vgl. Leitfaden zur Anwendung der Ausnahmen im Rahmen der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in ihrer durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung), ABl. C 386/15 vom 14. November 2019, Ziff. 3.1). Mindeststandards werden durch die nach § 4 Abs. 3 LNGG weiterhin stattfindende Prüfung der fachrechtlichen Anforderungen für den Umweltschutz aufrechterhalten. Ebenso ist die Öffentlichkeit nach §§ 5 ff. LNGG weiterhin zu beteiligen, sodass die im Ziel und Zweck der UVP-Richtlinie liegenden Interessen gewahrt bleiben. Zu der Begründung des Entfallens der UVP-Pflicht wird auf die Ausführungen unter V. 2.1.3 verwiesen.

Im Übrigen sieht § 4 Abs. 5 LNGG, entsprechend Artikel 2 Abs. 4 Buchstabe c UVP-Richtlinie, die Information der EU-Kommission über die Geltendmachung der Ausnahme im Einzelfall vor. Bei der Ausgestaltung dieses Verfahrens sowie insgesamt bei Erlass des LNGG hat der Gesetzgeber auch den „Leitfaden zur Anwendung der Ausnahmen im Rahmen der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in ihrer durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung)“ (ABl. C 386/15 vom 14. November 2019) berücksichtigt.

2.1.2.2 Forderung zur Durchführung eines Erörterungstermins

Nach § 10 Abs. 6 BImSchG steht die Durchführung eines Erörterungstermins im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 LNGG kann die zuständige Behörde einen Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchführen, soweit sie diesen für erforderlich oder zweckmäßig hält. Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LNGG enthält damit ermessenslenkende Vorgaben, aus welchen Gründen die Genehmigungsbehörde beim „ob“ der Entscheidung über

die Durchführung eines Erörterungstermins die Entscheidung zu Gunsten der Durchführung eines Erörterungstermins treffen soll. Die Vorschrift des § 5 Abs.1 Nr. 3 LNGG geht davon aus, dass das Ermessen zur Frage des „Ob“ eines Erörterungstermins schon insoweit gelenkt wird, als dass ein Erörterungstermin nur in Betracht kommt, wenn ein solcher für erforderlich oder zweckmäßig gehalten wird. Dies unterstreicht der Gesetzgeber, wenn er ausweislich der Gesetzesbegründung im Grundsatz davon ausgeht, dass „wegen der hohen Eilbedürftigkeit bei der Realisierung [...] auf den Erörterungstermin verzichtet werden kann.“ (BT-Drs. 20/1742, S. 20).

Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LNGG weicht damit ab von der Regelung des § 10 Abs. 6 BImSchG, wie sie in Verbindung mit der früheren Regelung in § 16 der 9. BImSchV a. F. bis zur Gesetzesänderung durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht, BGBl. 2024 I Nr. 225, Geltung ab dem 09.07.2024, anzuwenden war. Nach § 16 der 9. BImSchV a. F. wurde das Ermessen nach § 10 Abs. 6 BImSchG durch die Aufzählung von vier Gründen konkretisiert, bei deren Vorliegen ein Erörterungstermin nicht stattfinden sollte, im Übrigen war grundsätzlich von der Durchführung eines Erörterungstermins auszugehen (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 4 9. BImSchV a. F.: „Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn [...] die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen“). Nach der neu eingefügten Regelung in § 16 Satz 1 Nr. 5 (neu) der 9. BImSchV n. F. findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält. Soweit ein Vorhabenträger keinen Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins gestellt hat, müsste somit die Genehmigungsbehörde im Einzelfall die Durchführung eines Erörterungstermins für geboten halten. Abweichend von der früheren Regelung in § 16 der 9. BImSchV wird ein Erörterungstermin nur durchgeführt, wenn dieser vom Vorhabenträger beantragt wurde oder wenn die Behörde im Einzelfall die Durchführung für geboten hält. Durch die Änderung des § 16 der 9. BImSchV wäre die Genehmigungsbehörde somit ebenfalls gehalten, auch wenn eine Sondervorschrift wie § 5 Abs. 1 Nr. 3 LNGG nicht vorliegt, zu prüfen, ob im Einzelfall ein Erörterungstermin geboten ist. Dies ist hier nicht der Fall.

Ein Erörterungstermin ist hier nicht erforderlich.

Die eingegangenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Fachbehörden bedürfen keiner weiteren Erörterung und sind hinreichend klar, sodass sie in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsentscheidung gewürdigt werden können. Auch mangelt es an einer „Zweckmäßigkeit“ eines Erörterungstermins. Zwar kann die gesetzgeberische Wertung der Eilbedürftigkeit der Vorhaben im Anwendungsbereich des LNGG nicht per se dazu führen, dass keine Erörterungstermine durchgeführt werden. Doch sind keine Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte erkennbar, die für die Durchführung eines Erörterungstermins sprechen.

Weder die hiesige inhaltliche Prüfung der Einwendungen noch die Rückmeldung der beteiligten Stellen ergab, dass eine Erörterung erforderlich oder zweckmäßig ist. Verstärkter Erläuterungsbedarf wurde hier nicht gesehen. Insbesondere war von einem Erörterungstermin keine besondere Befriedungsfunktion zu erwarten, die ausweislich der Gesetzesbegründung ausnahmsweise für die Durchführung des Erörterungstermins spräche (BT-Drs. 20/1742, S. 20).

Aus den vorgenannten Gründen wird die Durchführung eines Erörterungstermins mit der Antragstellerin, den Einwendern und den beteiligten Behörden als nicht erforderlich bzw. zweckmäßig angesehen.

Die Antragstellerin hat sowohl zu dem geplanten Landterminal als auch für das im Zusammenhang mit der FSRU stehende beantragte Vorhaben zahlreiche Infoveranstaltungen durchgeführt, so dass eine Aufklärung der Bevölkerung bereits umfassend stattgefunden hat. Auch für Diskussionen gab es bereits Gelegenheit. Dies zeigt sich auch in der geringen Zahl der Einwendungen und der vorgebrachten Themen. Die sich ansonsten aus den verfahrensrechtlichen Vorschriften

ergebenden Verpflichtungen der Behörde zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurden erfüllt. Der zeitliche eingeschränkte Zeitkorridor zur Beteiligung ist der speziellen Situation der bestehenden Gasmangellage geschuldet und letztlich durch das LNGG gesetzgeberisch vorgegeben. Zusätzlich wirkt sich aus, dass in direkter räumlicher Nähe zum beantragten Vorhaben bereits ein ähnliches Projekt, ebenfalls eine FSRU, im Dezember 2022 mit Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt wurde. Die Einwendungen im hiesigen Verfahren betrafen teilweise dieselben Themen (z. B. Anwendung des LNGG, Betriebsweise einer FSRU, Störfallrisiko, Auswirkungen auf die Jade und das Wattenmeer etc.), so dass eine Prüfung und Berücksichtigung durch die beteiligten Behörden auch ohne Erörterungstermin erfolgen konnte.

2.1.2.3 Koordinierung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit dem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zur Einleitung von Abwasser aus dem Betrieb einer FSRU in die Jade vor Wilhelmshaven beim NLWKN

Das GAA Oldenburg hat entsprechend § 10 Abs. 5 Satz 4 BImSchG die vollständige Koordinierung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit dem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zur Einleitung von Abwasser einschließlich der Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt.

Im Rahmen der Koordinierung beider Zulassungsverfahren haben sich das GAA Oldenburg sowie der NLWKN kontinuierlich während des gesamten Genehmigungsverfahrens zu verfahrensrechtlichen wie auch zu fachlichen Themen umfangreich ausgetauscht. Das GAA Oldenburg hat zunächst mit dem NLWKN die eingegangenen - wasserrechtliche Themen betreffenden - Einwendungen inhaltlich abgeglichen. Es wurde festgestellt, dass die Einwendungen betreffend die Themen Seewasserentnahme sowie Einwendungen im Zusammenhang mit der Muschelfischerei und Unterhaltungsbaggerungen bei beiden Genehmigungsbehörden weitestgehend inhaltsgleich eingegangen sind. Der NLWKN hat die Einwendungen zu den wasserrechtlichen Fragen geprüft und sie in seiner Erlaubnisentscheidung behandelt. Das GAA Oldenburg hat die fachbehördlichen Stellungnahmen des NLWKN zu diesen Themen zur Kenntnis erhalten. Im Zuge der wechselseitigen Abstimmung hat das GAA Oldenburg sodann mit dem NLWKN jeweils die Entscheidungsentwürfe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis ausgetauscht und die die wasserrechtlichen Fragen betreffenden Inhalte und Formulierungen gegenseitig geprüft und abgestimmt.

Der NLWKN hat das GAA Oldenburg ferner über die im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens eingegangenen Einwendungen, die das Immissionsschutzrecht betreffen, informiert und diese weitergeleitet. Dies betrifft die Einwendungen zu den Themen Eintrag von Luftschadstoffen in das Gewässer, Störfallrisiken, Klimaschutzbelange sowie Fischschutz im Zusammenhang mit der Seewasserentnahme.

Nach Abstimmung und dem ständigen wechselseitigen Austausch mit dem NLWKN hat das GAA Oldenburg daher die aufgeworfenen Fragen bei seiner Entscheidung berücksichtigt und sich davon überzeugt, dass alle zu koordinierenden Themen bewältigt werden können. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Sachthemen verwiesen.

Zusätzlich haben sämtliche beteiligten Behörden und die Antragstellerin sich zweiwöchentlich ausgetauscht (Lenkungsausschuss), um frühzeitig die einzelnen Verfahren aufeinander abzustimmen und übergreifende Themen gemeinsam zu bearbeiten.

2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Von einer Anwendung des UVPG wurde aufgrund von § 4 Abs. 1 LNGG abgesehen.

Die Lagerung von LNG mit einem Fassungsvermögen von 58.675 t und die Anlage zur Erzeugung von Dampf mit einer FWL von 102 MW sind Vorhaben, die in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) aufgeführt sind. Sie fallen unter Nr. 9.1.1.2 „Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, [...] in Behältern oder von Erzeugnissen [...] dient [...], mit einem Fassungsvermögen von 30 t bis weniger als 200 000 t“ und Nr. 1.1.2 „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von [...] Dampf [...] durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung [...] einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis 200 MW“ in Anlage 1 des UVPG.

Die Gas-Hochdruckleitung im Gas-Transfersystem fällt als Rohrleitung zum Befördern von nichtverflüssigten Gasen mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 mm unter Nr. 19.5.4 der Anlage 1 des UVPG. Eine zwingende UVP-Pflicht ergibt sich aus den Zuordnungen der Vorhaben in die Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG nicht. Für die Vorhaben wäre eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG erforderlich.

Es besteht - auch im Hinblick auf potenzielle kumulative Vorhabenwirkungen - in diesem Genehmigungsverfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Dies folgt aus § 4 Abs. 1 LGG. § 4 Abs. 1 LGG modifiziert in seinem Anwendungsbereich Vorschriften des UVPG. Gemäß § 4 Abs. 1 LGG hat die für die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde abweichend von § 1 Abs. 4 UVPG bei Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 LGG das UVPG nicht anzuwenden, wenn eine beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden.

Liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor, ist auf die Anwendung des UVPG zu verzichten. Hier ist das GAA Oldenburg zu dem Ergebnis gekommen, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 LGG für das beantragte Vorhaben vorliegen.

Das geplante Vorhaben fällt als „stationäre schwimmende Anlage zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases“ nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 LGG unter die Regelungen dieses Gesetzes. Die Anlage in Wilhelmshaven ist in der Anlage im LGG zu § 2 unter Ziffer 2.3 („Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 1: FSRU (Standort Voslapper Groden Nord 2)“) explizit aufgeführt.

Die beschleunigte Zulassung des Vorhabens ist nach Einschätzung des GAA Oldenburg darüber hinaus auch geeignet, einen relevanten Beitrag dazu zu leisten, eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden.

Gemäß der Gesetzesbegründung zum LGG (vgl. BT-Drs. 20/1742, S. 18) ist von einem relevanten Beitrag regelmäßig dann auszugehen, wenn über die konkrete Anlage mehr als nur geringfügig LNG eingespeist werden kann und soll und die Gasmangellage weiterhin vorliegt oder weiter droht, wofür eine Gaswarnstufe nach dem Notfallplan Gas nach der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (SoS-VO) ein Indiz ist. Von einem mengenmäßig relevanten Beitrag kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn das Vorhaben eine jährliche Regasifizierungskapazität von zumindest 5 Mrd. m³ erreicht bzw. überschreitet (so: Gesetzesbegründung LGG, BT-Drs. 20/1742, S. 18). Eine Gasmangellage entfällt, wenn die Versorgung zwischenzeitlich durch andere neue hinzugekommene sichere Bezugsquellen dauerhaft gesichert ist.

Die Bundesregierung hat mit dem Gesetz zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs (LGGuaÄndG) vom 12.07.2023 die Notwendigkeit der im LGG genannten Vorhaben und die Durchführung eines beschleunigten Genehmigungsverfahrens zur Abwendung der Krise der Gasversorgung erneut bestätigt (vgl. BT-Drs. 20/7279).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 23.06.2022 nach Abstimmung mit der Bundesregierung die 2. Stufe nach dem Notfallplan Gas gemäß der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (SoS-VO) – die sog. Alarmstufe – ausgerufen. Gemäß Art. 11 Abs. 1 Buchstabe b) Verordnung (EU) 2017/1938 ist die ausgerufene Alarmstufe dadurch gekennzeichnet, dass eine Störung der Gasversorgung oder eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas vorliegt, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führt. Die am 23.06.2022 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ausgerufene Alarmstufe des Notfallplans besteht weiterhin. Die erforderliche Gaswarnstufe liegt somit vor. Das BVerwG (Urteile vom 25.04.2024, 7 A 9.23, Rn. 28; 7 A 11.23, Rn. 27) stellte fest, dass der ausgerufenen Alarmstufe des Notfallplans Gas eine besondere Bedeutung im Sinne einer starken Indizwirkung oder Vermutungsregelung zukomme, die wegen der Aktualität und sowohl der Krise als auch der jeweils unverzüglich darauffolgenden Reaktion des Gesetzgebers nicht widerlegt sei. Diese durch den Gesetzgeber getroffene Grundsatzentscheidung sei für die gerichtliche Überprüfung des Fortbestands der Gasversorgungskrise in ähnlicher Weise bindend, wie es andere gesetzliche Bedarfsfestlegungen und Planrechtfertigungen seien.

Der Bundestag hat am 18.01.2024 mehrere nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine beschlossene befristete Maßnahmen zur Energieversorgungssicherheit, u.a. die Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen, verlängert. In der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung hieß es: „die Frage nach der Gewährleistung der Versorgungssicherheit stellt sich aber auch nach Ablauf dieses Datums [01.05.2025], da die Lage an den Gasmärkten weiterhin volatil ist und bis zum Hochlaufen von Großteilen der Infrastruktur für die Aufbereitung und die Einspeisung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas-LNG) sowie anderen Maßnahmen zur Diversifizierung des Gasbezugs weiterhin Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen sowie entsprechende Maßnahmen für das Erreichen der Füllstandsvorgaben erforderlich sind, um die Versorgungssicherheit im Erdgasbereich sicherzustellen (BT-Drs. 20/9094, S. 1)“.

Im Zuge des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde NLWKN die Bundesregierung in Gestalt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) um eine Stellungnahme zur Notwendigkeit des FSRU-Standorts Wilhelmshaven II für die Versorgungssicherheit in Deutschland gebeten. In der Stellungnahme des BMWK vom 26.04.2024 wird festgestellt, dass eine drohende Krise der Gasversorgung weiterhin bestehe und nicht zwischenzeitlich durch andere, neu hinzugekommene sichere Bezugsquellen dauerhaft weggefallen sei. Die beantragte FSRU diene dazu, die Versorgungssicherheit und Resilienz der Energieversorgungssicherheit zu erhöhen. Mit einem zusätzlichen Standort für eine FSRU könnten die Kapazitäten erweitert und dadurch die Gasversorgung diversifiziert und resilienter aufgestellt werden. Insbesondere an kalten Tagen mit besonders hoher Nachfrage nach Erdgas werde eine zusätzliche Einspeisemöglichkeit benötigt, da andere Bezugsquellen über das deutsche Fernleitungsnetz, die über andere LNG-Terminals oder von Pipelineimporten aus benachbarten EU-Mitgliedstaaten und Norwegen stammten, aufgrund der beschränkten Kapazitäten der Leitungen als auch der Verdichter nicht beliebig höhere Erdgasmengen in das deutsche Netz einspeisen könnten. Zusätzlich diene die FSRU auch der Vorsorge von Ausfallrisiken von anderen Bezugsquellen, z.B. von westeuropäischen Terminals.

Auch das Bundesverwaltungsgericht ging zuletzt in seinen Beschlüssen vom 12.09.2023 (Az. 7 VR 4.23, juris, Rn. 12 ff.), 25.01.2024 (Az. 7 VR 1.24, juris, Rn. 16 ff.) und Urteilen vom 25.04.2024 (Az. 7 A 9.23 und 7 A 11.23,) weiterhin vom Vorliegen einer Krise der Gasversorgung im Sinne von § 4 Abs. 1 LNGG aus. Danach fehlt es nach wie vor an einer dauerhaften Sicherung der Versorgung durch andere neu hinzugekommene sichere Bezugsquellen. Die an verschiedenen Standorten vorgesehenen und bereits konkret absehbaren Anlandungen mittels

FSRU sind nicht geeignet, die aufgrund des Ausfalls der Gaslieferungen aus Russland entstehende Lücke bei der Deckung des deutschen Gasbedarfs aufzufangen. Auch die gefüllten Gasspeicher und die tagesaktuell stabile Lage der Gasversorgung gemäß der gegenwärtigen Lagebeurteilung der Bundesnetzagentur ändern an dem Vorhandensein einer Gasmangellage nichts. Angesichts der überragenden Bedeutung der Sicherung der Energieversorgung für das Gemeinwohl seien sowohl worst-case-Szenarien, wie extreme Wetterlagen, zu berücksichtigen als auch Redundanzen und sonstige möglicher Auswirkungen des Ausfalls von Gaslieferungen in anderen europäischen Ländern, in die Betrachtung einzubeziehen. Die Ukraine hat bereits mehrfach eine Beendigung des Transits von russischem Erdgas angedroht, diese hätte gravierende Folgen für die Gasversorgung Europas.

Es ist dabei unerheblich, ob es zu temporären Überkapazitäten bei der Gasversorgung kommt. Zur jederzeitigen Versorgungssicherheit muss es sogar Überkapazitäten geben, da der Ausfall von einzelnen Lieferwegen aufgrund von Störungen, Unfällen, Sabotageakten etc. gegebenenfalls sofort kompensiert werden muss. Erst im Januar 2024 hat es einen Schaden an einer Gas-Pipeline in Schleswig-Holstein gegeben. Im Oktober 2023 wurde eine Gas-Pipeline zwischen Estland und Finnland beschädigt. Soweit in den Einwendungen darauf hingewiesen wird, dass sich Tschechien Kapazitäten im künftigen LNG-Terminal Stade gesichert habe, berührt dies nicht die Feststellung einer Krise der Gasversorgung.

Eine andere Einschätzung ergibt sich auch nicht aus dem aktuellen Lagebericht der Bundesnetzagentur (zuletzt online abgerufen am 09.09.2024, unter www.bundesnetzagentur.de/DE/Gasversorgung/aktuelle_gasversorgung/start.html). In diesem weist die Bundesnetzagentur darauf hin, dass seit dem 23.06.2022 die Alarmstufe des Notfallplans gilt. Zwar geht die Bundesnetzagentur davon aus, dass die Gasversorgung in Deutschland stabil und die Versorgungssicherheit gewährleistet sei, zugleich weist sie aber darauf hin, dass ein sparsamer Gasverbrauch wichtig bleibe. Für die Gasversorgung im kommenden Winter sei zudem bis zum 01.10.2024 ein Speicherfüllstand von 85% zu erreichen, dieses Ziel sei bereits im Juli erreicht worden. Der aktuelle Lagebericht der Bundesnetzagentur und die Angaben zu Speicherständen und Gasverbräuchen sind als Momentaufnahmen einzuordnen, die auf dem aktuellen Füllstand der Gasspeicher und dem Gasverbrauch beruhen, sie sagen noch nichts über die dauerhafte Sicherung der Gasversorgung aus (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.01.2024, Az. 7 VR 2.24, Rn. 22).

Die Zulassungsbehörde besitzt keine abweichenden Erkenntnisse, welche die Einschätzung der Bundesregierung ernsthaft in Zweifel zu ziehen vermögen.

Es war ursprünglich geplant, dass die FSRU bereits für den Winter 2023/2024 einen Beitrag zur Gasversorgung leisten soll. Die Antragsunterlagen mussten jedoch an verschiedenen Stellen überarbeitet und ergänzt werden, zudem haben sich zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung der durch den vorzeitigen Beginn zugelassenen Maßnahmen ergeben. Diese Verzögerung führt jedoch nicht zu einer anderen Einschätzung, da die Versorgung der privaten Haushalte während der Heizperiode im Winter nur einen Gesichtspunkt von mehreren darstellt. Die (ganzjährige) Versorgung von Industrie- und Gewerbebetrieben ist ebenfalls von wesentlicher Bedeutung.

Einer hierauf abzielenden Einwendung, wonach der Antrag ungültig sei, wenn dessen Inbetriebnahme, anders als im Antrag angegeben, nicht mehr im Winter 2023/2024 erfolgt, kann nicht gefolgt werden. Die Frage der Gasmangellage muss von der Genehmigungsbehörde unabhängig von der Begründung im Antrag geprüft werden.

Wie vorstehend ausgeführt, ändern diese zeitlichen Verzögerungen nichts an der grundsätzlichen Einschätzung des Fortbestehens der Krise der Gasversorgung und des öffentlichen Interesses an den Zielen des LNGG.

Der in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/1742, S. 18) konkretisierte relevante Beitrag von zumindest 5 Mrd. m³ kann durch das beantragte Vorhaben erfüllt werden, wobei der Wert nicht als starre Grenze zu verstehen ist, sondern vielmehr als ein Richtwert, der es nicht ausschließt, dass im konkreten Fall auch bei einem Wert von etwas unterhalb von 5 Mrd. m³ noch ein wesentlicher Beitrag zur Abwendung einer drohenden Krise der Gasversorgung geliefert werden kann. Schließlich ist in der Gesetzesbegründung zum LNGG (BT-Drs. 20/1742, S. 18) nur von „regelmäßig“ 5 Mrd. m³ als relevanter Beitrag ausgegangen worden, was nicht ausschließt, dass auch ein etwas niedrigerer Wert einen relevanten Beitrag zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit leistet.

Schließlich ist auch gerade die beschleunigte Zulassung des Vorhabens geeignet, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden. Bereits im Rahmen der Zulassungen des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wurde festgestellt, dass die Realisierung des Vorhabens zur Abwendung einer drohenden Gasmangellage dringlich ist. Die Einhaltung der Anforderungen des UVPG, falls dieses angewendet werden würde, würde die Realisierung des Vorhabens noch deutlich verzögern.

Durch die Nichtanwendung des UVPG im Sinne des § 4 Abs. 1 LNGG wird in diesem Genehmigungsverfahren u.a. durch die Verkürzung der Einwendungs- und Stellungnahmefristen eine Beschleunigung von mehreren Monaten möglich. Bei einer UVP-Vorprüfung ist bereits von einer mehrmonatigen Beschleunigungswirkung auszugehen, da nicht nur die behördlichen Durchführungsschritte, sondern auch der Zeitaufwand für die Erstellung auf Seiten der Antragstellerin (mit ggf. erheblichen vorlaufenden Erhebungen) zu berücksichtigen sind. Im Falle einer UVP-Pflicht wäre insoweit mit einer erheblich längeren Verfahrensdauer für alle vorbereitenden Schritte auf Seiten der Antragstellerin sowie auf Seiten der Genehmigungsbehörde (vgl. u.a. der Aufwand für die Erstellung einer zusammenfassenden Darstellung und begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24, 25 UVPG) von geschätzt mehr als einem halben Jahr möglich. Der Verzicht auf die Anwendung des UVPG mit strengen formellen Verfahrensvorgaben führt somit zu einer erheblichen Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens. Folglich ist die beschleunigte Genehmigung dieses Vorhabens geeignet, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden.

Die Umsetzung der Verfahrensbeschleunigung (basierend auf § 4 Abs. 1 LNGG) ist nicht in das Ermessen der Genehmigungsbehörde gestellt. Sofern die dort genannten Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, ist diese umzusetzen. Wie oben ausgeführt, ist dies hier der Fall. Daher war auf die Anwendung des UVPG zu verzichten.

Rechtsfolge dessen ist gemäß § 4 Abs. 1 LNGG, dass das UVPG nicht anzuwenden ist. Damit wird das komplette UVPG für unanwendbar erklärt. Hierzu gehören auch die Vorschriften über die Kumulation von Vorhaben und deren UVP-rechtliche Behandlung, da auch diese im UVPG enthalten sind, konkret in den §§ 10 - 13 UVPG. Deshalb kann sich im Hinblick auf den hiesigen Verfahrensgegenstand aus einer Kumulation von verschiedenen Vorhaben von vornherein für Vorhaben im Anwendungsbereich des § 4 Abs. 1 LNGG keine Pflicht zur Durchführung einer UVP ergeben.

Nichts anderes folgt aus dem Zweck des § 4 Abs. 1 LNGG. Dieser besteht gemäß der Gesetzesbegründung darin, dass gerade der Verzicht auf Verfahrensschritte nach dem UVPG einen relevanten Beitrag leisten kann, eine drohende Krise der Gasversorgung in Deutschland zu bewältigen oder abzuwenden, weil in dieser Krisensituation auch eine in Monaten oder Wochen gemessene Verzögerung und damit potentielle Versorgungslücke unbedingt zu vermeiden ist (Gesetzesbegründung LNGG, BT-Drs. 20/1742, S. 18). Das hiesige Vorhaben bedarf aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses gemäß § 3 LNGG einer schnellstmöglichen Umset-

zung (vgl. Gesetzesbegründung LNKG, BT-Drs. 20/1742, S. 17). Es widerspricht dem Gesetzeszweck, d.h. der vom Gesetzgeber explizit gewollten Verfahrenserleichterung aus Beschleunigungszwecken, eine UVP-Prüfpflicht über den Weg der möglichen Kumulation mit weiteren geplanten Vorhaben gemäß der Anlage zu § 2 LNKG zu statuieren.

Der Gesetzgeber hat sich bewusst für eine umfassende Freistellung von der UVP-Prüfpflicht im Rahmen des § 4 Abs. 1 LNKG entschieden. Der Gesetzgeber verweist nämlich in § 4 Abs. 1 LNKG ausdrücklich auf „Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 5“. Dies geschah in der Kenntnis, dass neben der hier verfahrensgegenständlichen Anlage noch weitere Anlagen gemäß der Anlage zu § 2 LNKG potentiell von der Privilegierung in § 4 Abs. 1 LNKG Gebrauch machen können. Hieran ist das GAA Oldenburg in seiner Entscheidung gebunden.

Nach § 4 Abs. 2 LNKG entfallen die entsprechenden, in fachrechtlichen Vorschriften geregelten Pflichten der Antragstellerin und Aufgaben der Behörden.

Gemäß § 4 Abs. 3 LNKG bleiben die weiteren fachrechtlichen Vorschriften unberührt, soweit sich nicht aus den weiteren Bestimmungen des LNKG etwas anderes ergibt. Durch die Erfüllung der Bestimmungen nach § 4 Abs. 3 LNKG bleibt das Schutzniveau für Umwelt und Gesundheit gewahrt (vgl. Gesetzesbegründung LNKG, BT-Drs. 20/1742, S. 19). Trotz des Verzichtes auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens vollumfänglich entsprechend der fachgesetzlichen Vorgaben geprüft und beurteilt, um dem Anliegen der UVP-Richtlinie nachzukommen. Die Antragstellerin hat mit dem Antrag auf Genehmigung sowohl umfangreiche Fachgutachten als auch eine detaillierte Abschätzung der zu erwartenden Umweltauswirkungen vorgelegt. Weitere Gutachten wurden angefordert. Diese wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und bei der Entscheidung über den Antrag berücksichtigt.

Das GAA Oldenburg hat vom 16.09.2024 bis zum 19.09.2024 der Öffentlichkeit die in § 4 Abs. 4 LNKG aufgeführten Informationen zugänglich gemacht. Die in § 4 Abs. 4 LNKG genannten Informationen wurden in den Räumen des GAA Oldenburg ausgelegt und auf der Internetseite der Gewerbeaufsicht Niedersachsen veröffentlicht. Das BMUV wurde gemäß § 4 Abs. 5 LNKG am 13.09.2024 informiert, damit dieses die EU-Kommission unterrichtet.

Mit dem Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung werden sämtliche Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf diese beziehen, formal hinfällig.
Flächenverfügbarkeit/Sachbescheidungsinteresse

Zur Klärung des Sachbescheidungsinteresses im laufenden Antragsverfahren wurde die Frage der erforderlichen Flächenverfügbarkeiten der von dem Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen des Standortes thematisiert. Die landseitigen Flächen befinden sich ausweislich der vorgelegten Antragsunterlagen im Eigentum der Muttergesellschaft der Antragstellerin. Zweifel an der Zugriffsmöglichkeit bestehen diesbezüglich nicht.

Bei der seeseitigen Flächenverfügbarkeit ist eine eigentumsrechtliche Verfügbarkeit grundsätzlich ausgeschlossen, da das Eigentum der seeseitigen Wasserflächen bei der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, liegt. Die Rechtsstellung des Bundes wird insoweit durch § 1 Abs. 5 Bundeswasserstraßengesetz definiert. Das jeweilige Bundesland kann danach das Eigentum des Bundes an den Seewasserstraßen unentgeltlich nutzen, wenn die Nutzung öffentlichen Interessen dient (einschließlich der Errichtung von Hafenanlagen). Das Land Niedersachsen hat beim Bund das Nutzungsrecht für die Wasserflächen zur Verwirklichung des Gewässerausbauvorhabens beantragt. Der Bund hat gegenüber dem Land signalisiert, dass das Nutzungsrecht eingeräumt werden würde. Das Land Niedersachsen ist berechtigt, die Nutzungsbefugnis im Einzelfall auf einen Dritten übertragen und hat hierzu das Nutzungsrecht an Niedersachsen Ports GmbH Co.KG (NPorts) übertragen.

Durch einen Nutzungsvertrag vom 26.03.2024 zwischen NPorts und der Deutschen Energy Terminal GmbH (DET) als zukünftigem hauptverantwortlichen Betreiber ist sichergestellt, dass die DET über die Nutzungsrechte der betroffenen Wasserfläche verfügt. Nach dem Vertrag ist die DET auch berechtigt, der FSRU Wilhelmshaven GmbH ein Nutzungsrecht einzuräumen. Nach Mitteilung der DET beabsichtigt sie die Übertragung der Nutzungsrechte auf die Antragstellerin.

Dieser Umstand wird auch nicht durch den Einwand des benachbarten Raffinerie- und Tankanlagenbetreibers (HES) in Frage gestellt, wonach sich das Land Niedersachsen im Jahr 1975 gegenüber der Rechtsvorgängerin der HES vertraglich verpflichtet habe, der Rechtsvorgängerin der HES im Fall einer Erweiterung der Umschlaganlagen für Mineralöl und Mineralölprodukte das Nutzungsrecht an den dazu erforderlichen Wasserflächen zur Verfügung zu stellen. Es ist bereits zweifelhaft, ob die von der Einwenderin vorgetragenen Erweiterungspläne, die sich offenbar ebenfalls auf die Errichtung eines Anlegers für eine eigene FSRU beziehen, überhaupt als Erweiterung ihrer Umschlaganlage für Mineralöl und Mineralölprodukte bezeichnet werden können. Jedenfalls hat die Antragstellerin die gesicherte Rechtsposition, die Wasserflächen zur Verwirklichung des beantragten Vorhabens in Anspruch zu nehmen. Demzufolge ist das erforderliche Sachbescheidungsinteresse für die Genehmigung gegeben.

Hinsichtlich der in Zweifel gezogenen zivilrechtlichen Nutzungsrechte wird auch auf die Ausführungen unter V. 2.2.14 verwiesen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass mit der Genehmigung keine zivilrechtlichen Entscheidungen ergehen. Private Rechte Dritter bleiben bei verwaltungsrechtlichen Entscheidungen außen vor. Dies stellt einen allgemeinen Rechtsgrundsatz dar und ergibt sich auch unmittelbar aus § 6 Abs. 1 BImSchG.

2.1.5 Probetrieb / Inbetriebnahmeprüfung/ Schlussabnahme

Es wird ein befristeter Probetrieb zugelassen; dies ist bei komplexen verfahrenstechnischen Anlagen notwendig und allgemein üblich. Er ist erforderlich, um eine Überprüfung der bestimmungsgemäßen Funktionen aller Systeme sowie zur Erkennung und Beseitigung von Abweichungen durchführen zu können. Auf dieser Grundlage können erforderliche Änderungen und Optimierungen vorgenommen werden, um die Zielvorgaben zu erreichen.

Der hier zugelassene Probetrieb erfolgt mit erhöhtem Personaleinsatz und ist unabhängig von der Thematik des Haftungsübergangs vom Hersteller eines eingesetzten Aggregates auf den Betreiber.

Der Probetrieb umfasst auch den Gas-Sendout Betrieb von regasifiziertem LNG und das Entladen des LNGC. Der Gas-Sendout Betrieb von regasifiziertem LNG ist erforderlich, um die Überprüfungen unter bestimmungsgemäßen Betriebsbedingungen durchführen zu können. Er entspricht einer Endprüfungsphase der Anlage mit dem Medium LNG, d.h. dem bestimmungsgemäßen Gefahrstoffinventar mit diversen Abnahmen einzelner Systeme bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahmeprüfung/ Schlussabnahme. Erst nach erfolgter Inbetriebnahmeprüfung/ Schlussabnahme ohne relevante, insbesondere sicherheitstechnische, Mängel kann der bestimmungsgemäße Regelbetrieb aufgenommen werden.

2.2 Materielle Voraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Insgesamt hat die Prüfung des Antrages und der Antragsunterlagen ergeben, dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattgegeben werden konnte, wie er sich aus dem Tenor in Verbindung mit den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.

Den Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wird hinreichend Rechnung getragen. Bei bestimmungsgemäßer Errichtung und bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der im Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, die Ergebnisse der Gutachten sowie die Einwendungen und die hierzu eingegangenen fachbehördlichen Stellungnahmen und Erwiderungen der Antragstellerin sind, soweit sie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen, in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

2.2.1 Bauplanungsrecht, Raumordnung

Das Vorhaben liegt mit den seeseitigen Teilen im gemeindefreien Gebiet der Nordsee.

Die landseitigen Teile des Vorhabens befinden sich im unbeplanten Außenbereich und sind gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Wilhelmshaven stellt eine Deichfläche, eine überörtliche Straßenverkehrsfläche und eine Grünfläche dar. Anschließend folgt eine gewerbliche Baufläche. Auf dieser Fläche und der Grünfläche verläuft ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde für die landseitigen Teile des Vorhabens von der Stadt Wilhelmshaven hergestellt.

2.2.2 Luftreinhaltung

Die zur Genehmigung gestellte Anlage umfasst sowohl das auf der FSRU befindliche Lager für tiefkaltes LNG (Lageranlage – Nr. 9.1.1.1 des Anhangs I der 4. BImSchV) als auch zwei an Bord befindliche Dampfkessel mit jeweils > 50 MW Feuerungswärmeleistung (Nr. 1.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV). Diese werden ausschließlich mit aus dem LNG gewonnenen Erdgas betrieben. Es sind die materiellen Anforderungen der 13. BImSchV zu berücksichtigen. Die Kesselanlage wird mit einem SCR-Katalysator ausgestattet.

Hinsichtlich der Frage, ob es sich bei der FSRU um ein Schiff oder um eine ortsfeste Anlage handelt, wird auf die Ausführungen unter V. 2.1.1 verwiesen.

Maßgebliches Kriterium für das Vermeiden schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist das Einhalten der Immissionswerte der TA Luft. Dies wurde anhand der eingereichten Immissionsprognose der TÜV Süd Industrie Service GmbH (vorher Zech Umweltanalytik GmbH), Gutachten BER_LS17687.1_03 v. 19.09.2023, in der alle maßgeblichen Betriebsvorgänge mit Emissionen an Luftverunreinigungen berücksichtigt worden sind, bestätigt.

Als Emissionsquellen wurden in dem Gutachten die auf der FSRU betriebenen genehmigungsbedürftigen Dampfkesselanlagen (Mitsubishi Heavy Ind. Ltd.) sowie folgende weitere Quellen berücksichtigt: LNG-Carrier, Schlepper, Notstromaggregat und Diesel-Generator.

Als wesentliche Luftschadstoffe sind laut Gutachter insbesondere Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxid (CO) und Ammoniak aus dem Betrieb der Abluftreinigungsanlage zu erwarten. Für die Dampfkessel sind die Emissionsgrenzwerte in der anzuwendenden 13. BImSchV geregelt.

Für die dem Schiffsbetrieb dienenden Anlagen gelten die emissionsbegrenzenden Anforderungen der IMO. Technische Geräte, die zum Antrieb von Fahrzeugen, Schiffen oder Flugzeugen eingesetzt werden, sind von Kapitel III der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU (IED) sowie von den Anforderungen zur Emissionsbegrenzung der 13. und 44. BImSchV ausgenommen.

Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen war zu beurteilen, ob an den maßgeblichen Beurteilungspunkten im Sinne der TA Luft die dort geregelten Immissions(grenz)werte eingehalten werden. Dies ist nach den Ausbreitungsrechnungen der TÜV Süd Industrie Service GmbH der Fall. Es wurde ermittelt, dass an keinem der zu betrachtenden Immissionsorte die irrelevanten Gesamtzusatzbelastungen entsprechend den Vorgaben der TA Luft 2021 für die zu untersuchenden Luftschadstoffe (u.a. Feinstaub, Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid) überschritten werden. Gleiches gilt für die ermittelten Stickstoffdepositionen und den Säureeintrag im Bereich der Natura 2000 - Gebiete. Die Kriterien zum Ausschluss von erheblichen Beeinträchtigungen gemäß Anhang 8 der TA Luft in Bezug auf die Stickstoff-Deposition (max. 0,3 kg pro Hektar und Jahr) und den Säureeintrag (max. 0,04 keq Säureäquivalente pro Hektar und Jahr) in Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung werden eingehalten. Die nasse Deposition wurde dabei unter Verwendung der durch das Umweltbundesamt zur Verfügung gestellten Niederschlagsdaten berücksichtigt. Zu sonstigen Auswirkungen auf die Umwelt wird auf die entsprechenden Fachbeiträge im Kapitel 13 und den Ausführungen unter V. 2.2.12 verwiesen.

Bei einer irrelevanten Gesamtzusatzbelastung ist eine Ermittlung der Gesamtbelastung nach TA Luft nicht erforderlich.

Bei den Schwefeloxiden und beim Staub ist mit geringeren Immissionsbeiträgen in Relation zu den Immissionswerten der TA Luft als beim Stickstoffdioxid zu rechnen. Für Formaldehyd gibt es keine Beurteilungskriterien in der TA Luft, in Anlehnung an die Vorgehensweise der TA Luft wurde eine irrelevante Gesamtzusatzbelastung mit Hilfe des Orientierungswertes ermittelt. Dieser wird unterschritten, das Auftreten von Gesundheitsgefahren kann hier auch aufgrund der Schornsteinhöhen und der Abstände zwischen Emissionsquellen und Beurteilungspunkten ausgeschlossen werden.

Eine in den Einwendungen geforderte detailliertere Modellierung der flächigen Ausbreitung der Emissionen und eine Validierung durch Messungen vor Ort über die Anforderungen der TA Luft hinausgehend ist nicht angezeigt. Die TA Luft enthält definierte Vorgaben zur Durchführung der Ausbreitungsberechnung zur Beurteilung der Verbreitung von Luftschadstoffen in der Atmosphäre unter Verwendung eines Partikelmodells und zur Darstellung der berechneten Ergebnisse. Das vorgelegte Gutachten entspricht diesen Vorgaben; das Gutachten enthält u.a. auch graphische Darstellungen, denen die örtlich berechneten Immissionsbeiträge – u.a. auch für Feinstaub – zu entnehmen sind. Durch Nebenbestimmungen werden die nach § 17 der 13. BImSchV vorgeschriebenen kontinuierlichen Emissionsmessungen konkretisiert.

Die Emissionsgrenzwerte der 13. BImSchV für Feuerungsanlagen > 50 MW werden als Nebenbestimmungen für den Betrieb der beiden Dampferzeuger verbindlich geregelt. Deren Einhaltung muss durch kontinuierliche Messungen mit eignungsgeprüften Mess- und Auswerteeinrichtungen überwacht und dokumentiert werden. Insoweit muss der Betrieb der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen auf der FSRU den Anforderungen des Immissionsschutzrechts entsprechen.

Zu den weiteren Emissionsquellen auf der FSRU ist festzuhalten, dass die FSRU „Excelsior“ als Schiff gebaut und klassifiziert ist und als Schiff betrieben wird. Es erfüllt alle Sicherheits- und Umweltschutzanforderungen, die in den Statuten der IMO (International Maritime Organization) und der ILO (International Labor Organisation) festgelegt sind. Es ist mit einem Schiffsantriebssystem (dessen Hauptkomponenten aus Hauptkesseln, Hauptturbine, Untersetzungsge triebe, Turbogeneratoren, Hauptkondensator, Kontrollsystem und Sicherheitseinrichtungen be-

stehen), einer eigenen Stromversorgung, allen erforderlichen Versorgungseinrichtungen (Meerwasser, Brauchwasser, Luft, Stickstoff usw.), einem unabhängigen Prozesskontrollsystem, Kommunikationseinrichtungen und allen erforderlichen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet. Die dem Schiffsbetrieb dienende Aggregate Diesel-Generator und Notstromaggregat werden mit Diesel betrieben. Sie halten neben den Vorgaben der IMO zudem die Emissionsgrenzwerte der für Landanlagen geltenden 44. BImSchV ein. Die Emissionen dieser Aggregate wurden bei der Immissionsprognose berücksichtigt. Sie wurden - wie auch alle anderen relevanten Emittenten - in den für den Verdampfungsbetrieb auf der FSRU notwendigen Leistungsstufen und der maximalen Betriebszeit bei der Immissionsprognose berücksichtigt. Der Dieselgenerator hat eine maximale Betriebszeit von 438 h/a, das Notstromaggregat, welches zu Test- und Wartungszwecken betrieben wird, eine Betriebszeit von max. 300 h/a.

Die im immissionsschutztechnischen Bericht enthaltenen Ansätze zur Ermittlung der Emissionen, die Eingangsdaten der Immissionsprognose sowie die Beurteilung der ermittelten Immissionssituation werden von der Genehmigungsbehörde geteilt.

2.2.3 Lärmschutz

Den Antragsunterlagen sind verschiedene Immissionsprognosen der Müller BBM Industry Solutions GmbH beigefügt. Diese umfassen eine Geräuschimmissionsprognose Errichtungsphase (M172921/09 Version 2 vom 30.06.2023), eine für die Betriebsphase (M172921/02 vom 24.02.2023, unverändert), eine Prognose des Unterwasserschalls verursacht durch Rammarbeiten am FSRU (M172921/06, Version 4 vom 14.09.2023, informatorisch), eine Prognose des Unterwasserschalls der Betriebsphase (M172921/05 vom 24.02.2023, unverändert) und eine Prognose des Unterwasserschalls Betrieb Ultraschall-Antifouling (M172921/07 Version 4 08.09.2023).

Es wird im Gutachten dargestellt, dass die vorgesehenen Bautätigkeiten zu keinen Konflikten mit der AVV Baulärm führen werden. Die jeweiligen Immissionsrichtwerte werden tagsüber um mindestens 20 dB unterschritten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm für die Nachtzeit werden um mindestens 5 dB unterschritten.

Nach der vorgelegten Geräuschimmissionsprognose für die Betriebsphase unterschreitet die Zusatzbelastung durch den Betrieb des LNG-Terminals die jeweiligen Immissionsrichtwerte tags und nachts um mehr als 10 dB(A), damit liegt kein Einwirkungsbereich im Sinne der TA Lärm vor und eine weitere Betrachtung wäre nicht erforderlich. Es wurde trotzdem zusätzlich auch die Gesamtbelastung ermittelt. Bei Betrachtung der Gesamtbelastung kommt es zwar nachts an einem Immissionsort zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes um 2 dB(A), dies liegt jedoch ausschließlich an der hohen Vorbelastung und muss in diesem Verfahren daher unberücksichtigt bleiben. Die Zusatzbelastung liegt dort 20 dB unter dem Immissionsrichtwert. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschspitzen oder tieffrequente Geräuschimmissionen sind nicht zu erwarten.

Durch eine Nebenbestimmung wird die Antragstellerin verpflichtet, die Unterschreitung des jeweiligen Immissionsrichtwertes an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) beim Betrieb der Anlage durch eine Messung nach Inbetriebnahmeprüfung zu belegen. Für die Abnahmemessung wurde der Anlagenbetrieb „closes-loop“ festgelegt, da diese Betriebsweise die höchsten Beurteilungspegel verursacht.

Insofern sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen weder im Hinblick auf die Errichtungsphase noch ausgehend von dem späteren Betrieb der FSRU zu erwarten.

Die Betrachtung des Unterwasserschalls durch die Rammarbeiten zur Errichtung des Anlegers der FSRU erfolgt im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Das Gutachten der Müller-

BBM Industry Solutions GmbH (Bericht M172921/06 Version 4 WLM/APK, Stand 14.09.2023) ist lediglich informatorisch den Antragsunterlagen beigelegt.

Die in dem städtebaulichen Vertrag von 2015 zwischen der Gemeinde Wangerland, dem Land Niedersachsen, dem Landkreis Friesland, der Stadt Wilhelmshaven sowie den Firmen Deutsche Flüssigerdgas Terminal Gesellschaft mbH (DFTG), INEOS Vinyls Deutschland GmbH und Vinyls Wilhelmshaven GmbH mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung der Nachbarschaft von industrieller und touristischer Nutzung auf dem Voslapper Groden getroffene Vereinbarung wird durch die Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die rechnerisch ermittelte Erhöhung der Schallimmissionswerte mit 0,1 dB(A) ist weder wahrnehmbar noch messbar.

Zu sonstigen Auswirkungen auf die Umwelt wird auf die entsprechenden Fachbeiträge im Kapitel 13 und den Ausführungen unter V. 2.2.12 verwiesen.

2.2.4 Licht

Von der FSRU und der Anlegerstruktur werden Lichtemissionen ausgehen. Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Den Antragsunterlagen war daher ein Gutachten der Fa. Müller-BBM GmbH beigelegt (Lichttechnische Untersuchung, Bericht Nr. M 175357/02 vom 02.08.2023), das die durch andere Emittenten verursachte vorhandene und die geplante Beleuchtung durch das Vorhaben im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und Flora und Fauna bewertet. Die bezüglich des Schutzgutes Mensch untersuchten Immissionsorte haben von der FSRU Abstände von > 3.000 m. Auf der Beurteilungsgrundlage der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 08.10.2012 sind durch den geplanten Betrieb der Beleuchtungsanlagen keine unzulässigen Einwirkungen durch Lichtimmissionen für das Schutzgut Mensch zu erwarten. Die Anforderungen an die Raumaufhellung sowie die psychologische Blendung werden eingehalten, die Immissionswerte deutlich unterschritten. Die bezüglich der zu erwartenden Lichtimmissionen vorgebrachten Bedenken werden von der Genehmigungsbehörde nicht geteilt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Flora und Fauna durch die Raumaufhellung während des Betriebs kann ausgeschlossen werden. An den nächstgelegenen Messpunkten MP 2 bis MP 4b direkt am Deich beträgt die Zusatzbelastung der vertikalen Beleuchtungsstärke max. 0,07 lx, was zu einer Gesamtbelastung von max. 0,19 lx führt. Die horizontale Beleuchtungsstärke ändert sich nicht. Die Gesamtbelastung liegt damit im Bereich der Beleuchtungsstärke des Mondlichtes. Verschattungen durch Bewuchs wurden dabei konservativ nicht berücksichtigt. Im Hinblick auf die zu erwartende Beleuchtungsstärke auf der Wasseroberfläche zeigen die Berechnungsergebnisse, dass diese bereits im Bereich von ca. 650 m Entfernung vom Schiff bei 0,00 lx liegen.

Die von dem Gutachten erfassten Immissionsorte (MP 1 – MP 5) im Hinblick auf die Beurteilung von Flora und Fauna befinden sich in Abständen von ca. 2.000 m westlich des Schiffes. Der Abstand zu Flächen des Nationalparks nördlich und östlich des Standortes der FSRU beträgt hingegen deutlich mehr als 2.000 m. Aufgrund der großen Entfernung zwischen der FSRU und dem Nationalpark ist von einer geringeren Beleuchtungsstärke im Bereich der Nationalparks auszugehen, als er für die MP 1- MP 5 ermittelt wurde. Die Berechnungsergebnisse zeigen hier Werte von 0,02 lx bis max. 0,04 lx.

Die Ausführungen im Fachbeitrag Artenschutz zur Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen zeigen, dass u.a. auf Grund der Entfernung der Lichtquellen der FSRU weder erhöhte Tötungsrisiken noch Störungen und Verluste von Fortpflanzungsstätten zu besorgen sind.

Befürchtungen, dass es zu einer relevanten Beeinträchtigung der Funktionen des Nationalparks kommen könnte, werden von der Genehmigungsbehörde nicht geteilt.

Über das Maß der verpflichtenden Vorsorge nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zum Schutz von Flora und Fauna durch Lichteinwirkungen hinausgehende Anforderungen können nicht erhoben werden. Es ist der Antragstellerin allerdings anheimgestellt, freiwillig und betriebsbegleitend, die Möglichkeiten zu einer weiteren Reduzierung der Lichtemissionen von der FSRU und dem Anleger in Abhängigkeit von den betrieblichen Gegebenheiten und Erfordernissen zu prüfen und im Falle von Minderungsmöglichkeiten in Abstimmung mit den Fachbehörden umzusetzen.

2.2.5 Energieeffizienz

Die Betrachtung zum Thema der Energieeffizienz wird in § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG gefordert. Eine Konkretisierung dieser Forderung erfolgt in Nummer 5.2.11 TA Luft.

Bei der Charterung der FSRU „Excelsior“ wurde auf ein bestehendes älteres Schiff zurückgegriffen. Es handelt sich damit um eine Bestandsanlage. Das Schiff in Gänze unterliegt nicht dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis und unterfällt damit nicht dieser Anforderung. Zudem handelt es sich um ein nach internationalen Regeln gebautes, geprüftes und überwachtes Schiff und besitzt ein entsprechendes Zulassungszertifikat. Änderungen bezogen auf die Ausstattung und den Betrieb des Schiffes sind damit enge Grenzen gesetzt.

Die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zielen in erster Linie ab auf Möglichkeiten zur energieeffizienten Planung und Gestaltung eines (Neu-)Vorhabens. Bei Bestandsanlagen sind die Möglichkeiten hingegen stark begrenzt und im Hinblick auf die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit weiter eingeschränkt. Da zudem die FSRU nur über einen begrenzten Zeitraum von fünf Jahren betrieben werden soll und anschließend als nicht stationär eingesetztes Schiff wieder nutzbar sein muss, waren keine Ansatzpunkte zu angemessenen weitergehenden energieeffizienzsteigernden Maßnahmen erkennbar.

2.2.6 Anlagensicherheit

2.2.6.1 Maritim

Auf Basis der Erfahrungswerte aus über fünfzig Jahren Unterhaltung und Betrieb des Fahrwassers (Nutzung des Fahrwassers durch Großtanker und andere Schiffsverkehre) sowie im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, wurden seitens der zuständigen Fachbehörde, des WSA, zwecks Erteilung einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung (ssG) für den Bau des Anlegers nebst Suprastruktur (Baustellenverkehr) und den Betrieb der beantragten FSRU (Schiffsverkehr im Nahbereich und am Terminal sowie nach-/ von See ein-/ auslaufend) zusätzliche Prüfungen und Simulationen durchgeführt und ausgewertet:

- Bewertung Dynamischer Vertäuerung 2021,
- Nautische Risikoanalyse aus 2022/2023,
- Nautitec Abschlussbericht 2023

Die o.g. Erfahrungswerte, Prüfungen und Simulationen führten letztlich zu der Einschätzung des WSA, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Jade auch zukünftig, mit den neuen und zusätzlichen Tankerverkehren (LNG-Tanker), sowie der geplanten Anlegestruktur, gewährleistet ist. Die für die Verlegung der seeseitigen Anlagenteile in die Bundeswasserstraße und den Betrieb der FSRU von der WSA vorgeschlagenen Nebenbestimmungen werden in diese Genehmigung übernommen.

Das Thema der maritimen Anlagensicherheit war Gegenstand von Einwendungen.

Sofern Risiken durch mangelnde Navigationssicherheit gesehen werden, sei zunächst darauf

hingewiesen, dass die zitierten Bedenken des NLWKN auf einer Version von Antragsunterlagen basierte, die im weiteren Genehmigungsverfahren durch aktualisierte Planungsunterlagen und Gutachten ersetzt wurden.

Die Häfen in der Jade (Betreiber und Hafenbehörde), die Bundeswasserstraßenverwaltung (WSV) und die Lotsen (Hafen- und Seelotsen) haben seit 1958 (Inbetriebnahme der NWO) hinreichend Erfahrung mit dem "handling" großer Tanker und anderer Massengutschiffe auf der Wasserstraße Jade gesammelt. Dies spiegelt sich wider in den einschlägigen und ständig bedarfsgerecht aktualisierten Hafen- und Betriebsordnungen, der Lotsenverordnung für die Weser und die Jade sowie den Bekanntmachungen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt für das Fahrwasser der Jade, die 1973 für Tanker bis zu 250.000 tdw ausgebaut wurde.

Das Befahren der Jade und das An- und Ablegen mit Flüssiggastankern wurde bei einem Fachinstitut unter Beaufsichtigung der zuständigen Fachbehörden (WSV und Hafenbehörde) sowie unter Beteiligung der Revierlotsen unter Berücksichtigung der möglichen Witterungs- und Strömungsbedingungen simuliert. Die besagte Simulation ergab keine Hinweise auf eine Nichthandhabbarkeit der u.a. vom Einwender aufgeführten und bereits nach Vorgabe der Fachbehörden unter Beratung der Jadelotsen simulierten navigatorischen Problemstellungen. Das Vorhandensein ausreichender Schlepperkapazitäten wird über die Häfen geregelt (Schlepperrichtlinie) und ist Voraussetzung für das Befahren der Jade und der Hafenbereiche. Das An- und Ablaufen der betroffenen Nachbaranlagen (auch die Nutzung der Zufahrt zu den Anlegern der HES inkl. des Drehmanövers nördlich des Anlegers HES 2/3 im Bereich der noch zu verlegenden Gasleitungen der TES) wurde ebenfalls simuliert und hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs durch Fachbehörden und Lotsen ebenfalls positiv bewertet. Die Verlegetiefe und Sicherung des Transfersystems, einschließlich der Überwachung im Betrieb, wurde durch Nebenbestimmungen festgelegt und berücksichtigt auch Belange der Nachbarfirma HES.

Im Übrigen wird im Hinblick auf Navigationssicherheit auch auf die Ausführungen unter V. 2.2.14 hingewiesen.

2.2.6.2 Anlagensicherheit allgemein

Die Antragstellerin beabsichtigt, am Standort in Wilhelmshaven als stationär schwimmende Anlage eine Anlage zur Lagerung und Regasifizierung von LNG zu betreiben. Die Genehmigungsbedürftigkeit der FSRU als Lageranlage für brennbares Gas (LNG) resultiert aus den Gefährlichkeitsmerkmalen und der Lagermenge. Aufgrund der Lagerkapazität von rd. 59.000 t LNG wird die Mengenschwelle von 200.000 kg gemäß Nr. 2.1 der Spalte 5 des Anhang I der 12. BImSchV überschritten und führt bei dem konkreten Vorhaben zur Anwendung der Störfallverordnung (12. BImSchV). Es handelt sich bei der FSRU um einen Betriebsbereich der oberen Klasse, für den ein Sicherheitsbericht im Sinne der 12. BImSchV zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben ist.

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen einen Sicherheitsbericht (vgl. Kapitel 06 Anlagensicherheit, Rev. 12 vom 16.04.2024) vorgelegt, der jeweils die Sicherheitskonzepte beinhaltet. Der Sicherheitsbericht wurde mit den Antragsunterlagen einem Sachverständigen nach § 29 b BImSchG zur sicherheitstechnischen Prüfung und Bewertung vorgelegt.

Der Sachverständige der ARU Ingenieure & Sachverständige kommt in seiner Stellungnahme über die Prüfung des Sicherheitsberichtes zu dem Ergebnis, das der vorgelegte Sicherheitsbericht die in Anhang II der 12. BImSchV aufgeführten Mindestangaben und -informationen sowie die Angaben zum Sicherheitsmanagementsystem gem. Anhang III der 12. BImSchV enthält, wobei dieser den Überwachungsbehörden vollumfänglich mit allen Angaben zu den Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten erst bis zum Beginn des Probetriebes vorliegen muss.

Der Sachverständige der ARU Ingenieure & Sachverständige kommt weiter zu dem Ergebnis,

dass die vorgelegten Unterlagen eine Bewertung der Zulässigkeit des Vorhabens vor dem Hintergrund der Anforderungen der Anlagensicherheit und den Anforderungen der Störfall-Verordnung zulassen. Der Gutachter hat Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen sowie zur Auswirkungsbegrenzungen vorgeschlagen. Diese wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

Der Sicherheitsbericht enthält neben einer Beschreibung des Standortes und seines Umfeldes auch Aussagen von Abständen zu Verkehrswegen und anderen Schutzobjekten sowie eine ausführliche Beschreibung der Gefahrenquellen (auch umgebungsbedingte Gefahrenquellen) und zugeordnete Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen. Naturbedingte Gefahrenquellen, wie Hochwasser, Starkregen, Wind, Eis und Schneelasten, wurden in Anwendung der TRAS 310 (Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser) und TRAS 320 (Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquelle Wind, Schnee- und Eislasten) berücksichtigt. Diese Gefahrenquellen wurden in einer HAZOP-Studie ermittelt.

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass das Gesamtvorhaben zukünftig den Anforderungen von KRITIS (kritische Infrastrukturen) unterliegt und es dementsprechend zu schützen sein wird. Daraus sich ergebende Maßnahmen sind jedoch nicht im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen.

Im Rahmen des Sicherheitsberichts wurden Brand und Explosion der gehandhabten Stoffe als maßgebliche Szenarien ermittelt und deren Auswirkungen beurteilt.

Für die landseitige Anlage werden üblicherweise Regelungen wie z.B. die BetrSichV zur Beurteilung des Standes der Sicherheitstechnik herangezogen. Aufgrund der besonderen Anforderungen an die FSRU, die nach maritimem Standard gebaut und auch abgenommen wurde, ist aufgrund dieser höheren, mindestens aber gleichwertigen Standards davon auszugehen, dass der Stand der Sicherheitstechnik für die FSRU eingehalten ist. Die Antragstellerin konnte darlegen, dass die Vorgaben aus den Vorschriften des innerstaatlich geltenden Völkerrechts für die Schifffahrt (SOLAS, MARPOL, etc.), internationalen Schiffssicherheitsnormen, in Deutschland als anerkannte Regeln der Technik oder der seemännischen Praxis bekanntgemachte Vorschriften sowie die Regeln der Klassifizierungsgesellschaft der FSRU berücksichtigt wurden.

Die Überwachungen u.a. durch die Klassifizierungsgesellschaft und den Hafenstaat stellen ein äquivalentes Sicherheitsniveau sicher. Als Nachweis für die Einhaltung dienen u.a. die schiffsbezogenen Zeugnisse gemäß den Anforderungen der International Maritime Organization (IMO) und der Klassifizierungsgesellschaft.

Risiken durch das tiefkalte Medium LNG oder das auf 100 bar verdichtete NG bei etwaigen Leckagen wird u.a. durch Gaswarnanlagen mit Sensoren auf dem Anleger, der FSRU sowie dem LNG Tanker und deren Einbindung in das ESD-System (ESD - emergency shut down) begegnet. Dadurch wird eine Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb auch ohne die Anwesenheit von Betriebspersonal erkannt und die Schwere eines Vorkommnisses - das trotz Auslegung der Anlage entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik nicht gänzlich auszuschließen ist – signifikant gemindert.

Das Gas-Transfersystem vom Gasbalkon der FSRU bis zur Einbindung in die Gastransportleitung der WAL 2 wurde einer vertieften gutachterlichen sicherheitstechnischen Prüfung und Beurteilung unterzogen.

Hierzu hat die TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG (TÜV NORD) im Rahmen einer gesonderten sicherheitstechnischen Prüfung und Stellungnahme durch einen Sachverständigen nach § 29 b BImSchG die geplanten Schutzmaßnahmen zur sicheren Errichtung und zum späteren Betrieb des Gastransfersystems überprüft. Der Sachverständige hat festgestellt, dass auf Grund der von den Zertifizierungsgesellschaften bestätigten und angewendeten internationalen Codes, darunter die Fire Test Procedures (FTP Code) und die Fire Safety Systems (FSS Code), die von der FSRU ausgehenden Gefahren berücksichtigt wurden. Im Ergebnis seiner Prüfungen kommt

der Sachverständige zu dem Schluss, dass das Rohrleitungssystem für die Ladearmlose Anbindung an Land für einen ausreichenden Betriebsüberdruck dimensioniert ist. Die Rohrleitungsanlage wird nach Druckgeräte-Richtlinie gebaut und nach BetrSichV geprüft. Der Sachverständige geht daher davon aus, dass die Anlagenteile des Gastransportsystems dem Stand der Technik entsprechen. Für die Schutzeinrichtungen des Gastransportsystems gilt das ebenfalls. Aus der Sicht des Sachverständigen bestehen gegen die Inbetriebnahme des Gastransportsystems keine sicherheitstechnischen Bedenken.

Die zu installierenden Betriebsmittel, welche gemäß § 2 Abs. 13 BetrSichV als überwachungsbedürftig einzustufen sind (Druckgeräte, Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen), unterliegen hinsichtlich des Inverkehrbringens auf den europäischen Markt europäischen Regelungen. Die Inverkehrbringer/Hersteller müssen die Einhaltung dieser Regelungen durch Konformitätserklärungen bestätigen. Hiervon ausgenommen ist das FSRU, da es sich dabei nicht um ein Inverkehrbringen auf den europäischen Markt handelt.

Das Gas-Transfersystem, Armaturen, Verbindungsleitungen, usw. sind der Richtlinie 2014/68/EU (Druckgeräte-Richtlinie) zuzuordnen. Damit sind diese gleichzeitig auch Druckgeräte im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung, so dass hier Prüfungen vor Inbetriebnahme nach § 15 i.V.m. Anhang 2, Abschnitt 4 Nummer 4.1 BetrSichV durchzuführen sind.

Die Angaben zur Lagestabilität der TCP-Leitungen im Wattbereich wurden durch einen Prüfstatiker geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Lagesicherheit durch die mit Gushalbschalen bzw. Betonmatratzen beschwerten Leitungen gegeben ist. Durch die Verfüllung des Grabens wird die Lagestabilität gesichert. Mit einer Reihe von Nebenbestimmungen wird zum einen der ordnungsgemäße sichere Einbau der TCPs und PLEMs entsprechend den Antragsunterlagen sichergestellt zum anderen die regelmäßige Kontrolle der Überdeckung gefordert und fortlaufend überprüft.

Die verfahrenstechnischen Anlagen werden im Hinblick auf den Stand der Sicherheitstechnik automatisiert betrieben, so dass Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung von Störfällen nicht allein durch Betriebspersonal vor Ort erfolgen müssen. Insbesondere sind die produktführenden Leitungen für LNG/NG zwischen LNG-Tanker und FSRU sowie FSRU und Anleger mit Schnellschluss-/Schnelltrenneinrichtungen ausgerüstet und die bestimmungsgemäßen Liegepositionen von FSRU und LNG-Tanker werden überwacht. Derartige Systeme sind an anderen Umschlaganlagen an der Jade implementiert und werden insofern als Stand der Sicherheitstechnik eingestuft.

Die Versagenswahrscheinlichkeit der sicherheitstechnischen Maßnahmen und das nachfolgende Eintreten eines Störfalles werden als hinreichend gering beurteilt, wenn die gebotenen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie regelmäßige Prüfungen durch Fachpersonal und Sachverständige nach § 29 b BImSchG durchgeführt werden.

Nach § 3 der 12. BImSchV ist der Betreiber einer unter die 12. BImSchV fallenden Anlage verpflichtet, technische und organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen sowie zur Begrenzung ihrer Auswirkungen zu ergreifen. Bei der Auswahl möglicher Gefahrenquellen wird zunächst im Sinne einer Wahrscheinlichkeitsbetrachtung zwischen vernünftigerweise auszuschließenden und vernünftigerweise nicht auszuschließenden Gefahrenquellen unterschieden (§ 3 Abs. 2 der 12. BImSchV). Bei dem hier dargelegten begrifflichen Verständnis der allgemeinen Betreiberpflichten hat sich die Genehmigungsbehörde an der „Vollzugshilfe zur Störfallverordnung vom März 2004“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) orientiert.

Vernünftigerweise nicht auszuschließende Gefahrenquellen können zu Störfällen führen, die grundsätzlich zu verhindern sind, indem Vorkehrungen nach § 3 Abs. 1 der 12. BImSchV getroffen werden.

Vernünftigerweise auszuschließende Gefahrenquellen können zu sog. Dennoch-Störfällen führen, deren Eintreten zwar nicht zu verhindern ist, gegen deren Auswirkungen jedoch unabhängig von den störfallverhindernden Vorkehrungen nach § 3 Abs. 1 der 12.BImSchV zusätzliche störfallauswirkungsbegrenzende Vorkehrungen zu treffen sind (§ 3 Abs. 3 der 12. BImSchV). Das Versagen von Vorkehrungen nach § 3 Abs. 1 der 12. BImSchV stellt beispielsweise eine vernünftigerweise auszuschließende Gefahrenquelle dar, die zu einem Dennoch-Störfall führen kann.

Darüber hinaus können vernünftigerweise auszuschließende Gefahrenquellen allerdings auch so unwahrscheinlich sein, dass sie jenseits der Erfahrung und Berechenbarkeit liegen. Gegen diese sog. „exzeptionellen Störfälle“, die z.B. durch kriegsähnliche Zustände oder Ereignisse hervorgerufen werden können, sind keine anlagenbezogenen Vorkehrungen zu treffen.

Insofern ist hier ausschließlich der Staat gefordert, im Ereignisfall die erforderlichen Maßnahmen zur Bewältigung und Eingrenzung der Folgen sicherzustellen. Nach Artikel 12 der Seveso-III-Richtlinie sind entsprechend für Störfallbetriebe der „oberen Klasse“ staatliche Notfallpläne zu erstellen und gemäß Artikel 17 nach „schweren Unfällen“ staatliche Maßnahmen zu ergreifen.

Solchen Gefahren ist im Rahmen der Katastrophenschutzplanungen durch die zuständigen Katastrophenschutzbehörden zu begegnen. Die für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen sind hierbei von der Antragstellerin den zuständigen Behörden zu übermitteln (siehe II 5.24).

Die Begutachtungen der Störfallszenarien im Sicherheitsbericht haben ergeben, dass die Auswirkungen sog. Auslegungsstörfälle die räumlichen Grenzen des Betriebsbereichs nicht überschreiten und die Auswirkungen sog. Dennoch-Störfälle einschließlich des für die Bauleitplanung maßgeblichen Szenarios nach dem Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) sensible Gebiete oder Objekte in der Nachbarschaft nicht erreichen bzw. dort keine zündfähige Atmosphäre entsteht und die Störfallbeurteilungswerte für Wärmestrahlung und Druckstoß nicht annähernd erreicht werden. Die gebotenen Sicherheitsabstände werden eingehalten. Dabei wurde insbesondere festgestellt, dass die Abstände von den Anlagenteilen des neuen Betriebsbereiches der Antragstellerin zu den umliegenden Betriebsbereichen sowie zu den nächstgelegenen benachbarten Schutzobjekten im Sinne des BImSchG ausreichend groß sind.

Diese Einschätzung resultiert aus den ermittelten Abständen bis zur Unterschreitung der Störfallbeurteilungswerte im Fall von Dennoch-Störfällen auf den Grundlagen der Anforderungen der Leitfäden KAS-18 und KAS-55. Die Ausbreitungsberechnungen zeigen, dass die größten Außenwirkungsabstände, die aus dem „Dennoch“-Szenario „Abreißen des Verlaeschlauches Ship-To-Ship LNGC-FSRU“ resultieren, deutlich kleiner sind, als die vorhandenen Abstände zu den nächstgelegenen Betrachtungspunkten. Eine Gefahr für Personen oder für benachbarte Anlagen kann somit ausgeschlossen werden.

Die brandschutztechnischen Belange sowohl im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als auch im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für die Schaffung der Anlegerstruktur wurden durch ein umfassendes Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros WeBUS GmbH & Co. KG begutachtet. Unter der Voraussetzung der Umsetzung der vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen, wie auch in einer Nebenbestimmung dieses Bescheides gefordert, bestehen aus dessen Sicht keine Bedenken gegen die geplante Projektausführung und die beabsichtigte Nutzung.

Den einwenderseits erhobenen Bedenken, dass vorgezogene Baumaßnahmen durchgeführt werden, obwohl sich veränderte Umstände auf die Versorgungssicherheit ergeben könnten oder Unterlagen im Bereich der Anlagensicherheit noch nachgereicht werden müssen, ist zu entgegnen, dass die Zulassungen des vorzeitigen Beginns von Errichtungsmaßnahmen grundsätzlich

zu Lasten und auf eigenes Risiko der Antragstellerin ausgesprochen werden können, wenn mit einer Entscheidung über den gestellten Genehmigungsantrag zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann. Diese Entscheidung hat prognostischen Charakter zum Zeitpunkt der Entscheidung. Einer solchen Entscheidung ist immanent, dass danach die Antragsunterlagen überarbeitet, angepasst oder ergänzt werden und ggf. neue relevante Gesichtspunkte zur Genehmigungsentscheidung noch hinzutreten. Zum Zeitpunkt der Entscheidung gab es keine derart begründeten Zweifel an der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens, so dass in Umsetzung der Sollvorschrift des § 8 a Abs. 1 BImSchG die positive Entscheidung über den Zulassungsantrag folgerichtig war. Insofern gehen die vorgetragenen Bedenken in die Leere.

Da das Vorhaben der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegt, waren im Rahmen dessen im Sicherheitskonzept und im Sicherheitsmanagementsystem die Risiken zu Sabotageakten einschließlich möglicher Cyberangriffe zu analysieren, zu bewerten und entsprechende Risikominierungsmaßnahmen festzulegen (vgl. hierzu auch den Leitfaden KAS 51 "Eingriff Unbefugter"). Der Schutz des Betriebsbereichs gegen Eingriffe Unbefugter und gegen Cyberangriffe kann z.B. durch bautechnische Maßnahmen, organisatorische Sicherungseinrichtungen, technische Hilfsmittel, Sensibilisierung des Personals und viele weitere geeignete Maßnahmen erfolgen. Im Sicherheitsbericht wurden die jeweiligen Faktoren gegen Eingriffe Unbefugter ausreichend untersucht. Die zu ergreifenden Maßnahmen werden mit den Sicherheitsbehörden bis zur Inbetriebnahme abgeklärt sein. Welche Maßnahmen im Einzelnen ergriffen werden, kann aus nachvollziehbaren Gründen nicht im Rahmen einer Beteiligung der Öffentlichkeit genannt werden. Auch liegt es in der Natur der Sache, dass Informationen – wie mögliche Ansatzpunkte für Sabotageakte und entsprechende Gegenmaßnahmen – nicht in die Öffentlichkeit geraten dürfen. Das Fehlen in den Antragsunterlagen ist daher nicht zu beanstanden. Die Maßnahmen werden aber im Rahmen der behördlichen Anlagenüberwachung mit betrachtet. Zur Umsetzung der Maßnahmen wird in Nebenbestimmungen eine entsprechende Abstimmung mit den Fachbehörden gefordert.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten führt die Hafensicherheitsbehörde entsprechende weitere Risikobewertungen für den Hafen Wilhelmshaven als auch der dortigen Hafenanlagen durch. Die Risikobewertungen werden anlassbezogen oder spätestens alle fünf Jahre aktualisiert. Im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr trifft auch die Polizei Vorkehrungen, um künftige Gefahren abwehren zu können und Straftaten zu verhüten. Dieses trifft auf dieses Vorhaben, aber auch auf vergleichbare Anlagen, zu.

Zusammenfassend wird bei dem hier betrachteten Vorhaben – vor dem Hintergrund des einschlägigen technischen Regelwerks sowie einschlägiger Erkenntnisquellen – ein Sicherheitsniveau bei dem Umgang mit LNG/NG erreicht, dass dem Störfallpotenzial angemessen ist und dem Stand der Sicherheitstechnik im Sinne von § 2 Nr. 10 StörfallV entspricht. Die Maßnahmen / Vorkehrungen sind ausreichend, um sowohl gefährliche Ereignisse / Störungen im Sinne von § 3 Abs. 1 StörfallV zu verhindern als auch die Auswirkungen von gefährlichen Ereignissen / Störungen im Sinne von § 3 Abs. 3 StörfallV so gering wie möglich zu halten.

Der § 29 b BImSchG Sachverständige kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass die sich aus § 3 Abs. 1 und Abs. 3 der 12. BImSchV ergebenden Pflichten von der Antragstellerin erfüllt werden. Der Sicherheitsbericht ist plausibel und verständlich. Gegen die Errichtung der Anlage und die anschließende Inbetriebnahme bestehen aus der Sicht des Sachverständigen keine sicherheitstechnischen Bedenken.

Diese Einschätzung teilt das GAA Oldenburg.

2.2.7 Arbeitsschutz

Über die in Kapitel 7 der Antragsunterlagen dargestellten umfangreichen Maßnahmen zum Arbeitsschutz hinaus sind weitere arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen notwendig, um ein sicheres Arbeiten der Arbeitnehmer bei der Montage, der Installation und dem Betrieb sicherzustellen. Ziel der aufgenommenen Regelungen ist, das Unfallrisiko weiter zu reduzieren und die Anlagensicherheit bei der Errichtung und während des Betriebs zu gewährleisten. Die Nebenbestimmungen dienen u.a. der Umsetzung der Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung.

2.2.8 Betriebseinstellung

Im Falle einer Betriebseinstellung hat der Betreiber einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder Gefahren ausgehen, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden und die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen dargestellt, welche Maßnahmen sie im Falle einer Betriebseinstellung vornehmen wird. Diese erfüllen die gesetzlichen Anforderungen, so dass darüber hinaus keine Nebenbestimmungen zu verfügen waren.

Ein Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG war auf Grund der Besonderheit, dass sich die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegende Dampfkesselanlage zur Regasifizierung auf dem Schiff befindet, nicht vorzulegen. Die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht hier nicht.

2.2.9 Abfälle

Die geplanten Maßnahmen der Abfallentsorgung wurden in den Antragsunterlagen dargestellt. Danach unterliegen die schiffsseitig anfallenden Abfälle dem Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzungen durch Schiffe (MARPOL-Übereinkommen). Alle schiffsseitig anfallenden Abfälle, darunter auch die vor den Sieben der Seewasserentnahme aufgefangenen, werden nach dem für den Hafen geltenden Schiffsabfallentsorgungsplan in den entsprechenden Hafenauffangeinrichtungen entsorgt. Entsprechende Regelungen wurden in diesen Bescheid aufgenommen.

2.2.10 Wasserwirtschaft

Von dem Vorhaben gehen wasserwirtschaftliche Auswirkungen verschiedenster Art aus. Zum einen handelt es sich um die baubedingten Auswirkungen durch die landseitige Verlegung der Gas-HD-Leitung und der damit verbundenen Querung des Gewässers „Rhynschloot“. Zum anderen sind es insbesondere Auswirkungen, die sich aus der Verlegung der PLEMs und der TCPs sowie im Betrieb der FSRU ergeben.

landseitig:

Gem. § 57 NWG bedürfen die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 WHG, auch von Aufschüttungen oder Abgrabungen in und an oberirdischen Gewässern der Genehmigung der Wasserbehörde. In dem hier vorliegenden Fall bedarf die Kreuzung Gas-HD-Leitung mit dem verrohrten Gewässer III. Ordnung (Rhynschloot) an der Straße „Am Tiefen Fahrwasser“ der wasserrechtlichen Genehmigung. Seitens der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wilhelmshaven wurde das Einvernehmen zu dem geplanten Vorhaben gem. § 57 Abs. 4 NWG erteilt, da schädliche Gewässeränderungen und eine Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Das wasserrechtliche Einvernehmen zur Kreuzung des Rhynschloots gem. § 57 Abs. 4 NWG wurde von der Unteren Wasserbehörde der

Stadt Wilhelmshaven erteilt.

seeseitig:

Für den Betrieb der FSRU wird Seewasser als Medium für verschiedene Prozesse benötigt. Der Hauptprozess ist die Nutzung des Seewassers für den Regasifizierungsprozess von LNG. Die Regasifizierung von LNG kann an Bord der FSRU mittels drei unterschiedlicher Betriebsweisen erfolgen: im sog. offenen Kreislauf („open loop“), im kombinierten Kreislauf („combined loop“) oder im geschlossenen Kreislauf („closed loop“). Je nach Betriebsweise werden unterschiedliche Mengen an Seewasser aus der Jade entnommen und auch wieder eingeleitet. Lediglich im geschlossenen Kreislauf erfolgt für die Regasifizierung aus der Jade keine Seewasserentnahme bzw. -einleitung. Darüber hinaus wird das Seewasser zur Kühlung verschiedener Systeme, u.a. innerhalb des Dampfkreislaufes der beiden Dampferzeuger, verwendet. Zur Vermeidung von organischem Bewuchs wird ein Ultraschallsystem (sog. Hasytec System) verwendet. Das an Bord des Schiffes befindliche Biozidsystem wird während des Einsatzes in Wilhelmshaven nicht genutzt und gesperrt.

Durch die Verwendung des Seewassers an Bord der FSRU treten lediglich Temperaturerhöhungen und -absenkungen bei der Einleitung des genutzten Seewassers als Abwasser auf. Die Einleitung des Abwassers ist Gegenstand des parallelen wasserrechtlichen Einleitungsverfahrens.

Die in einer Einwendung geäußerte Befürchtung, dass die Säuberung des Ultraschallsystems eine zusätzliche Belastung des Wassers darstellt, kann dahingehend entkräftet werden, dass die Antragstellerin dargestellt hat, dass die Reinigung des Systems mechanisch am Trockendock erfolgen wird. Sollte sich während des Betriebes die Notwendigkeit einer Reinigung herausstellen, wird diese auch in der Werft durchgeführt werden (ebenfalls mechanisch) und nicht am Projektstandort. In diesem Fall würde die korrekte Funktionsweise des Ultraschallsystems ebenfalls überprüft und ggf. entsprechend angepasst.

Im Verfahren zur Abwassereinleitung gibt es klare Vorgaben, dass kein Einsatz von Bioziden zulässig ist. Dies ergibt sich sowohl aus den Antragsunterlagen als auch aus der Erlaubnis unter Az.: D6.62011-824-001-4145/2023. Sollte wider Erwarten das Ultraschallsystem nicht geeignet sein, Biofouling wirksam zu verhindern, wird neu über Abwassereinleitungen aus der FSRU zu entscheiden sein. Durch eine Bedingung in dieser Genehmigung wird sichergestellt, dass die Anlage nur dann betrieben werden darf, wenn eine gültige wasserrechtliche Einleitungserlaubnis vorliegt.

Bezüglich der in einer Einwendung vorgebrachten Besorgnis, dass das dauerhafte Liegen der FSRU in der Nähe zum Nationalpark zu einer Beeinträchtigung führen könnte, ist festzustellen, dass die Verwendung von Antifouling-Anstrichen an der Außenhaut von Schiffen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der internationalen Antifouling-Konvention (International Convention on the Control of Harmful Anti-Fouling Systems on Ships) der IMO richtet. Die FSRU als Schiff ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

Bei der Verlegung der seeseitigen Infrastruktur (TCPs und PLEMs) kommt es zu einer Sedimentverdriftung infolge des Bodenaushubs. Aufgrund des Verschlechterungsverbots gem. § 27 Abs. 2 WHG war darauf zu achten, dass es zu keiner Verschlechterung des Wasserkörpers durch die Bautätigkeiten kommt. Da sich die Zeitplanung zur Wiederverfüllung im Laufe des Verfahrens verschob und die Bauausführung abgeändert wurde, wurde ein weiterer Naturschutzfachlicher Beitrag der Planungsgruppe Grün und der Bioconsult mit Datum vom 13.08.2024 vorgelegt. Da in den Antragsunterlagen die Weiträumigkeit der Sedimentverdriftung infolge des Bodenaushubs für die TCP-Leitung nicht hinreichend dargelegt werden konnte, und somit eine Gefährdung der Qualitätskomponente Makrophyten (in diesem Fall Seegraswiesen) nicht ausgeschlossen werden konnte, besteht die Notwendigkeit eines baubegleitenden Monitorings, um messtechnisch die Belastung der Seegraswiese durch Sedimentverdriftung zu erfassen. Das konkrete Vorgehen

wird im o.g. Wiederverfüllungskonzept beschrieben.

Die Notwendigkeit eines baubegleitenden Monitorings zur Regeneration der betroffenen Wattbereiche ergibt sich zudem aus dem Umstand, dass es sich in dem Vorhabenbereich um ein gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG) handelt.

2.2.10.1 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Das Vorhaben befindet sich im Oberflächenwasserkörper (OWK) N2_4900_01 „Wattenmeer Jadebusen und angrenzende Küstenabschnitte“. Von einer Betroffenheit weiterer Wasserkörper ist nicht auszugehen. Im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie durch BioConsult und der Planungsgruppe Grün haben die Sachverständigen die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen beschrieben und bewertet.

Die Gutachter kommen zum Ergebnis, dass die prognostizierten Vorhabenwirkungen zu keinen Veränderungen des ökologischen oder chemischen Zustands führen. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot läge nicht vor.

Die Auswirkungen auf die Hydromorphologie werden im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren berücksichtigt, da sowohl die Anlegerstrukturen (Dalben), die vertiefte Liegewanne, die Zufahrt als auch die vertäute FSRU Auswirkungen auf die Hydromorphologie in der Jade haben. Die Wirkungen überlappen sich räumlich und werden daher gemeinsam im wasserrechtlichen Verfahren betrachtet.

In Bezug auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie haben die Gutachter am 20.11.2023 bzw. 21.11.2023 ergänzend Stellung genommen.

Der Gewässerkundliche Landesdienst des NLWKN (GLD) teilt die Feststellung der Gutachter, dass die prognostizierten Vorhabenwirkungen zu keinen Veränderungen des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers Wattenmeer Jadebusen und angrenzende Küstenabschnitte (N2_4900_01) führen werden, wenn sichergestellt wird, dass die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen berücksichtigt und eingehalten und die ergänzenden Darlegungen der Gutachter beachtet werden. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot gem. § 27 Abs. 2 WHG ist bei Einhaltung aller Nebenbestimmungen nach dem aktuellen Sachstand nicht zu erwarten.

Der GLD schließt sich ferner der Aussage der Gutachter an, dass durch das Vorhaben die im Maßnahmenprogramm (Periode 2021-2027) für den OWK geplanten Maßnahmen in ihrer Umsetzbarkeit, Zielsetzung oder Wirksamkeit weder be- noch verhindert werden. Auswirkungen auf das Verbesserungsgebot nach WRRL sind daher ebenfalls nicht zu erwarten. Sofern in einer Einwendung eine Betrachtung der kumulierenden Wirkung der verschiedenen Wirkfaktoren gefordert wird, wird darauf hingewiesen, dass in einem Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren eine derartige Betrachtung nicht erforderlich ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 09.02.2017, Az.: 7a A 2.15, entschieden, dass die Wasserrahmenrichtlinie und das Wasserhaushaltsgesetz nicht verlangen, dass bei der Vorhabenzulassung die kumulierende Wirkung anderer Vorhaben zu berücksichtigen ist. Für die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wird auf die Ausführungen unter V. 2.2.12.4 verwiesen.

2.2.10.2 Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der MSRL wurde gutachterlich in verschiedenen Fachbeiträgen umfassend untersucht und beurteilt. Der Gutachter kommt hierin zu der Einschätzung, dass die Anlage und der Betrieb der FSRU „Excelsior“ sowie die Herstellung und der Betrieb des Gastransfersystems keine Verschlechterung des aktuellen Umweltzustands der deutschen Nordseegewässer zur Folge haben. Die im Rahmen der behördlichen Beteiligung durchgeführten Prüfungen geben keinen Hinweis darauf, dass der Einschätzung des Gutachters nicht gefolgt werden könnte. Insofern bleibt festzustellen, dass der Fachbeitrag (FB) MSRL sowohl das Verschlechterungsverbot als auch das Zielerreichungsgebot gemäß § 45 a Abs. 1 WHG berücksichtigt, nachvollziehbar ist und in angemessenem Umfang vorliegt.

Zu den Einwendungen bzgl. dem Einsaugen von Fischen im wasserrechtlichen Einleitungsverfahren ist festzustellen, dass Fische im Rahmen des FB LBP Teil 1 Eingriffsbilanzierung und des FB MSRL berücksichtigt wurden. Den Bewertungen im FB MSRL schließt sich die Genehmigungsbehörde an. Darüber hinaus wird auf den als Teil der Antragsunterlagen erstellten FB Fischschutz und die Ausführungen unter V. 2.2.12 verwiesen.

2.2.10.3 Schmutz- und Brauchwasser, schiffsspezifische Abwässer

Die beim Betrieb der FSRU anfallenden häuslichen Abwässer (Schmutz und Brauchwasser) wie auch die schiffsspezifisch anfallenden Abwässer (Bilgenwasser, Sludge) werden zunächst an Bord gesammelt und zur Entsorgung seeseitig durch eine Barge (Drittanbieter) übernommen und einer fachgerechten Entsorgung an Land zugeführt. Dies betrifft auch das Abschlammwasser der Dampfkesselanlage, welches im wasserrechtlichen Verfahren in einer Einwendung thematisiert wurde. Die Entsorgung wird dokumentiert.

2.2.10.4 Anlage im Küstengewässer

Aufgrund des dauerhaften Liegens an dem neu zu errichtenden Schiffsanleger in der Jade erfüllt die FSRU den wasserrechtlichen Anlagenbegriff. Da sie für eine gewisse Zeit eine ortsfeste oder bewegliche Einrichtung am Anleger darstellt, die grundsätzlich geeignet ist, auf den Zustand des Gewässers oder den Wasserabfluss einzuwirken, bedarf sie einer wasserrechtlichen Anlageneignung gemäß § 36 WHG i.V.m. den §§ 57, 83 NWG.

Dies schließt auch das seeseitige Gas-Transfersystem mit dem neu gebauten Gasbalkon auf der FSRU, den zwei flexiblen Steigleitungen zum Meeresboden, zwei Unterwasser-Rohrverteiler (PLEMs) auf dem Meeresboden und sechs Hochdruckleitungen aus thermoplastischen Verbundstoffen (TCPs) mit ein. Die fachbehördlicherseits vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zur Errichtung und zum Betrieb der wasserrechtlichen Anlage sind in diesem Bescheid enthalten.

2.2.10.5 Seewasserentnahme

An Bord der FSRU wird Seewasser für verschiedene Prozesse benötigt. Die größte Menge an Seewasser wird im Rahmen der Regasifizierung von LNG eingesetzt. Weiterhin gibt es Seewasser-Systeme z.B. für die Kühlsysteme und das Ballastwassersystem der FSRU.

Die vorgesehene Entnahme von Seewasser als Prozesswasser für den Betrieb der FSRU aus der Innenjade ist erlaubnisfrei. Ein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand ist - entgegen den Einwendungen - nicht gegeben. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist nur die Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer (§ 3 Nr. 1 WHG) eine erlaubnispflichtige Benutzung, die Entnahme von Wasser aus einem Küstengewässer (§ 3 Nr. 2 WHG) ist tatbestandlich nicht erfasst. Entgegen den Einwendungen erfolgt die Entnahme vorliegend aus der Innenjade vor Wilhelmshaven und damit unzweifelhaft aus einem Küstengewässer (vgl. §§ 3 Nr. 2 WHG, 41 Abs. 2 NWG). Ebenfalls wird entgegen dem Vorbringen auch der „unechte“ Benutzungstatbestand

gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG nicht erfüllt. Voraussetzung wäre, dass es sich bei der Entnahme um eine Maßnahme handelt, die geeignet ist, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit (§ 3 Nr. 9 WHG) herbeizuführen. Ungeachtet der Frage, inwieweit dieser „unechte“ Benutzungstatbestand auf den Fall der zweckgerichteten Wasserentnahme im Küstengewässer anwendbar ist, liegen die inhaltlichen Voraussetzungen nicht vor. Wie sich aus den Antragsunterlagen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der FSRU ergibt, führt die Entnahme von Seewasser, das nach seiner Nutzung in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang als Ab- und Prozesswasser umgehend wieder eingeleitet wird, nicht zu dauernden oder erheblichen nachteiligen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit. Die letztlich nur vorübergehende Entnahme führt in Relation zu den Wasserressourcen im Küstenmeer weder unter physikalischen, chemischen oder biologischen Gesichtspunkten zu erheblichen Nachteilen für die Wasserbeschaffenheit. Dies gilt auch unter klimatologischen Gesichtspunkten. Die Entnahme führt daher nicht zu einem erlaubnispflichtigen Benutzungstatbestand.

Sofern Einwendungen vorgetragen werden, die auf eine naturschutzfachliche Relevanz hinweisen, wird auf die Ausführungen unter den V. 2.2.12 verwiesen.

2.2.10.6 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Auf der FSRU befinden sich Anlagen für den Betrieb des Schiffes, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Sollte es bei diesen Anlagen zu einem Stoffaustritt kommen, werden diese entsprechend zurückgehalten, so dass kein wassergefährdender Stoff in die Jade gelangen kann. Einschlägig ist hier das entsprechende maritime rechtliche Regelwerk. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist auf diese Anlagenteile nicht anzuwenden.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen des Gastransfersystems sind hingegen die Vorgaben der AwSV zu beachten. Dieses gilt auch für die bei der zur Abgasreinigung in einer SCR-Anlage (Selective Catalytic Reactor) beim Betrieb der Dampfkesselanlage eingesetzte Harnstofflösung. Aufgrund der vorhandenen Mengen fallen die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in die Gefährdungsstufe A. Gemäß der AwSV gelten für diese Anlagen nur deren Allgemeine Grundsatzanforderungen.

Zur Einhaltung der Grundsatzanforderungen wurde die Nebenbestimmung unter II. 9 sowie der Hinweis unter IV. 12 in den Bescheid aufgenommen.

2.2.11 Bauordnung, Brandschutz

Bauordnung

Bei den landseitigen Anlagenteilen handelt es sich um die den Hauptdeich sowie den Rhynschloot querenden Rohrleitungsbündel vom TCP-Anschlusspunkt bis zur Übergabestation ins Ferngasnetz der OGE, dem Mittelspannungsgebäude mit zwei MSR-Containers sowie Brandschutz- und sicherheitstechnische Einrichtungen. Teile davon bedürfen einer baurechtlichen Genehmigung. Die hierfür erforderlichen bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen wurden durch das Bauordnungsamt seitens der Stadt Wilhelmshaven vorgeschlagen. Sie wurden in diesen Bescheid übernommen.

In den seeseitigen Bestandteilen des Vorhabens existieren keine nach der Niedersächsischen Bauordnung genehmigungspflichtigen Bauteile.

Brandschutz

Dem Land Niedersachsen obliegt die maritime Gefahrenabwehr (NBrandSchG, § 5 Abs. 2) zur Bekämpfung von Schiffsbränden und die Hilfeleistung auf Schiffen u.a. in den Hafenanlagen vor

dem Rüstersieler Groden (Niedersachsenbrücke) und dem Voslapper Groden, soweit nicht der Bund zuständig ist.

Das Land überträgt per Verwaltungsvereinbarung die Durchführung der ihm gemäß § 5 Abs. 2 NBrandSchG obliegenden Aufgaben auf die Stadt Wilhelmshaven. In diesem Zusammenhang wird auf die Vereinbarung über die Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung und Verletztenversorgung auf See (Generalvereinbarung) der Bundesrepublik Deutschland mit den Küstenländern auf Grundlage der HKV und von § 35 Abs. 2 Bundeswasserstraßengesetz verwiesen.

Zur brandschutztechnischen Beurteilung des Vorhabens wurde ein umfassendes Brandschutzkonzept einschließlich eines Rettungskonzeptes mit den Antragsunterlagen vorgelegt, welches die vorhandenen Brandschutzmaßnahmen von der FSRU bis hin zur Einspeisung in das OGE-Gasfernleitungsnetz beurteilt. Erforderliche zusätzliche Maßnahmen wurden vom Sachverständigen erkannt und formuliert und sind in diesen Bescheid mit eingeflossen.

Die FSRU als seegängiges Schiff ist mit umfangreichen Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen ausgestattet. Die ständig anwesende Besatzung ist in der Brandbekämpfung ausgebildet und verfügt an Bord über die entsprechende Feuerwehrausstattung. Im Falle eines Brandes an Bord ist damit eine sofortige Brandbekämpfung gewährleistet. Sofern erforderlich, kann unterstützend ein Schlepper mit Feuerlöscheinrichtungen hinzugezogen werden. Für eine weitergehende Brandbekämpfung steht dann die Feuerwehr der Stadt Wilhelmshaven mit entsprechend geschultem und technisch entsprechend ausgestattetem Personal zur Verfügung. Um die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen technischen, personellen wie logistischen Voraussetzungen dauerhaft sicher zu stellen, wurden seitens der feuerwehrtechnischen Fachbehörden Nebenbestimmungen für die Genehmigung vorgeschlagen, die auch in den Bescheid eingeflossen sind.

Die für die landseitigen Anlagenteile von der Feuerwehr für erforderlich gehaltenen technischen wie organisatorischen Maßnahmen sind ebenfalls in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen worden.

Das geplante Vorhaben wurde durch die zuständige Landesbehörde dahingehend geprüft, ob für den Betrieb der FSRU die Anforderung zur verpflichtenden Vorhaltung einer Werkfeuerwehr gemäß § 16 Abs. 3 NBrandSchG besteht. Die Ausführungs- und Betriebsweise der FSRU inkl. der Gasanbindungsleitung, dem Anleger als Insel-Anleger mit einer Entfernung von ca. 1650 m zum Deich an der Straße „Am Tiefen Fahrwasser“ und der im Meeresboden eingegrabenen und an Land erdüberdeckten Bauweise führen zu der Beurteilung, dass eine solche Verpflichtung nicht ausgesprochen werden muss.

Die gestellten Anforderungen (Gesamtkatalog) sind erforderlich, um eine sichere Gefahrenabwehr beim Betrieb der Anlage dauerhaft zu gewährleisten; dies gilt in besonderem Maße für die angewendete Einsatztaktik, die Gerätschaften und die Einsatzkräfte (Ineinandergreifen von Taktik, Technik und Personal).

Einige der gestellten Anforderungen zur Ausrüstung und Ausbildung der Feuerwehr Wilhelmshaven können gemeinsam mit der Betreiberin der FSRU Wilhelmshaven I erfüllt werden, da eine Gleichzeitigkeit von Ereignissen an den beiden FSRU-Standorten vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann und die Ausrüstung und Qualifikation der Feuerwehr an beiden Standorten zum Einsatz kommen könnte.

2.2.12 Naturschutz und Landschaftspflege

In den Antragsunterlagen wurden die einschlägigen Vorschriften des Naturschutzes und der Landschaftspflege umfassend bearbeitet. Die fachliche Berücksichtigung sowie die Befassung

mit den Einwendungen zu naturschutzfachlichen Sachverhalten werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt.

2.2.12.1 Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung nach den §§ 13 ff. BNatSchG ist ein zentrales Instrument des Naturschutzes für die Folgenbewältigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung sind gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Zu den Grundflächen zählen neben den terrestrischen Geländeoberflächen sowohl der Meeresgrund als auch die Wasseroberflächen des Küstenmeeres.

Aufgrund der beantragten Veränderungen liegt ein Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vor.

In den Antragsunterlagen werden die methodischen und fachlichen Grundlagen der Bearbeitung der Eingriffsregelung ausreichend in den beiden Landschaftspflegerischen Begleitplänen (LBP) sowie der Ergänzung zum seeseitigen LBP dargelegt. Der LBP für die Landseite des Vorhabens hat den Arbeitsstand 20.10.2023 und wurde von ARCADIS erstellt. Der seeseitige LBP datiert auch vom 20.10.2023 und wurde von der Planungsgruppe Grün und BioConsult erarbeitet. Die Ergänzung zum seeseitigen LBP ist vom 21.12.2023 und wurde von BioConsult erarbeitet. Das Konzept zur Wiederverfüllung wurde in einem zusätzlichen Fachbeitrag vom 13.08.2024 von BioConsult und Planungsgruppe Grün beschrieben und bewertet.

Die Biotoptypendarstellung des landseitigen LBP (dort Abb. 9 und 10) erfolgte nur bis zur Obergruppe. Im Rahmen der Konfliktbetrachtung wurde aber die erforderliche Detailtiefe bis zur Untereinheit berücksichtigt. In dem seeseitigen LBP erfolgte die Biotoptypendarstellung geeignet zum Teil detailliert über die Untereinheit hinaus. In beiden LBPs sind keine maßstabsgerechten Darstellungen der Eingriffe enthalten. Diese sind mit der abschließenden Eingriffsbilanzierung der Zulassungsbehörde einzureichen.

Die LBPs beinhalten eine Bestandsaufnahme und Bewertung der für das Vorhaben relevanten Schutzgüter: Pflanzen, Tiere, Wasser, Boden, Luft, Klima und Landschaftsbild. Die LBPs beschreiben - neben den obigen Nebenbestimmungen - die zu beachtenden Vorgaben zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen.

Die LBPs integrieren auch die aus der Sicht des besonderen Artenschutzes (§ 44 und § 45 BNatSchG) und des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG) erforderlichen Maßnahmen.

Eingriffsermittlung / Eingriffsbeurteilung

Die möglichen Wirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter wurden bau-, anlage- und betriebsbedingt durch die Antragstellerin dargestellt.

Durch das beantragte Vorhaben ist landseitig mit folgenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Wasser, Boden und Landschaftsbild zu rechnen:

- Überplanung von 9.104 m² Biotopfläche mit einem Flächenwert von 40.779 Punkten. Davon sind 7.985 m² folgenden § 30-Biotopen zuzuordnen: Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA, 5.565 m²), Sonstiges mesophiles Grünland (GMS, 2.407 m²) und Sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ, 13 m²). Von den ca. 9.104 m² werden 4.355 m² dauerhaft und 4.749 m² temporär beansprucht, (siehe Kap. I. 5. Konzentrationswirkung bzgl. der Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG),

- Beseitigung von insgesamt 164 m² Ufersaumgehölzen, für die eine naturschutzfachliche Genehmigung eines Eingriffs nach § 17 Abs. 3 BNatSchG erteilt wird (siehe auch Kap. I. 5. Konzentrationswirkung)
- Verlust eines Brutreviers eines Blässshuhns (*Fulica actra*) am Rhynschloot im Bereich der Deichquerung,
- Beeinträchtigungen von Lebensräumen von nachtaktiven Vögeln und Fledermäusen durch betriebsbedingte Prozess- und Arbeitsbeleuchtung,
- Lokale Beeinträchtigung des anthropogen überprägten Bodens sowie des Deichkörpers ab dem landseitigen Deichfuß und
- Temporäre und dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die technische Überprägung mit Maschinen, Rohren, Zäunen, Wegen, Armaturen und Container.

Seeseitig ist mit folgenden erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild zu rechnen:

- Erhebliche Beeinträchtigung von Fischen und Rundmäulern durch die Seewasserentnahme der FSRU,
- Wertverlust durch Beanspruchung von folgenden § 30-Biotopen: 39.540 m² Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen (KWK) und
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Beleuchtung und die Anwesenheit der FSRU und des LNGC.

Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

In den LBPs und den verfügbaren Nebenbestimmungen werden Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Schutz festgelegt. Diese werden über eine Umweltbaubegleitung (UBB) überwacht. Insbesondere sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Bei den seeseitigen Gründungs- oder Verlegungsarbeiten werden keine wassergefährdenden Stoffe verwendet.
- Für den Gewässerschutz während der Bauphase: Die Baumaschinen werden mit biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten nach ISO 15380 betrieben. Ist die Verwendung aus technischen Gründen nicht möglich, legt die örtliche Bauleitung in Abstimmung mit der UBB geeignete Risikominderungsmaßnahmen fest, die gewährleisten, dass im Falle eines unerwarteten Hydrauliklecks der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen ins Gewässer weitestgehend vermieden wird.
- Für den Schutz von Gehölzbrütern und Fledermäusen: Fällungen von Gehölzen sind zur Vermeidung des Tötungsverbotstatbestandes nur außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen. Entfallende potenzielle Nisthöhlen/Fledermausquartiere sind durch je 1 Nistkasten für entsprechende Arten auszugleichen. Vor der Fällung sind potenzielle Quartiere in Bäumen auf die aktuelle Nutzung durch Fledermäuse zu prüfen und über die ökologische Baubegleitung freizugeben. Die Nistkästen sind fachgerecht in räumlicher Nähe anzubringen und dauerhaft zu erhalten. Im Zuge des baurechtlichen Eingriffs-Ausgleichs sind Gehölzstrukturen im Planungsgebiet selbst oder in räumlicher Nähe (wieder-)herzustellen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung der genannten Maßnahmen nicht ausgelöst.
- Für das Schutzgut Fauna: Anpassung der Anlagenbeleuchtung:
 - o Nutzung von warmweißen LEDs (und/oder Niederdruck Natriumdampflampen),
 - o Beleuchtung wird nur auf notwendige Flächen ausgerichtet,
 - o Höhe und Position der Lichtquellen ist durchdacht (so niedrig wie möglich und so positioniert, um Streulicht möglichst zu begrenzen),
 - o Nutzung von Leuchtmitteln mit warmweißem Licht unter 2.700 K (maximal 3.000 K)
 - o Einsatz von Schaltuhren, Bewegungssensoren und kurzer Timer und
 - o Abschirmung durch Bepflanzung, Abdeckhauben oder ähnliches.

- Für den Bodenschutz:
 - o Für sämtliche Bodenschichten sind gesonderte Bodenmieten anzulegen (Beachtung DIN 19639). Ober- und Unterboden sowie mineralische Abfälle sind getrennt voneinander zu lagern.
 - o Die Mieten müssen deutlich voneinander getrennt liegen, um Vermischungen zu vermeiden. Eine platzsparende Trennung kann auch über Platten erfolgen.
 - o Die Mietenlagerflächen müssen wasserdurchlässig sein, es darf sich kein Stauwasser bilden. Muldenlagen eignen sich nicht für eine Lagerung von Bodenmaterial. Ggf. müssen Maßnahmen zum Ableiten des Niederschlagswassers eingeleitet werden.
 - o Die Mieten sind möglichst trapezförmig anzulegen und sollten möglichst steile Flanken unter Berücksichtigung der Standsicherheit und des Arbeitsschutzes aufweisen. Die geneigte Oberseite ist zu profilieren durch leichtes Andrücken mit der Baggerschaufel (kein Verschmieren). Die Höhe der Oberbodenmieten beträgt max. 2 m, die der Unterbodenmieten max. 3 m. Die Mieten sind so anzulegen, dass keine Mulden auf der Oberseite entstehen (Gefahr der Vernässung). Hieraus ergibt sich eine begrenzte Mietenbreite.
 - o Bei Lagerung von Unterboden auf dem gewachsenen Oberboden ist eine Trennlage (z.B. reißfestes, wasserdurchlässiges Geovlies) vorzusehen, welche nach Beendigung der Baumaßnahme rückstandslos entfernt wird.
 - o Ein Befahren der Mieten ist nicht zulässig. Die Bodenmieten sind auch nicht als Lagerflächen zu nutzen.
 - o Die Zufahrten zu den Mieten sind bei Mehrfachbefahrung durch Lastverteilungsplatten vor einer Verdichtung zu schützen.
 - o Bei Lagerungsdauer über zwei Monate ist unmittelbar nach Herstellung der Miete eine Zwischenbegrünung vorzusehen, um Vernässung, Erosion und unerwünschten Aufwuchs zu vermeiden. Die Begrünung ist gemäß DIN 19639 bzw. 18915 vorzunehmen. Hierbei sind tiefwurzelnde, wasserzehrende und ggf. winterharte Pflanzen zu verwenden (wie z.B. Luzerne, Lupine, Ölrettich, Senf).
 - o Oberböden, die nicht zur Errichtung der Rohrleitungszone verwendet wurden, sind bis zum Abschluss der Errichtungsmaßnahmen abzufahren.
- Für das Blässhuhn eine Vergrämunghand und Ersatznester: Zunächst wird das Umfeld der Baumaßnahmen auf aktuelle Vogelbruten geprüft, um potenzielle Konflikte frühzeitig zu erkennen. Um die Brutansiedlung des Blässhuhns im Bereich der Baustelle zu verhindern, muss eine Erstmahd der Ufervegetation (Röhricht) am Graben bis zum 28.02. erfolgen. Das Mahdgut ist vom Umfeld des Gewässers zu entfernen. Es müssen dann regelmäßige Folge-Mahden erfolgen, um eine Ansiedlung zu verhindern. Im Gegenzug werden fünf Schwimmpattformen außerhalb des Eingriffsbereichs (> 100 m Entfernung) als Ausgleichsmaßnahme zur Verfügung gestellt. Die Umweltbaubegleitung übernimmt die genaue Verortung der Ersatz-Nester sowie die Zeiträume für die Folgemahd. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung der genannten Maßnahmen nicht ausgelöst.

Die Umweltbaubegleitung (UBB) berücksichtigt bei Bedarf alle Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG.

Ermittlung des Kompensationsbedarfs - Eingriffsbilanzierung

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt nach der Eingriffsregelung im Sinne des § 15 BNatSchG.

Landseitig ergibt sich folgender Kompensationsbedarf:

Biotoptypen der Wertstufen IV und V müssen nach der Arbeitshilfe „Naturschutzfachliche Hin-

weise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2019) bei einer erheblichen Beeinträchtigung, je nach Wiederherstellbarkeit im Flächenverhältnis 1:2 (25 – 125 Jahre) oder 1:3 (mehr als 125 Jahre Regenerationszeit) kompensiert werden. Somit ergibt die Bilanzierung einen Gesamtflächenbedarf von ca. 17.152 m² oder 78.540 Wertpunkten. Dieser Kompensationsbedarf wird auch in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wilhelmshaven vom 26.01.2024 in dieser Höhe festgelegt.

Seeseitig ergibt sich derzeit folgender Kompensationsbedarf:

Durch die Maßnahme Verlegung und Befestigung der TCP-Leitungen inkl. Anlage eines temporären Depots für Aushub werden gem. LBP baubedingt ca. 39.480 m² und anlagebedingt ca. 60 m² (in Summe ca. 39.540 m²) Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen (KWK) in Anspruch genommen. Die Antragstellerin prognostiziert für die anlagebedingte Inanspruchnahme des KWK-Biotops auf ca. 60 m² einen Wertverlust von 5 Wertstufen (Wertstufe vor Eingriff: 5, und Wertstufe nach Eingriff: 0). Dieser Prognose wird seitens der Genehmigungsbehörde gefolgt. Außerdem prognostiziert die Antragstellerin für den übrigen Anteil des KWK-Biotops von ca. 39.480 m², welcher baubedingt in Anspruch genommen wird, eine vollständige Regenerationsfähigkeit und keinen Wertstufenverlust. Die konkrete Flächeninanspruchnahme wird im Rahmen des Monitorings ermittelt und in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.

Die Annahme, dass unmittelbar mit der Grabenverfüllung auf der gesamten Fläche die vorherige höchste Wertstufe erreicht werde, wird vom NLWKN als UNB im Küstenmeer bezweifelt und ist insbesondere aufgrund der aktuellen Erfahrungen aus der laufenden Maßnahme (vgl. Berichte der Umweltbaubegleitung) nicht zu erwarten. Diese Einschätzung der UNB wird seitens der Genehmigungsbehörde geteilt. Eine sofortige Regeneration des Küstenwatts ohne Vegetation höherer Pflanzen infolge des baubedingten Eingriffs auf ca. 39.480 m² Fläche wird seitens der Genehmigungsbehörde ausgeschlossen. Somit umfassen die Auswirkungen die gesamte Dauer der Bauphase und gehen darüber hinaus. Der Umfang der erforderlichen Kompensation bemisst sich nach der Dauer sowie der Schwere und Intensität des Eingriffs. Ebenfalls ist die Lage des Eingriffs wie z.B. in gesetzlich geschützten Biotopen zu berücksichtigen. Bei einer dauerhaften Beeinträchtigung ist diese im Verhältnis 1:1 anderweitig auszugleichen. Im vorliegenden Fall, wo die verzögerte Regeneration zu kompensieren ist, die nach Überzeugung der Genehmigungsbehörde maximal fünf Jahre in Anspruch neben wird, soll ein Kompensationsbedarf von 1:0,2 zugrunde gelegt werden. Entsprechend ist der Eingriff von der Antragstellerin nach Beendigung der Maßnahme zu bilanzieren. Die Beeinträchtigung der 63.891 m² des gesetzlich geschützten Biotopes „Meeresarm der äußeren Flussmündung/Meeresarm der äußeren Flussmündung mit Kies-, Grobsand und Schill“ (KMFF/KMFFk*) wird über den wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung und zum Betrieb eines Anlegers für eine stationäre, schwimmende Anlage zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases (LNG) in der Jade vor Wilhelmshaven – Voslapper Groden Nord 2 (Az.: D 6 - 62025-691-002) geregelt. Für die betriebsbedingte Seewasserentnahme inkl. der Beeinträchtigung der Fische und Neunaugen ergibt sich ein Wertverlust von 80.388 Flächenäquivalenten.

Kompensation (§ 6 LNGG)

Das Vorhaben unterliegt dem Anwendungsbereich des LNGG, das in § 6 Nr. 1 LNGG der Zulassungsbehörde die Möglichkeit einräumt, abweichend von § 17 Abs. 1 BNatSchG die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG von der Zulassung eines Vorhabens zeitlich zu entkoppeln. Denn nach § 6 Nr. 1 LNGG kann die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG bis zu zwei Jahre nach Erteilung der Zulassungsentscheidung erfolgen, hierfür hat der Verursacher die erforderlichen Angaben nach § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nachträglich zu machen (siehe auch unter II.12.19, II. 12.27, II. 12.28).

Hiervon wird aufgrund der bestehenden Dringlichkeit zur Erteilung der Zulassung des Vorhabens vom GAA Oldenburg zum Teil Gebrauch gemacht, da es derzeit insbesondere an den erforderlichen Informationen zur Durchführbarkeit einer Realkompensationsmaßnahme im Küstenmeer fehlt. Dabei steht auf der einen Seite die Frage im Raum, ob die besonderen geforderten Lebensraumqualitäten gleichartig wiederhergestellt werden können. Auf der anderen Seite ist zu klären, ob andere Aufwertungen, zum Beispiel mit einer Entwicklung von Riffen, Seegraswiesen, Seemooswiesen und Muschelbänken möglich sind. Konkrete Angaben zu einer entsprechenden Realkompensation im Küstenmeer wie z.B. zu möglichen Maßnahmen- bzw. Aufwertungsflächen liegen bislang nicht vor. Weiter gibt es noch wenig Erfahrungen bei der Umsetzung solcher Maßnahmen. Insofern ist aus Sicht des GAA Oldenburg insbesondere unklar, mit welchen Maßnahmen die Aufwertungen konkret erreicht werden, ob diese dauerhaft Bestand haben und wie sie in Bezug auf einen Schutz vor Beeinträchtigungen durch die Fischerei am Meeresboden gesichert werden können.

Sollte eine Naturalkompensation seeseitig nicht oder nur anteilig möglich sein, erfolgt die Kompensation gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG durch Zahlung eines Ersatzgeldes. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten.

Die Bestimmung des möglichen Ersatzgeldes des Biotopverlustes erfolgt nach einer Feststellung, ob eine Realkompensation möglich ist.

Eine Realkompensation für die Beeinträchtigung der Fische und Neunaugen ist nicht möglich. Vor diesem Hintergrund ergibt sich, wie von der zuständigen UNB Küstenmeer gefordert, eine Ersatzgeldhöhe von 562.716 € für den Wertverlust von 80.388 Flächenäquivalenten, welche zum Zeitpunkt der Genehmigung an den NLWKN als zuständige Naturschutzbehörde des Küstenmeeres zu überweisen ist.

In Einwendungen wurde vorgebracht, dass die Prognosen in den Antragsunterlagen unter Umständen nicht realistisch sind und die Fischverluste größer sein könnten als erwartet.

Durch eine Nebenbestimmung wird seitens der Genehmigungsbehörde von der Antragstellerin ein zweijähriges betriebsbegleitendes Fischverlustmonitoring gefordert, dessen Ergebnisse den im LBP aufgestellten Prognosen gegenüberzustellen sind. Das Fischverlustmonitoring soll den Fischverlust während des Betriebs der FSRU sowohl quantitativ als auch qualitativ bestimmen. Das Monitoringkonzept ist vor der Durchführung mit der Nationalparkverwaltung und dem NLWKN Brake-Oldenburg als UNB des Küstenmeeres abzustimmen. Sollte sich im Rahmen von Zwischenergebnissen eine über der Abschätzung in den Fachbeiträgen liegende Mortalität herausstellen, sind Konzepte zu deren Minimierung zu entwickeln und umzusetzen.

2.2.12.2 Biotopschutz nach § 30 BNatSchG

Seeseitig geschütztes Biotop / Voraussetzungen einer naturschutzrechtlichen Befreiung

Durch die Auswirkungen des Vorhabens ist seeseitig im Bereich der geplanten TCP-Trasse ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop „Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen“ (KWK) betroffen. Durch die baulichen Maßnahmen zur Verlegung und Befestigung der TCP-Leitungen wird eine direkte Beeinträchtigung des KWK-Biotops in der Größenordnung baubedingt von ca. 39.480 m² und anlagenbedingt von ca. 60 m² verursacht. Dies führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG. Für dieses Biotop wurde mit den eingereichten Antragsunterlagen eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beantragt, die sich auf das überwiegende öffentliche Interesse des Vorhabens der Errichtung des LNG-Terminals Wilhelms- haven und der hierfür erforderlichen Hafeninfrastruktur gründet. Eine Ausnahme nach § 30

Abs.3 BNatSchG war hier nicht möglich, da die Beeinträchtigungen nicht vollständig ausgeglichen werden können (siehe auch Ausführungen unter 2.2.12.1 - Ermittlung des Kompensationsbedarfs – Eingriffsbilanzierung-). Mit dem Schreiben vom 26.01.2024 hält die zuständige UNB des Küstenmeeres die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG in dieser Blm-SchG-Genehmigung für erforderlich. Dies erfolgt im Tenor unter I. und wird in den Nebenbestimmungen unter II. 12.8 bis II. 12.14 und II. 12.16 konkretisiert und bestimmt.

Für die erhebliche Beeinträchtigung des nach § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops „Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen“ (KWK) durch das mit dieser Genehmigung zugelassene Vorhaben wird nach § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, erforderlich ist. Ein Grund des Gemeinwohls, der eine Befreiung von naturschutzrechtlichen Vorschriften rechtfertigt, ist das Interesse an einer kontinuierlichen Energieversorgung (vgl. Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 67 BNatSchG, Rz. 9; VG Cottbus, Beschluss vom 05.02.2007- 3 L 3/07, Rz. 17).

Es liegt ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens vor. Dieses öffentliche Interesse folgt aus § 3 LNGG i.V.m. § 2 Abs. 2 LNGG i.V.m. Nr. 2.3 der Anlage zum LNGG. Gemäß § 3 S. 1 LNGG ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich. Der Gesetzgeber hat entschieden, dass die schnellstmögliche Durchführung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens gemäß § 3 S. 3 LNGG dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland dient und aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist (siehe auch BT- Drs 20/1724, S. 18).

An dieser Bewertung ändert auch die Norm des § 13 KSG nichts. § 13 Abs. 1 S. 1 KSG – hier nach haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen – formuliert keine gesteigerte Beachtungspflicht und ist nicht im Sinne eines Optimierungsgebotes zu verstehen. Ein Vorrang des Klimaschutzgebots gegenüber anderen Belangen lässt sich weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG ableiten (siehe zu diesen Maßstäben grundlegend BVerwG, Urteil vom 04. Mai 2022 – 9 A 7.21).

Vielmehr hat der Gesetzgeber durch das LNGG selbst sichergestellt, dass das Ziel der Klimaneutralität bis spätestens 2045 weiterhin erreicht werden kann und insoweit eine Abwägung der widerstrebenden Belange vorweggenommen. Das wird zunächst bezogen auf die zeitliche Dimension in § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 2 LNGG deutlich, wonach die Genehmigung mit der Bestimmung zu erteilen ist, dass der Betrieb der LNG-Anlagen bis spätestens zum 31. Dezember 2043 einzustellen ist und der Weiterbetrieb über diesen Zeitpunkt hinaus nur für klimaneutralen Wasserstoff und dessen Derivate genehmigt werden darf. Auch die gesetzliche Befristung des LNGG selbst, wodurch die Genehmigungstatbestände des LNGG mit Ablauf des 30. Juni 2025 außer Kraft treten, vgl. § 14 Abs. 2 LNGG, ist Beleg dafür. Zudem gibt das LNGG eine auch quantitative Beschränkung der tatsächlich umsetzbaren Vorhaben im Anwendungsbereich des LNGG vor, vgl. § 2 Abs. 2 LNGG. Weitere Vorhaben außerhalb des Anwendungsbereichs des LNGG können weiterhin realisiert werden, unterliegen dabei aber den allgemeinen planungsrechtlichen Kriterien und Regelverfahren (siehe auch BT-Drs. 20/1742, S. 17), womit die Abwägung im Sinne des Klimaschutzgesetzes, anders als für die Vorhaben im Anwendungsbereich des LNGG, nicht gesetzgeberisch vorweggenommen ist.

Die Erteilung einer Befreiung ist darüber hinaus auch notwendig im Sinne von § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG. Das öffentliche Interesse erfordert die Erteilung der Befreiung. Eine Befreiung ist dabei nicht erst dann erforderlich, wenn den Belangen der Allgemeinheit auf keine andere Weise als durch die Befreiung entsprochen werden könnte, sondern schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der

Befreiung des Vorhabens an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 11. September 2012– 8 A 104/10–, Rn. 43). Diese Voraussetzungen liegen vor.

Es ist zur Wahrung des schon dargelegten öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten, das verfahrensgegenständliche Vorhaben zügig an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen. Dies folgt schon daraus, dass das Vorhaben unter Ziff. 2.3 der Anlage zum LNGG aufgeführt ist, vgl. Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 – FSRU (Standort: Voslapper Groden Nord 2). Der Gesetzgeber geht davon aus, dass „die in der Anlage erfassten Standorte für die Erfüllung des Gesetzeszwecks von herausragender Eignung“ sind. An diesen Standorten könne „davon ausgegangen werden, dass durch LNG-Vorhaben ein zügiger und quantitativ wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Versorgung Deutschlands mit LNG geleistet werden“ könne; die Standorte verfügten „über die erforderlichen geografischen und nautischen Bedingungen, um LNG-Vorhaben grundsätzlich realisieren zu können bzw. zügig die entsprechenden Voraussetzungen schaffen zu können“ (BT-Drs. 20/1742, S. 17). Demnach kommt „den Häfen in Norddeutschland eine Schlüsselfunktion zu“ (BT-Drs. 20/1742, S. 17). Die Zulassungsbehörde hat keinen Grund, an dieser Wertung zu zweifeln.

Schließlich liegt auch eine für die Erteilung der Befreiung notwendige atypische Sondersituation vor. Die Funktion der Befreiung besteht darin, Fehlgewichtungen abzuwehren, welche die Anwendung einer Ge- oder Verbotsnorm aufgrund besonderer Umstände eines Einzelfalles entfalten würde (BeckOK UmweltR/Teßmer, 70. Ed. 1.1.2024, BNatSchG § 67 Rn. 5). Nach Umfang und Häufigkeit dürfen Befreiungen daher nicht dazu führen, „die Norm sozusagen in kleiner Münze aufzuheben“ (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 102. EL September 2023, BNatSchG § 67 Rn. 10). Die Erteilung der Befreiung ist hier aber die Reaktion auf eine außergewöhnliche Sondersituation, welche der Gesetzgeber bei der Schaffung der betroffenen naturschutzrechtlichen Vorschriften nicht vorhersehen konnte: In Reaktion auf den russischen Angriffskrieg seit dem 24. Februar 2022 „hat sich die energie- und sicherheitspolitische Bewertung der Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen unvorhergesehen kurzfristig und fundamental geändert. Vor diesem Hintergrund ist der unverzügliche und schnellstmögliche Aufbau einer unabhängigeren nationalen Gasversorgung äußerst dringlich und zwingend erforderlich“ (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/1742, S. 1). Diese außergewöhnliche Lage sowie die begrenzte Zahl an Fällen, für die das LNGG Geltung entfaltet, zeigen, dass die betroffenen naturschutzrechtlichen Normen gerade nicht Schritt für Schritt „in kleiner Münze aufgehoben werden“.

Im vorliegenden Fall wird auch deshalb auf die Befreiungslage i.S.v. § 67 BNatSchG abgestellt, weil zum Zeitpunkt dieser Entscheidung noch nicht abschließend geklärt ist, in welchem Umfang ein Ausgleich der Beeinträchtigung des Biotops gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG möglich ist (s.o.). Wie der Nebenbestimmung unter II. 12.27 zu entnehmen und bereits in V. 2.2.12 näher erläutert, wurde der Antragstellerin nach § 6 Nr. 1 LNGG die Vorlage einer Maßnahmenplanung für die Kompensation der vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen des seeseitig gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopes und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgegeben. Dies hat das Ziel, den biotopbezogenen Kompensationsbedarf gemäß § 67 Abs. 3 S. 2 BNatSchG und § 15 BNatSchG soweit dies mit Blick auf die aktuell vorliegende Erkenntnislage möglich ist, zu regeln.

Die insoweit erforderliche Entscheidung über die Festlegung der Art und Weise der Kompensation bleibt zum Teil gemäß 6 Nr. 1 LNGG vorbehalten (siehe auch den Auflagenvorbehalt unter III. und Nebenbestimmungen unter II. 12.29).

Landseitige geschützte Biotope/Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG

Durch die Flächeninanspruchnahme der landseitigen Infrastruktur werden auf 9.104 m² die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG geschützten Biotope: 5.565 m² Mageres mesophiles

Grünland kalkarmer Standorte (GMA), 2.407 m² Sonstiges mesophiles Grünland (GMS) und 13 m² Sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ) nach Drachenfels 2021 dauerhaft in Anspruch genommen. Somit werden insgesamt ca. 7.985 m² § 30-Biototypen überplant. Eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann unter Auflagen erteilt werden.

Dafür hat die Antragstellerin einen Ausgleich im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG auf einer externen Fläche umzusetzen. Ein verbindliches Ausgleichskonzept für die Beeinträchtigung von geschützten Biotopen ist der Unteren Naturschutzbehörde Wilhelmshaven und dem Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg bis zum 31.12.2024 vorzulegen. Gem. der Stellungnahme der UNB Wilhelmshaven vom 26.01.2024 wird der Flächenbedarf hierbei auf 23.955 m² festgelegt, da die Wiederherstellbarkeit des Ausgangszustandes von § 30-Biotopen vor Ort wegen technischer Anpassung und laufenden betriebsbedingten Störungen nicht dauerhaft gewährleistet werden kann.

Quantitativ sind somit 23.955 m² fachplanerisch vorzubereiten. Adäquate Flächen sind dinglich zu sichern und der UNB Wilhelmshaven nachzuweisen. Die qualitativen Ansprüche an die Ausgestaltung der Biotopausgleichsflächen ergeben sich in Form einer Genese und dauerhaften Pflege und des Erhalts der Biototypen „Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte“ (GMA) und „Sonstiges mesophiles Grünland“ (GMS). Maßnahmen zur Genese/Biotopentwicklung sind bis spätestens 30.09.2025 zu beginnen. Die Flächenherrichtung und -entwicklung ist durch eine qualifizierte Umweltbaubegleitung zu dokumentieren und für die Dauer von fünf Jahren ist ein Erfolgsmonitoring durchzuführen. Die Antragstellerin ist dazu verpflichtet, halbjährliche Erfolgsberichte bei der UNB Wilhelmshaven einzureichen.

2.2.12.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen dieser Genehmigung war eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 der FFH-Richtlinie, die für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010, in der derzeit aktuellen Fassung in nationales Recht umgesetzt wurden. Maßgeblich ist hier § 44 BNatSchG. Bei der Verwirklichung baulicher Vorhaben sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sog. Zugriffsverbote zu beachten.

Danach ist es verboten,

1. „wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG ist der individuenbezogene Tatbestand des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) mit Blick auf die bei einem Bauvorhaben nie völlig auszuschließende Gefahr von Tötungen geschützter Tiere allerdings erst dann erfüllt, wenn das Vorhaben dieses Risiko in einer für die betroffene Tierart signifikanten Weise erhöht⁴. Für - wie

⁴ vgl. BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, Az.: 7 A 2/15 sowie BT-Drs. 18/11939, S. 17.

hier – nach § 15 BNatSchG unvermeidbare und zulässige⁵ Eingriffe in Natur und Landschaft ist die Anwendung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auf folgende europarechtlich geschützte Arten beschränkt:

- Arten nach Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten und
- Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG⁶.

Vor diesem Hintergrund kann sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf das vorgenannte Artenspektrum konzentrieren. Die Belange der übrigen geschützten Arten werden im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt. In Bezug auf die Arten nach Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten und die Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelten in diesem Fall die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 2 bis 5 BNatSchG. Danach liegt

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte in den Antragsunterlagen in dem Fachbeitrag Artenschutz (Antragsunterlage Nr. 13.5.5) von Planungsgruppe Grün und BioConsult vom 23.10.2023, der artenschutzrechtlichen Beurteilung des landseitigen Baubetriebs in der Brutzeit vom 15.03.2024 und in der ergänzenden Stellungnahme zur Wiederverfüllung vom 13.08.2024. In den vorgenannten Antragsunterlagen wurde durch eine Abschichtung mit einer Eingrenzung des Artenspektrums (Relevanzprüfung), der Ermittlung der Betroffenheiten, Berücksichtigung der Vermeidungen, der Gefährdung und des Erhaltungszustandes geprüft, ob Verbotstatbestände vorliegen. Weit verbreitete Vogelarten werden in Gilden betrachtet.

Der Bewertung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags kann vom GAA Oldenburg unter der Voraussetzung der Einhaltung der von der Antragstellerin vorgesehenen artenschutzrechtlich wirksamen Maßnahmen sowie der verfügten Nebenbestimmungen im Ergebnis gefolgt werden. Das Vorhaben ist im Ergebnis nach dem Artenschutzrecht zulässig.

Für den regelmäßigen Rückschnitt von Röhricht im Wirkungsbereich der Baumaßnahme sowie für zeitlich begrenzte Störungen durch saisonale Vergrümmungsmaßnahmen im Bereich der Baueinrichtungsflächen, des Baufeldes und der Zuwegung wird eine vorsorgliche artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 39 Abs. 5 BNatSchG sowie eine Ausnahme im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt (siehe Kap. I. 5. Konzentrationswirkung).

Darüber hinaus wird vorsorglich eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 i.V.m § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zur möglichen Störung des Lebensraums des Schweinswals erteilt.

⁵ Der Eingriff ist unvermeidbar und mit der Genehmigung des Antrages für zulässig erklärt worden.

⁶ Eine solche Rechtsverordnung wurde bis jetzt noch nicht erlassen.

Nach dem vorgelegten Fachbeitrag sind negative Auswirkungen durch den hörbaren Betriebschall und den Ultraschall des Antifoulingssystems nur im Nahbereich der FSRU und auf einer kleinen Fläche zu erwarten. Um auszuschließen, dass es entgegen der Annahmen in den vorgelegten Fachbeiträgen zu einer akustischen Blockierung des Jadebusens als Lebensraum für Schweinswale kommt, insbesondere aufgrund der Schallemissionen der Ultraschall-Antifouling-Anlage, wurde die Antragstellerin zu einem Monitoring zum Schutz des Schweinswals verpflichtet. Sollten Beeinträchtigungen erkennbar werden, sind, abgestuft nach dem noch vorzulegenden Schallminderungskonzept, umgehend Schallminderungsmaßnahmen umzusetzen, so dass die potentielle Störung so gering wie möglich gehalten wird. Spätestens zum 28.02.2025 ist die Einhaltung der projektspezifischen Grenzwerte nachzuweisen, da das höchste Vorkommen an Schweinswalen im Frühjahr zu erwarten ist.

Im Einzelnen:

Methodik / Datenbasis

Die Antragstellerin hat für den immissionsschutzrechtlichen Antrag in den Antragsunterlagen unter Nr. 13.5.5 des Fachbeitrags Artenschutz die Auswirkungen des Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände geprüft.

Die artenschutzrechtliche Prüfung beruht auf einer ausreichenden aktuellen Bestandserfassung (hauptsächlich aus den Jahren 2019/2020) bzw. für einzelne Arten oder Artengruppen eine ausreichende Potentialabschätzung.

Sie setzt keine - dem Habitatschutzrecht vergleichbare - umfassende, sondern eine für die Verbotsprüfung hinreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus⁷. Insbesondere sind die verwendeten Daten auch hinreichend aktuell.

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen wurden von der Antragstellerin verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen vorgesehen und durch die Genehmigungsbehörde insbesondere durch die Nebenbestimmungen unter II. 12.1, II. 12.2 und II. 12.16 festgesetzt. Dies sind Maßnahmen zur Minimierung der Flächen- und Biotopinanspruchnahme seeseitig und des NSG „Voslapper Groden Nord“, der Individuenbeeinträchtigungen durch Vergrämung und der zumindest teilweisen Wiederherstellung temporär beeinträchtigter Biotope.

Nach aktuellem Kenntnisstand gibt es keine nachgewiesenermaßen wirkungsvollen Maßnahmen zur Vergrämung von Fischen. Aus diesem Grund ist die Antragstellerin mit der Nebenbestimmung II 12.18 verpflichtet, ein Monitoringkonzept zur Mortalität von Fischen vorzulegen und durchzuführen und bei einer festgestellten höheren Mortalität als in den Fachbeiträgen angenommen Maßnahmen zur Minderung zu entwickeln.

Um auszuschließen, dass es entgegen den gutachterlichen Einschätzungen in den vorgelegten Fachbeiträgen zu einer akustischen Blockierung des Jadebusens als Lebensraum für Schweinswale kommt, insbesondere aufgrund der Schallemissionen der Ultraschall-Antifouling-Anlage, wird die Antragstellerin zu einem Monitoring zum Schutz des Schweinswals verpflichtet. Sollten Beeinträchtigungen erkennbar werden, sind Schallminderungsmaßnahmen umzusetzen, um die potentielle Störung so gering wie möglich zu halten.

Geprüfte Arten

⁷ vgl. BVerwG, Urt. vom 09.07.2008, Az.: 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 54, 56

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden der Bestand der Arten, die Wirkungen des Vorhabens sowie die möglichen Beeinträchtigungen umfangreich und ausreichend beschrieben. Darauf aufbauend sind alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen oder potenziell dort vorkommenden, nach § 7 Abs. 2 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten aufgeführt und beschrieben. Ausgehend von den Beständen und den negativen zu erwartenden Umweltauswirkungen des LBP wurden die möglicherweise betroffenen Arten und deren Gefährdungsgrad bestimmt. Geprüft wurden für diesen Lebensraum repräsentative Brutvögel, Gastvögel und Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie wie Schweinswal und Fledermäuse. Die Auflistung der Antragstellerin zu den potenziell betroffenen Arten ist aus Sicht des GAA Oldenburg zutreffend, d.h. weitere Arten sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.

Zusammenfassende Bewertung der Betroffenheit geschützter Arten und des prognostizierten Erhaltungszustandes

Anhand einer Vorprüfung wurden die prüferelevanten Tierartengruppen ausgewählt. Innerhalb einer folgenden Vorprüfung wurde die Beeinträchtigung dieser weiterführend geprüft und zum Teil ausgeschlossen. Als Ergebnis wurden die nach Nahrung tauchenden Gastvogelarten Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) und Eiderente (*Somateria mollissima*), sowie der nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Schweinswal (*Phocoena phocoena*) in die vertiefte Konfliktanalyse eingestellt. Für die drei genannten Arten wurden aber keine artenschutzrechtlichen Konflikte durch die Ausführung des Vorhabens festgestellt.

Dies gilt auch für den Schweinswal. Im Fachbeitrag wurde dargestellt, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Schweinswals zerstört oder beschädigt werden und keine Tiere verletzt oder getötet werden. Gleichzeitig wurde jedoch auch festgestellt, dass aufgrund des Betriebsschalls und des Ultraschalls des Antifouling-Systems im Nahbereich der FSRU Meidungsreaktionen zu erwarten sind. Um auszuschließen, dass durch diese Schallemissionen der Jadebusen als Lebensraum für Schweinswale blockiert oder zumindest beeinträchtigt wird, wird die Antragstellerin u. einem überwachenden Monitoring verpflichtet. Vorsorglich wird für den Eintritt dieser Beeinträchtigung eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt, da die gesetzlichen Voraussetzungen im vorliegenden Fall hierfür gegeben sind.

Durch die Verzögerungen bei der Bauausführung wurden Arbeiten in der Brutzeit von Zugvögeln erforderlich. Während des Baustellenbetriebes (Kabelzug und Fackeleinsatz) kommt es zu akustischen und visuellen Störungen von europäischen Vogelarten, zudem findet eine Flächeninanspruchnahme in geringem Umfang statt. Aus diesem Grund wurde eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt, da die Voraussetzungen erfüllt sind.

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen vor. Gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 und 5 BNatSchG können Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden im Interesse der öffentlichen Sicherheit (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG) sowie aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG).

Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Das folgt auch schon aus § 3 LNGG i.V.m. § 2 Abs. 2 LNGG i.V.m. Nr. 2.3 der Anlage zum LNGG. Dort wird bereits im Gesetz festgestellt, dass die in der Anlage bezeichneten Vorhaben für die sichere Gasversorgung Deutschland besonders dringlich sind und die schnellstmögliche Durchführung „dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung Deutschlands“ dient und „aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit“ erforderlich ist. Dabei weist der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung explizit darauf hin, dass dies u.a. mit Blick auf die

artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Bedeutung erlangt (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/1724, S. 18).

Hierbei ist zunächst festzustellen, dass die Beeinträchtigungen für den Artenschutz relativ gering sind. Die Verletzung oder gar Tötung von Tieren der geschützten Arten kann durch die Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Nach den Feststellungen der Antragstellerin ist durch die mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen zwar nicht damit zu rechnen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können, es kann aber auch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Im schlimmsten Fall kommt es zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung des Lebensraums des Schweinswals. Durch die Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass diese Beeinträchtigung möglichst umgehend minimiert wird.

Die landseitigen Maßnahmen, die innerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, führen in sehr beschränktem zeitlichen Ausmaß zu akustischen und visuellen Störungen der Brutvögel. Durch die Anwesenheit der Umweltbaubegleitung wird sichergestellt, dass keine ggfs. vorhandenen Gelege direkt betroffen sein werden.

Diesen relativ geringen Eingriffen steht die Gefahr der nicht mehr ausreichenden Gasversorgung der Bevölkerung und Wirtschaft gegenüber. Es kann ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Arten verschlechtert. Dauerhafte Schäden und Beeinträchtigungen können vermieden werden, bzw. sind ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund überwiegen hier die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen eindeutig die gegen die Zulassung der Ausnahme sprechenden Belange des Artenschutzes.

Es sind hier auch keine zumutbaren Alternativen, die ohne Beeinträchtigung des Naturhaushaltes einhergehen, gegeben (§ 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG).

Der Gesetzgeber hat in § 2 Abs. 2 LNKG i.V.m. Nr. 2.3 der Anlage zum LNKG eine grundsätzliche Standortentscheidung für den hier beantragten Standort Voslapper Groden Nord 2 getroffen. Darüber hinaus ist bei der Alternativenprüfung zu berücksichtigen, dass die Vorhabenträgerin an dem gewählten Standort über die notwendigen Flächen verfügt und an dem vorgeprägten Standort bereits entsprechende Infrastruktur bereitsteht. Sie hat einen landseitigen Standort gewählt, der außerhalb wertvoller Flächen liegt und durch die vorübergehende Nutzung dieser Flächen möglichst wenig und nur kurz beeinträchtigt werden.

2.2.12.4 Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Die beantragten und mit dieser Genehmigung zugelassenen Vorhaben erfüllen die Anforderungen des europäischen Gebietsschutzes nach § 34 BNatSchG.

Rechtsgrundlagen

Die Regelungen des § 34 BNatSchG dienen dem Schutz des ökologischen Netzes „Natura 2000“, das aus FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten besteht. Durch § 34 BNatSchG werden die europäischen Rechtsvorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, FFH-RL) in nationales Recht umgesetzt, die gemäß Art. 7 FFH-RL auch für zu besonderen Schutzgebieten erklärte Europäische Vogelschutzgebiete gelten.

§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NNatSchG sieht vor, dass Projekte, zu denen auch die Installation und der Betrieb einer FSRU nebst Infrastruktur zählen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Der Begriff der Erhaltungsziele wird in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert als Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

Für Gebiete, die nach § 22 BNatSchG zu Schutzgebieten erklärt wurden, ergeben sich die Erhaltungsziele aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden (§ 34 Abs. 1 S. 2 BNatSchG).

Darüber hinaus ist die europäische und nationale Rechtsprechung zu berücksichtigen.

Methodische Vorgehensweise und Prüfmaßstab

Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit einem Natura 2000-Gebiet erfolgt in der Regel in drei Schritten: 1. Vorprüfung, 2. bei Bedarf Verträglichkeitsuntersuchung und 3. bei Bedarf Ausnahmeprüfung. Zunächst wird eine FFH-Vorprüfung (Voruntersuchung) durchgeführt, in der es im Sinne einer Vorabschätzung darauf ankommt, ob ein Vorhaben im konkreten Fall (ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten) überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Sofern diese dazu kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, muss eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung – also Schritt 2. - durchgeführt werden. Grundsätzlich hat eine FFH-Vorprüfung die Frage zu beantworten, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Dabei braucht die Voruntersuchung nicht formalisiert durchgeführt zu werden⁸. Inhaltlich ist im Rahmen der Vorprüfung zu prüfen, ob dem jeweiligen Vorhaben die von § 34 Abs. 1 BNatSchG vorausgesetzte Eignung zur erheblichen Gebietsbeeinträchtigung zu attestieren ist⁹. Dabei bemisst sich die Erheblichkeit der Gebietsbeeinträchtigung nicht anhand der Schwere oder Intensität projektbedingter Einwirkungen, sondern ausschließlich daran, ob die Wirkfaktoren des jeweiligen Vorhabens, aus sich heraus oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, die im jeweiligen Gebiet verfolgten Schutz- und Erhaltungsziele in Mitleidenschaft ziehen können¹⁰. Kommt die FFH-Vorprüfung zu dem Schluss, dass es – gemessen am Maßstab der Schutz- und Erhaltungsziele – offensichtlich, d.h. ohne vertiefte Prüfung, nicht zu einer erheblichen Gebietsbeeinträchtigung kommen kann, ist eine Verträglichkeitsprüfung verzichtbar.

Fachliche Grundlagen der nachfolgenden Verträglichkeitsprüfung für den BImSchG-Antrag sind:

- Antragsunterlagen der Antragstellerin¹¹,
- im Verfahren vorgelegte Stellungnahmen der jeweils zuständigen Naturschutzbehörden (Stadt Wilhelmshaven, Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer, Geschäftsbereich 4 (Regionaler Naturschutz) der Betriebsstelle Brake-Oldenburg des NLWKN) und
- im Verfahren eingegangene Stellungnahmen und Einwendungen.

⁸ BVerwG, Urt. v. 14.07.2011, 9 A 12/10, Leitsatz 5

⁹ BVerwG, Urt. v. 10.04.2013, 4 C 3/12, Juris Rn. 10

¹⁰ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20/05

¹¹ Antragsunterlage Nr. 13.5.8: Natura 2000-Vorprüfung: Planungsgruppe Grün/BioConsult, 23.10.2023 und Antragsunterlage Nr. 13.5.9: Natura 2000: Planungsgruppe Grün/BioConsult, 10.10.2023 sowie ergänzende Natura 2000-Vorprüfung des landseitigen Baubetriebs in der Brutzeit vom 15.03.2024 und Umweltfachlicher Beitrag zur beabsichtigten Wiederverfüllung vom 13.05.2024 der Planungsgruppe Grün und BioConsult

FFH-Verträglichkeit des Vorhabens

In den Antragsunterlagen Nr. 13.5.8 Fachbeitrag Natura 2000 Vorprüfung vom 23.10.2023, Nr. 13.5.9 Fachbeitrag Natura 2000/FFH vom 10.10.2023, der ergänzenden Natura 2000-Vorprüfung des landseitigen Baubetriebs in der Brutzeit vom 15.03.2024 und dem Umweltfachlichen Beitrag zur beabsichtigten Wiederverfüllung vom 13.05.2024 der Planungsgruppe Grün und Bio-Consult werden die möglichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der betroffenen Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen dargestellt. Das beantragte Vorhaben selbst liegt außerhalb bestehender Natura 2000-Gebiete. Das Untersuchungsgebiet zur Analyse der FFH-relevanten Beeinträchtigungen wird vom GAA Oldenburg als ausreichend bewertet.

Das EU-Vogelschutzgebiet DE 2314-431 „Voslapper Groden-Nord“ grenzt direkt an den Vorhabenbereich. In ca. 2,6 km Entfernung zum genehmigten Vorhaben liegen das FFH-Gebiet DE 2306-301 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE 2210-401 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“. In größerer Entfernung zum Vorhabenbereich liegen das FFH-Gebiet DE 2312-331 „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“ (ca. 8 km) und das EU-Vogelschutzgebiet DE 2414-431 „Voslapper Groden-Süd“ (ca. 2,6 km).

Die Natura 2000-Fachbeiträge untersuchen daher die Möglichkeit einer indirekten Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der vorgenannten Natura 2000-Gebiete durch das jeweilige Vorhaben alleine und ggf. auch im Zusammenwirken mit anderen geplanten Vorhaben im gleichen Raum.

Als Ergebnis der Vorprüfung konnten für folgende Natura 2000-Gebiete indirekte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten, durch das Vorhaben selbst im Zusammenwirken mit weiteren Projekten offensichtlich ausgeschlossen werden:

- FFH-Gebiet „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“ (DE 2312-331),
- EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401),
- EU-Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“ (DE 2314-431) und
- EU-Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden-Süd“ (DE 2414-431).

Diesem Ergebnis schließt sich das GAA Oldenburg an. Eine vollständige Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher für die vorgenannten Gebiete nicht erforderlich.

Eine mögliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „Voslapper Groden-Nord“ musste noch gesondert betrachtet werden, da während der Baumaßnahmen, die im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 20.07.2023 ermöglicht worden waren, eine zeitlich und örtlich geänderte sowie weiter konkretisierte Bauausführung erkennbar wurde.

Die Antragstellerin hat dazu die Fachbeiträge „Artenschutz Baustellenbetrieb in der Brutzeit“, „Natura 2000 –Vorprüfung Baustellenbetrieb in der Brutzeit“ jeweils mit Datum vom 15.03.2024 der Planungsgruppe grün mit BioConsult und den „Befreiungsantrag NSG-VO“ vorgelegt.

Ursprünglich sollten die Arbeiten innerhalb eines Zeitfensters von sechs Monaten ab Juli 2023, jedoch spätestens bis zum 29.02.2024 abgeschlossen sein. Planänderungen und Verzögerungen im Bauablauf verursachen nun die Verlängerung der Baumaßnahmen in das naturschutzfachlich sensible Brut- und Vegetationszeitfenster hinein. Die Baumaßnahmen sind auf wenige Stunden bzw. einzelne Tage (Fackeleinsatz, ca. 16 Stunden, und Kabelzug, bis zu einem Tag) beschränkt.

Für die Umsetzung der Maßnahmen (Kabelzug, Fackeleinsatz) ist mit einer zeitweisen Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen sowie mit potentiellen Störwirkungen in das Schutzgebiet hinein zu rechnen.

Eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes „Voslapper Groden-Nord“ kann erteilt werden. Eine Befreiung zur Realisierung von Projekten kann nach § 5 der Schutzgebietsverordnung i.V.m. § 26 NNatSchG i.V.m. § 34 BNatSchG erteilt werden, wenn eine Vorprüfung der Natura 2000-Verträglichkeit ergibt, dass die Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung vereinbar sind oder die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG vorliegen. Hier wurde plausibel dargelegt, dass die Maßnahmen unvermeidbar sind. Es konnte durch die Antragstellerin anhand einer Artenschutzprüfung bzw. einer Vorprüfung zur Natura 2000-Gebietsverträglichkeit nachgewiesen werden, dass dauerhafte Schäden und Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und seiner Ziel-Arten vermieden werden können bzw. ausgeschlossen sind. Darüber hinaus würden auch die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sein, da ein überwiegendes öffentliches Interesse gem. § 3 LGG an der Durchführung des Vorhabens besteht und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Die Belange des Artenschutzes sind durch die bereits verpflichtende Umweltbaubegleitung gewahrt. Durch Vergrämungsmaßnahmen und einen angepassten Betrieb können erhebliche Störungen oder eine Störung bis hin zur Aufgabe eines Geleges der bodenbrütenden Brutvögel ausgeschlossen werden. Da die beantragten Maßnahmen reversibel sind und dauerhafte Schäden und Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden konnten, wurde auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns für landseitige Maßnahmen vom 20.07.2023 durch Bescheid vom 15.04.2024 ergänzt.

Demgegenüber konnten nach dem Fachbeitrag Natura 2000 erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 2306-301 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ nicht schon aufgrund der Vorprüfung und damit nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden, so dass für dieses Gebiet eine vollständige Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt wurde.

Im Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung sind jedoch auch nach Überzeugung des GAA Oldenburg erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 2306-301 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die Errichtung und den Betrieb der FSRU am vorgesehenen Ort unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und von möglichen Kumulationswirkungen anderer Pläne und Projekte auszuschließen. Es ist nicht zu erwarten, dass es außerhalb des Schutzgebietes zu Auswirkungen auf die vorhandenen Lebensraumtypen und Arten kommt, die geeignet wären, die Erhaltungsziele des Gebietes zu beeinträchtigen. Eine Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG (3. Schritt) ist mithin nicht erforderlich.

Dies wird – zusammengefasst – wie folgt begründet:

FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“

Das Vorhaben liegt außerhalb des FFH-Gebietes „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301). Deshalb ist eine unmittelbare Betroffenheit auszuschließen. Relevant sind folgende Wirkungen auf die Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der Richtlinie: die hydro-morphologischen Veränderungen durch das Vorhandensein des Anlegers, der Eintrag von flüssigen/festen Schadstoffen, der Eintrag von Luftschadstoffen, der Eintrag von temperaturverändertem Wasser in die Jade, die bau- und betriebsbedingten Schallimmissionen (in der Luft und Unterwasser) und die Seewasserentnahme.

Als wertgebende Lebensraumtypen kommen 1140 (Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt) und 1160 (Flache große Meeresarme und -buchten) im möglichen Einwirkungsbereich des Vorhabens vor. Erhaltungsziele sind ein stabiles und zunehmendes Verbreitungsgebiet im Rahmen der natürlichen Schwankungsbreiten mit langfristig geeigneten Strukturen und Funktionen sowie ein günstiger Erhaltungszustand der charakteristischen Arten. Besondere Erhaltungsziele sind der Erhalt naturnaher Wattflächen mit guter Wasserqualität, natürliche Strukturen, natürliche dynamische Prozesse und beständige Populationen und Arten. Wichtig sind hierbei natürliche Hydrodynamik, ungestörte Sedimentversorgung, sowie die natürliche Verteilung von Sedimenten, Wasserläufen und Muschelbänken. Es sollen unter anderem gute Voraussetzungen für die Neuentstehung von Bänken der Europäischen Auster, von Sabellaria-Riffen und von Seegraswiesen entstehen. Die Ziele wurden in einem Managementplan konkretisiert. Insgesamt ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die wertgebenden Lebensraumtypen. Die günstigen Erhaltungszustände der beiden oben genannten Lebensraumtypen bleiben erhalten. Ferner ist davon auszugehen, dass das Vorhaben keine negativen Einflüsse auf die geplanten Managementmaßnahmen und die Erhaltungsziele hat.

Folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie kommen im Bereich des möglichen Wirkungsbereiches des Vorhabens vor: Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Finte (*Alosa fallax*), Schweinswal (*Phocoena phocoena*), Seehund (*Phoca vitulina*) und Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*). Der Standort des Vorhabens liegt außerhalb des FFH-Gebietes. Eine Flächeninanspruchnahme der wichtigen (Teil-) Lebensräume erfolgt nicht. Die Erhaltungsziele dieser Arten werden vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt. Die Erhaltungszustände werden nicht verändert und das Vorhaben hat keine negativen Einflüsse auf die für das FFH-Gebiet vorgesehenen Managementmaßnahmen.

Die in dem Fachbeitrag Natura 2000 seitens Planungsgruppe Grün und BioConsult mit einer vollumfänglichen Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 10.10.2023 dargelegten fachlichen Ausarbeitungen und Einschätzungen, ergänzt durch den Umweltfachlichen Beitrag zur beabsichtigten Wiederverfüllung vom 13.08.2024, werden vom GAA Oldenburg geteilt und als ausreichend erachtet.

Sowohl die vorhabenbedingten Wirkungen als auch die artspezifischen Empfindlichkeiten, die Vorgaben der Managementpläne und die kumulativen Wirkungen der Vorhaben Stromkabel der Neu-Connect Deutschland GmbH und LNG Terminal Wilhelmshaven (Maßnahmen 1-3) von Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG wurden fachgutachterlich ausreichend berücksichtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301) durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden. Eine Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich.

2.2.13 Deichrecht

Im Rahmen der geplanten Maßnahmen wird in der Stadt Wilhelmshaven der Voslapper See-Deich sowie die dazugehörige 50 m-Deichschutzzone und der Rhynschloot (Gewässer III. Ordnung) an der Straße „Am Tiefen Fahrwasser“ mit Gashochdruckleitungen gekreuzt.

Gem. § 15 Abs. 1 NDG dürfen Gasleitungen innerhalb der Grenzen des Deiches nur mit Erlaubnis der Deichbehörde nach Anhören des Trägers der Deicherhaltung angelegt, geändert oder beseitigt werden. Die Kreuzung der 50 m-Deichschutzzone des Hauptdeiches ist gemäß § 16 Abs. 2 NDG nur zulässig, wenn die zuständige Deichbehörde - ebenfalls nach Anhören des Trägers der Deicherhaltung - eine Ausnahmegenehmigung vom grundsätzlichen Anlagenverbot nach § 16 Abs. 1 NDG erteilt.

Die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 NDG darf gemäß Abs. 2 nur erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit der Deichsicherheit vereinbar ist. Die Nutzung von seeseitigen Hafenanlagen ist ohne eine Leitungskreuzung von Küstenschutzanlagen (hier: Deich und Deichschutzzone) nicht möglich. Das deichrechtliche Anlagenverbot würde die Nutzung des LNG nach erfolgter Regasifizierung unmöglich machen und deshalb zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen. Die Querung des Deiches mit einer Gasleitung gem. § 15 Abs. 1 NDG ist ebenso alternativlos.

Im Rahmen des Verfahrens war der III. Oldenburgische Deichband als Träger der Deicherhaltung anzuhören. Von dort wurden keine wesentlichen Bedenken geäußert.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden übernommen und dienen dem Deichschutz und der Deicherhaltung und sind zur Gewährleistung zukünftiger Maßnahmen am Deich erforderlich.

Zur Querung des Rhynschloots wird auf die Ausführungen unter V. 2.2.10 verwiesen.

2.2.14 Wasserstraßenrechtliche Belange

Zur Beurteilung der wasserstraßenrechtlichen Belange waren die GDWS und das WSA eingebunden.

Zu den Maritimen Sicherheitsaspekten wird verwiesen auf die Ausführungen unter V. 2.2.6.1. Die wasserstraßenrechtlichen Belange sind vom WSA geprüft worden. Die zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 31 WaStrG von der WSA vorgeschlagenen Nebenbestimmungen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs im Umfeld der Anlage sicherstellen, sind in die Genehmigung aufgenommen worden. Die in Einwendungen vorgebrachten Bedenken durch die Behinderung des Schiffsverkehrs und die einer erhöhten Havariegefahr werden von der WSV nicht geteilt. Dies gilt auch für die Bedenken der benachbarten Firma HES Wilhelmshaven Tank Terminal GmbH (HES). Eine Gefährdung des Schiffsverkehrs von und nach den Anlegern 2 und 3 (nicht in Betrieb) der HES durch die Bauarbeiten der Antragstellerin kann - durch die erfolgte Einrichtung der temporären "Südzufahrt" durch das WSA - ausgeschlossen werden. Die Zufahrt ist nach Einschätzung des WSA, gestützt durch entsprechende Aussagen der in dem Revier tätigen Hafenslotsen, nahezu gleichwertig. Da die 1975 planfestgestellte Zufahrt zu besagtem Anleger nach Beendigung der Bauarbeiten der TES wieder vollumfänglich zur Verfügung steht, sind hier keine projektbedingten Beeinträchtigungen zu erkennen.

Sofern die Firma HES bestehende Nutzungsansprüche geltend macht, sei darauf hingewiesen, dass verbindliche Nutzungsverträge bzgl. Wassergrundstücken in der Wasserstraße der Zustimmung des Bundes bedürfen. Genehmigungsanträge zur Erweiterung der HES-Anlagen in der Wasserstraße liegen dem WSA derzeit nicht vor. Die 1979 nachträglich planfestgestellte Zufahrt zu besagten Anlegern wurde seit langem wegen zu geringer Wassertiefen nicht mehr genutzt und ist mit der "strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung" (ssG) 14/23 entfallen. Eine Rinne im Zufahrtsbereich zu den HES-Anlegern 2 und 3 wurde seinerzeit und ist bis heute nicht genehmigt/ planfestgestellt worden. Der bauliche Unterhaltungsbereich (mögliche Unterhaltungsbaggerungen) beschränkt sich hier auf die Liegebereiche. Zu den Bedenken der Fa. HES zur Lagestabilität der Baggergutes aus dem Verlegegraben der TCPs sei ausgeführt, dass im nautisch relevanten Bereich das Baggergut nicht seitlich gelagert wird, sondern zu einer Klappstelle gebracht wird. Durch Nebenbestimmungen ist festgelegt worden, dass Peildaten erhoben werden müssen. Im Wattbereich findet sowohl ein Monitoring zur Lagestabilität des Baggergutes als auch zur Regeneration des Biotops statt. Zur Flächenverfügbarkeit wird auf die Ausführungen unter V. 2.1.4 verwiesen.

2.2.15 Treibhausgasemissionshandel

Aufgrund der Feuerungswärmeleistung der auf der FSRU befindlichen Anlage zur Erzeugung von Dampf (Dampfkesselanlage) für die Regasifizierung des LNG von 102 MW unterliegt diese

dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis nach dem BImSchG.

Daneben handelt es sich als Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, um eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 TEHG. Es ist festzustellen, dass die Dampfkesselanlage zur Regasifizierung als emissionshandelspflichtige Anlage anzusehen ist und daher dem Anwendungsbereich des Emissionshandels nach der Emissionshandelsrichtlinie und dem TEHG unterfällt.

Das ebenfalls an Bord der FSRU befindliche Notstromaggregat und der Dieselgenerator sind keiner der nach dem Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlagen an Bord zuzuordnen. Sie dienen ausschließlich dem Betrieb der FSRU als Schiff bei besonderen betrieblichen Situationen. Sie sind damit nicht emissionshandelspflichtig.

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen (Kapitel 04 Emissionen und Immissionen, Unterkapitel 4.9) einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach TEHG gestellt und alle erforderlichen Angaben gemacht. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima wurden in Kapitel 13 der Antragsunterlagen dargestellt.

Soweit in den Einwendungen vorgetragen wurde, dass durch Flüssigerdgas-Anlagen bei einer Betrachtung des kompletten Lebenszyklus Treibhausgase freigesetzt werden und dadurch der Klimawandel beschleunigt würde, wird hierzu auf die folgenden Ausführungen zum Klimaschutz unter V. 2.2.16 hingewiesen.

2.2.16 Klimaschutz

Im Genehmigungsverfahren sind auch die Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf das Klima betrachtet worden. Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sie ihre Pflichten nach § 5 BImSchG erfüllen kann und keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften dem Vorhaben entgegenstehen.

In den Einwendungen wurde vorgetragen, dass keine Aussagen über die Klimawirkungen im Rahmen der Gewinnung des LNGs gemacht wurden. Ebenso gäbe es keine Aussagen zu den direkten und indirekten, mittelbaren oder unmittelbaren Klimawirkungen, die mit der Errichtung und dem Betrieb des Terminals in Wilhelmshaven einhergehen, was nachgeholt werden müsse, um eine Gesamteinschätzung des Schutzgutes „Klima“ treffen zu können. Nach Anlage 4 Ziffer a) zum UVPG solle auch in einem Verfahren nach BImSchG eine Beschreibung der zu erwartenden und erheblichen Umweltauswirkungen des Verfahrens erfolgen. Darunter fielen in jedem Fall die Quantifizierung und eine Qualifizierung der mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen. Laut § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG seien bei jeder Verwaltungsentscheidung die Klimaschutzziele des Bundes und deren Einhaltung zu berücksichtigen. Maßgeblich seien dabei die verursachten mittelbaren und unmittelbaren THG-Emissionen. Diese Einwendungen sind als unbegründet zurückzuweisen.

Das BImSchG dient dazu, einen umfassenden Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu gewährleisten. In der Aufzählung der Schutzgüter in § 1 BImSchG ist der Begriff „Klima“ nicht genannt, wohl aber das Schutzgut „Atmosphäre“. Hierunter wird das Umweltmedium Luft im weitesten Sinne verstanden, insbesondere die Temperatur- und Windverhältnisse sowie andere meteorologische Aspekte, weshalb Klima als mittlerer Zustand der Atmosphäre einer geographischen Lage über einen längeren Zeitraum mit erfasst ist (vgl. Jarass BImSchG, 14. Aufl. 2022, § 1 Rn. 10).

Die Anforderungen an Antragsunterlagen nach §§ 1a, 4e der 9. BImSchV und der Anlage 4 zum UVPG, wonach in einem UVP-Bericht auch Auswirkungen auf das Klima aufzunehmen sind, waren hier nicht anzuwenden, da aus den unter V. 2.1.3 genannten Gründen keine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte. Gleichwohl waren nach § 4 Abs. 3 LNGG die Zulassungsvoraussetzungen nach den fachrechtlichen Vorschriften zu prüfen.

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen in Kapitel 13 (Natur Landschaft Boden) ausführlich die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt dargestellt. Diese Antragsunterlagen sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich ausgelegt worden (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 LNGG). Untersuchungsgegenstand war auch das Schutzgut Klima in Anlehnung an § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG. Die Vorhabenwirkungen Flächeninanspruchnahme und Eintrag von Luftschadstoffen durch die einzelnen geplanten Maßnahmen wurden im Hinblick auf eine potentielle Betroffenheit des Schutzguts Klima eingehend untersucht. Im Ergebnis sind diese unerheblich nachteilig. Im seeseitigen Landschaftspflegerischen Begleitplan der Planungsgruppe Grün und BioConsult vom 20.10.2023 und im landseitigen Landschaftspflegerischen Begleitplan von Arcadis vom 20.10.2023 wird dargelegt, dass ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut „Klima“ durch das beantragte Vorhaben nicht vorliegt. Diese getroffenen Aussagen sind nachvollziehbar und beugen keinen Bedenken.

Das beantragte Vorhaben fällt unter das TEHG, siehe unter V 2.2.1 und V 2.2.15. Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen die erforderlichen Angaben zu den zu erwartenden Treibhausgasen gemacht. Treibhausgasen (vgl. § 3 Nr. 13 TEHG) werden Auswirkungen auf das globale Klima und damit für den weltweiten Klimawandel zugeschrieben. Im Anwendungsbereich des TEHG sind zur Vorsorge von Emissionen von Treibhausgasen über das TEHG hinausgehende Anforderungen nach dem BImSchG nicht vorgesehen (vgl. § 5 Abs. 2 BImSchG). Eine allgemeine Verpflichtung für Antragsteller im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG, sämtliche möglichen Treibhausgase, die mit der Errichtung des Vorhabens zusammenhängen, zu ermitteln und darzustellen, besteht nicht und ergibt sich auch nicht aus dem Klimaschutzgesetz (KSG).

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde stehen die Vorschriften des Klimaschutzgesetzes (KSG) und dabei insbesondere § 13 KSG der Genehmigung nicht entgegen. Das Klimaschutzgesetz dient dazu, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels, die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Hierzu werden Treibhausgase in den Blick genommen und sollen reduziert werden. Konkrete Umsetzungen, wie diese Ziele erreicht werden sollen, wurden bislang noch nicht in Vorschriften festgelegt. Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Für die Anwendung des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG existieren derzeit keine konkretisierenden Vorschriften im Hinblick auf dessen Anwendung durch Genehmigungsbehörden. Es ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde insbesondere auch nicht davon auszugehen, dass es sich um eine Norm handelt, die der Erteilung einer Genehmigung im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 Var. 1 BImSchG „entgegensteht“, da es ihr dafür an dem erforderlichen Anlagenbezug fehlt. Ferner handelt es sich bei § 6 Abs. 1 BImSchG bereits um eine Norm, die auf die Luftreinhaltung und damit auf den Klimaschutz zielt. Es besteht daher keine durch das KSG auszufüllende Regelungslücke (vgl. BT-Drs. 19/14337, S. 36).

Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG begründet selbst keine neuen Handlungs- und Entscheidungsspielräume, sondern setzt das Bestehen derartiger Spielräume aufgrund gesetzlicher Regelungen voraus (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.06.2023, 7 A 9.22; Rz. 43). Die Entscheidung nach §§ 4, 10 BImSchG ist eine gebundene Entscheidung, d.h. die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Auf die Erteilung einer entsprechenden Genehmigung hat der Antragssteller bei Vorliegen der normierten Voraussetzungen einen einfach-gesetzlichen, gebundenen Rechtsanspruch nach §§ 4, 6 Abs. 1 BImSchG. Insofern fehlt

es an einem Abwägungs- oder Beurteilungsspielraum der Genehmigungsbehörde, um eine generelle Berücksichtigungsmöglichkeit für Klimaschutzbelange i.S.d. § 1 KSG (Reduzierung von Treibhausgasen) zu eröffnen (vgl. Uechtritz/Ruttloff, NVwZ 2022, 9, 13). Für eine wertende Einbeziehung der Klimaschutzziele des KSG über den Vorsorgegrundsatz (vgl. Uechtritz/Ruttloff, NVwZ 2022, 9, 14) ist in diesem Verfahren kein Raum, da die Anlage unter das TEHG fällt (s.o.).

Des Weiteren hat der Gesetzgeber selbst im LNGG sichergestellt, dass die Ziele des KSG und damit das Ziel der Klimaneutralität spätestens 2045 weiterhin erreicht werden kann (BT-Drs. 20/1742, S. 2). Die Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 4 LNGG, wonach eine Genehmigung nach § 4 BImSchG auf spätestens den 31.12.2043 zu befristen ist, dient gerade der Umsetzung der Klimaschutzziele und der Einhaltung der Maßgaben des KSG (vgl. BT-Drs. 20/1742, S. 20). Die Antragstellerin hat im hiesigen Verfahren bereits im Antrag die Laufzeit der Anlage auf fünf Jahre befristet. Im Übrigen hat das BVerwG inzwischen in mehreren Gerichtsverfahren auch über die Anwendung von Vorschriften des LNGG entschieden, in denen der Klimaschutz einer Anwendung der entsprechenden Vorschriften nicht entgegenstand (s. BVerwG, Beschluss vom 10.02.2023, Az. 7 VR 1.23, und BVerwG, Beschluss vom 22.06.2023, Az. 7 A 9.22 sowie BVerwG, Beschluss vom 12.09.2023, Az. 7 VR 4.23).

In den Einwendungen wurde darauf hingewiesen, dass deutsche LNG-Ausbaupläne zu Überkapazitäten führen und die Lieferung von LNG insbesondere aus den USA (Fracking-Industrie) abzulehnen sei. Die Anlandung von LNG, die Regasifizierung und insbesondere der Schlupf während der Schifffahrt vom Lieferanten zum Anleger würde dem Klimawandel einen weiteren Vorschub leisten. Die Klimaschutzziele würden hierdurch gefährdet.

Die Ermittlungspflicht der Genehmigungsbehörde mit Blick auf Klimaerwägungen wird sachlich durch den Gegenstand der Genehmigungsentscheidung begrenzt (*Fellenberg*, in: *Fellenberg/Guckelberger*, 1. Aufl. 2022, KSG, § 13 Rn. 25). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist anlagenbezogen (BVerwG, Beschluss vom 17.06.2014, Az. 7 B 14/14, juris Rn. 6; Jarass BImSchG, BImSchG § 3 Rn. 72; *Thiel*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 99. EL September 2022, BImSchG § 3 Rn. 82). Berücksichtigungsfähig sind daher nur solche Klimaauswirkungen, die von der Anlage selbst ausgehen. Zur Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG gehören hingegen nicht die durch die Herstellung oder Anlieferung und spätere Verbrennung des Gases verursachten Treibhausgasemissionen.

Es wurde in einer Einwendung vorgetragen, dass Annahmen zu Methan-Leckagen in der gesamten Lieferkette des Gases fehlten. Durch das Lieferkettengesetz sollten alle im Verlauf der Produktion entstehenden Emissionen aufgeführt und bewertet werden.

Ein Erfordernis zur Betrachtung der Klimaauswirkungen ergibt sich auch nicht aus dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz-LkSG). Abgesehen davon, dass bereits der Anwendungsbereich des Gesetzes nicht eröffnet ist, weil es sich bei der Antragstellerin um ein Unternehmen mit weniger als 1000 Arbeitnehmern handelt (vgl. § 1 LkSG), beziehen sich die Sorgfaltspflichten nur auf umweltbezogene Risiken, wie sie in § 2 Abs. 3 des Gesetzes definiert sind. Die hier in Rede stehenden Risiken bzw. Auswirkungen fallen jedoch nicht darunter. Entsprechend besteht weder eine Pflicht zur Risikoanalyse im Sinne des § 5 LkSG noch eine Dokumentations- und Berichtspflicht nach § 10 LkSG.

So hat etwa auch das OVG Greifswald in seinem Urteil vom 16. November 2021 (Az. 5 K 588/20 OVG, juris, Rn. 75) zur Planfeststellung der Erdgaspipeline Nord Stream 2 klargestellt, dass bei der Förderung von Erdgas auf russischem Staatsgebiet entstehende klimaschädliche Methanemissionen planfeststellungsrechtlich keine Auswirkungen eines auf deutschem Hoheitsgebiet genehmigten Pipeline-Projektes sind. Sie sind auch keine mittelbaren Auswirkungen eines solchen Leitungsvorhabens. Sie sind Auswirkungen der entsprechenden Vorhaben der Erdgasförderung und -speicherung auf fremdem Staatsgebiet. Ihnen fehlt der Vorhabenbezug zu dem für

den deutschen Hoheitsbereich planfestgestellten Leitungsvorhaben. Eine „ganzheitliche“ Betrachtung einer Erdgaslieferkette ist – so das Gericht weiter – im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Leitungsvorhaben rechtlich nicht vorgeschrieben. Sie würde zu einer zulassungsrechtlichen Verantwortlichkeit für Tatbestände führen, auf die der Vorhabenträger – zumal im Falle der Erdgasproduktion im Ausland – grundsätzlich keinen Einfluss hätte und die auch keiner Kontrolle nationaler Aufsichtsbehörden unterliegen würde.

Die Forderung, eine Aussage über die Klimawirkungen im Rahmen der Gewinnung des LNG im Ursprungsland zu treffen, ist damit unbegründet. Für die Genehmigungsbehörde sind Erwägungen des globalen Klimaschutzes bzw. des Makroklimas als eigenständige Genehmigungsveraussetzungen nicht anzustellen. Allgemeine Klimaschutzermägungen führen nicht zu geänderten Maßstäben in Bereichen, in denen – wie hier – ein abschließendes Regelungskonzept besteht (Uechtritz/Ruttloff, NVwZ 2022, 9, 15).

2.3 Übrige Einwendungen

Es erfolgten einige Einwendungen, die die persönliche Meinung des Einwenders wiedergeben und lediglich einen feststellenden Charakter haben. Hierbei wurde auch auf das Vorhaben der TES zur Schaffung einer Landanlage zur Anlieferung und Verwendung von Wasserstoff Bezug genommen, die nicht Antragsgegenstand sind. Auf diese wird daher inhaltlich nicht näher eingegangen.

2.3.1 Tourismus, Erholung

Von Seiten der Gemeinden Butjadingen und Wangerland wurde vorgetragen, dass sich das Vorhaben negativ auf die Belange der Anwohner und touristische Belange auswirken würde.

Die Gemeinde Wangerland hat in ihrer Stellungnahme zum Vorhaben insbesondere ihre Besorgnis zum Ausdruck gebracht, dass es durch das Vorhaben zu Beeinträchtigungen für den Fahrrad- und Autoverkehr auf der Zufahrtstraße „Am tiefen Fahrwasser“ im Zusammenhang mit den landseitigen Baumaßnahmen kommen könne. Es sei Sorge dafür zu tragen, dass es zu keinerlei entsprechenden Behinderungen kommt.

Diesem Vorbringen wurde Rechnung getragen in der verkehrsbehördlichen Anordnung der Stadt Wilhelmshaven vom 05.07.2023 gegenüber der von der Antragstellerin für die Durchführung von Bauarbeiten im Zusammenhang mit der Deichquerung beauftragten Baufirma Johann Bunte Bauunternehmung SE & Co.KG. Für die zeitweise Inanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen und Betriebswege hat die Stadt Wilhelmshaven Regelungen erlassen, die eine Nutzungseinschränkung auf das erforderliche Maß beschränkt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Straße „Am tiefen Fahrwasser“ wird dadurch weitestgehend verhindert, wenngleich temporäre Behinderungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden sind. Diese sind aber auf Grund ihrer Dauer und Häufigkeit durch die Verkehrsteilnehmer hinzunehmen.

Zu den vorgebrachten Bedenken zur Sicherheit der Anlage und deren Betrieb wird auf die Ausführungen unter V. 2.2.6 verwiesen.

In der Stellungnahme der Gemeinde Butjadingen werden Befürchtungen vorgetragen, dass mit dem Vorhaben hydromorphologische Auswirkungen verbunden sind, die nachteilige Veränderungen verursachen und Infrastruktureinrichtungen, insbesondere die Zufahrt zum Hafen Federwardersiel und den Fähranleger im Bereich der sogenannten Hullmannschlinge nur noch eingeschränkt nutzbar machen. Weiterhin wird auf zukünftige Planungen verwiesen, deren Umsetzung durch das Vorhaben beeinträchtigt sein könnten. Das hierbei in Bezug genommene

Gutachten der IMP Ingenieure GmbH & Co. KG vom 25. Mai 2022 stammt jedoch aus dem Genehmigungsverfahren der Fa. Uniper für die FSRU an der UVG. Die hydromorphologischen Untersuchungen für das Vorhaben der FSRU Wilhelmshaven GmbH wurden durch die Modellierungen der Fa. IMDC (Morphologische Studie) vorgenommen und im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Schaffung der Hafeninfrasturktur vorgelegt und informativ in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsverfahren z.T. wiedergegeben. Da das überwiegende Maß an Baggertätigkeiten in der Jade mit entsprechenden hydromorphologischen Auswirkungen nicht bei der Schaffung des seeseitigen Teils des Gastransfersystems stattfindet, sondern in der Herstellung und Unterhaltung der Hafeninfrasturktur, wird an dieser Stelle vollumfänglich auf die diesbezüglichen Aussagen im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Schaffung der Hafeninfrasturktur beim NLWKN - Direktion verwiesen.

2.3.2 Erwerbsfischerei/ Muschelfischerei

In den die Fischerei und die Muschelfischerei betreffenden vorgebrachten Einwendungen werden Betroffenheiten der ansässigen Betriebe durch die Errichtung und den Betrieb der FSRU geltend gemacht.

Es werden keine Angaben gemacht zu den einzelnen betrieblichen Verhältnissen und der individuellen Betroffenheit der Betriebe, insbesondere der Bedeutung des betroffenen Seegebietes für das Gesamtunternehmen oder etwaige dort aktuelle Erträge. Auch wird sich nicht zu der Frage geäußert, dass ein Ausweichen auf Alternativstandorte nicht möglich sei.

In den Einwendungen wird ein Fischverlust, der über den prognostizierten Zahlen liegt, befürchtet. So wird ausgeführt, dass weitere Beeinträchtigungen den Fortbestand von Fischereibetrieben ernsthaft gefährden könnten. Hierzu ist festzustellen, dass die Antragstellerin verpflichtet wird ein Fischmonitoring durchzuführen. Sollten die Fischverluste größer sein als in den Antragsunterlagen dargestellt, ist umgehend ein Konzept zur Minimierung zu entwickeln und nach Abstimmung mit den Naturschutzbehörden umzusetzen.

Darüber hinaus wird eine Verschlechterung der Wasserqualität mit negativen Auswirkungen auf die Meeresumwelt, die Fischerei und das Muschelwachstum befürchtet. Es wird gefordert, dass die kumulativen Wirkungen der zahlreichen Maßnahmen betrachtet werden müssten.

In den Antragsunterlagen wird durch Fachgutachter (s. Fachbeitrag Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie) dargestellt, dass die beantragten Maßnahmen nicht zu einer Verschlechterung des aktuellen Umweltzustands der deutschen Nordseegewässer bzw. des ökologischen sowie des chemischen Zustands des OWK „Wattenmeer Jadebusen und angrenzende Küstenabschnitte“ führen. Auf die entsprechenden Ausführungen im Begründungsteil unter 2.2.10, auch zur Frage der kumulierenden Wirkung, wird verwiesen. Auf darüber hinaus gehenden Schutz vor möglichen Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch.

Die Genehmigungsbehörde schätzt mögliche Verluste an Muschellarven als nicht derart erheblich ein, dass die Erträge in einer die Fortführung der Gewerbebetriebe gefährdenden Weise zurückgehen werden. Die Genehmigungsbehörde geht dabei von der Grundlage aus, dass die Zuchtplätze der Muschelfischereibetriebe nicht in der Weise zu dem durch Art. 14 GG geschützten Eigentum gehören, dass ihre bloße - auch schwere - Beeinträchtigung schon einen Eingriff in den Gewerbebetrieb darstellen würde. Auf der Grundlage der erteilten Genehmigungen des Staatlichen Fischereiamtes (SFA) und des WSA geht es daher um Erwerbsmöglichkeiten (oder Chancen), die eigentumsrechtlich nicht gesichert sind.

Diese Erwerbsmöglichkeiten werden durch die Zulassung des beantragten Vorhabens nicht in rechtswidriger und existenzbedrohender Weise vorenthalten. Nur wenn ein Gewerbebetrieb der

Fischer, bzw. Muschelfischer „schwer und unerträglich getroffen“, bzw. „der Bestand ihres eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs ernsthaft in Frage gestellt“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 1.12.1982 – 7 C 111/81 – Rn. 13, juris) wäre, wäre eine Genehmigung rechtswidrig.

Es ist nicht davon auszugehen, dass Muschellarven durch den Betrieb der FSRU in einem so hohen Umfang verloren gehen, dass die Erträge in einer die Fortführung der Gewerbebetriebe ernsthaft gefährdenden Weise zurückgehen werden. In den Fachbeiträgen der Antragsunterlagen wurde die Erkenntnis gewonnen, dass durch die Seewasserentnahme nur geringe Verluste ohne Auswirkungen auf die Bestände an Muschellarven angenommen werden können.

In den Einwendungen wird hinsichtlich der Belange der Muschelfischer und des Landesfischereiverbandes die Forderung erhoben, dass die Verlegearbeiten bis Mitte/Ende März abgeschlossen sein sollten. Nach der ursprünglichen Planung, die auch zum Zeitpunkt der Zulassung des vorzeitigen Beginns für seeseitige Maßnahmen noch Geltung hatte, sah der Zeitplan eine Fertigstellung bis Ende März 2024 vor. Die Bauarbeiten haben sich jedoch deutlich verzögert. Die Verlegung der TCPs hatte keine umweltrelevanten Auswirkungen, gegen die Ausführung dieser Arbeiten auch nach dem 01.04. bestanden daher keine Bedenken. Bei der Wiederverfüllung war mit einer Sedimentdrift zu rechnen. Die Antragstellerin hat daher einen weiteren Umweltfachlichen Beitrag der Planungsgruppe Grün und der Bioconsult mit Datum vom 13.08.2024 vorgelegt. In einem Modell wurde die räumliche Ausdehnung der Trübungswolke bei einer worst-case Konstellation betrachtet. Es kommt durch die Verklappung zu einer vergleichsweise geringen und nur über kurze Abschnitte auftretenden Trübungserhöhung. Die maximale zusätzlich eingetragene Schwebstoffkonzentration in Bodennähe im Bereich der Saatmuschelkollektoren beträgt ca. 100 mg/l bei einer natürlichen Schwebstoffkonzentration von 250 mg/l. Beim Einbringen des Sediments ausschließlich zum Tidezeitpunkt „Stauwasser nach Hochwasser“, was anzustreben ist, ist die vorhabenbedingte Trübungserhöhung noch geringer (max. ca. 50 -75 mg/l).

Es sind keine negativen Effekte auf die an den Langleinen befindliche Muschelbrut zu erwarten. Die Bodenkulturen sind weiter entfernt und liegen außerhalb der prognostizierten Wirkräume.

In dem o.g. Fachbeitrag vom 13.08.2024 werden auch die Auswirkungen auf die Fische und Rundmäuler betrachtet. Durch die zeitliche Verzögerung zwischen Beendigung der Herstellung des Grabens (Ende März) und der Wiederverfüllung des Grabens (Mai/Juni) kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Laich bestimmter Fischarten im sublitoralen Grabenabschnitt überdeckt wird und absterben könnte.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde sind daher Auswirkungen auf das Schutzgut Fische und Rundmäuler zu erwarten, diese werden jedoch keinen messbaren Einfluss auf den Bestand der Fischarten haben und sind daher nicht als erheblich einzustufen. Die Gewerbebetriebe der Fischer sind nicht im Bestand betroffen.

2.3.3 Schiffsbetreiber, Anlagenrückbau und Haftung im Schadensfall

In einer Einwendung wird kritisiert, dass die FSRU unter belgischer Flagge betrieben wird und mithin ggf. keine Steuern in Deutschland gezahlt werden. Weiter wird eine Rückbaurücklage gefordert sowie eine zu geringe Deckungssumme des Betreibers als GmbH in einem Schadensfall kritisiert.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bedarf es bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen keiner Prüfung steuerlicher Belange, so dass dieser Thematik nicht weiter nachzugehen war.

Der Rückbau der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu genehmigenden

baulichen Anlagen wurde durch die Antragstellerin mit beantragt. Die Möglichkeit, hierfür die Schaffung einer entsprechenden finanziellen Rücklage zu fordern, existiert im Immissionschutzrecht hingegen nicht.

Die gesamte, genehmigte Anlage unterliegt den für den Anlagenbetrieb des FSRU geltenden rechtlichen Anforderungen. Der Anlagenbetrieb wird durch den Betreiber und staatlich überwacht. Eine Schädigung Dritter oder eine Umweltverschmutzung lässt sich nie gänzlich ausschließen. Die FSRU Wilhelmshaven GmbH unterliegt wie andere Anlagenbetreiber dem Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG). Demnach hat sie für Schäden gegenüber Dritten oder Umweltschäden eine entsprechende Deckungsvorsorge im Sinne des UmweltHG (hier: in Form einer Haftpflichtversicherung) vorzuhalten.

VI. Kostenlastentscheidung

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeinen Gebührenordnung - (AllGO).

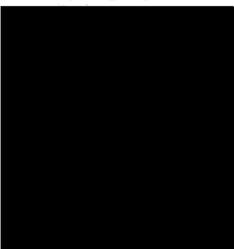
Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 LNKG hat der Widerspruch gegen diesen Genehmigungsbescheid keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden.



Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
11. BImSchV	Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
13. BImSchV	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
44. BImSchV	44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801)
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AGAP	Alarm- und Gefahrenabwehrplan
AK	Aarhus-Konvention
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171, ber. 1998, S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. September 2023 (Nds. GVBl. S. 241)
AMS	Automatische Messeinrichtungen
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) in der Fassung

	vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
AST	Jährliche Funktionsprüfung der AMS
ATEX-Richtlinie	Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – in der Fassung vom 19. August 1970 (BAnz Beilage 1970, Nr. 160)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der Fassung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
Az.	Aktenzeichen
BAnz.	Bundesanzeiger
BauStellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BauStellV) in der Fassung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BAW	Bundesanstalt für Wasserbau
BDLA	Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen
BeckOK UmweltR	Beck'scher Online-Kommentar Umweltrecht
BEP	Leitlinie „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“
ber.	berichtigt
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) in der Fassung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
BGBl	Bundesgesetzblatt
BG-Regel	Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; ber. 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

BSI-Kritisverordnung	Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz vom 22.04.2026 (BGBl. I S. 958), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29.11.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 339)
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
CO	Kohlenmonoxid
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
d.h.	das heißt
DEHSt	Deutsche Emissionshandelsstelle
DET	Deutsche Energy Terminal GmbH
DFTG	Deutschen Flüssigerdgas Terminal GmbH
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIN	Deutsches Institut für Normung
DIN EN 14181	Emissionen aus stationären Quellen - Qualitätssicherung für automatische Messeinrichtungen; Deutsche Fassung EN 14181:2014
DIN EN 15267	DIN EN 15267 Luftbeschaffenheit - Zertifizierung von automatischen Messeinrichtungen
DN	Nennweite
Druckgeräte-Richtlinie	Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt
EFÜ	niedersächsische Emissionsfernüberwachungssystem
ELW	Einsatzleitfahrzeug
Emissionshandelsrichtlinie	Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32–46)
EMSR-Einrichtungen	Elektronische Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen
Empfehlungen H 2002	Empfehlungen für Verlegung und Betrieb von Leitungen im Bereich von Hochwasser-schutzanlagen (Empfehlungen H 2002)“ der EAK 2002 – Empfehlungen für Küstenschutzwerke – Ausgabe 2020
E-PRTR-Verordnung (EG) Nr. 166/2006	Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (Abl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1–17)
ERS	Notentriegelung
ESD	Emergency shutdown
EU	Europäische Union

EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
FB	Fachbeitrag
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen [Flora-Fauna-Habitat-RL] (Abl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7–50), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsrichtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193)
FIBS	Feuerwehr-Informations- und Bediensystem
FiFi-Tug	(Fire-Fighting-Tug) Feuerlöschschlepper
FSD	Feuerwehr-Schlüsseldepot
FSE	Freischaltelement
FSRU	Floating Storage and Regasification Unit
FWL	Feuerungswärmeleistung
GAA Oldenburg	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
GB	Geschäftsbereich
GDRM	Gasdruck-Regel- und Messanlagen
GDWS	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
GFA	Großfeuerungsanlagen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478)
GMA	Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte
GüBAK	Gemeinsame Übergangsbestimmungen zum Umgang mit Baggergut in den Küstengewässern
HAZOP	Gefährdungs- und Risikoanalyse (HAZard and OPerability)
HD	Hochdruck
HIPPS	High Integrity Pressure Protection System (Hochintegriertes Druckschutzsystem)
HKV	Bund/Küstenländer-Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos
HOAI	Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) in der Fassung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
HMW	Halbstundenmittelwert
HSE	Health Safety Environment

IED-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17–119, ber. 2012 L 158 S. 25), englisch: industrial emissions directive (IED)
IMO	International Maritime Organization
i.S.	im Sinne
ISO	Internationale Organisation für Normung (International Organization for Standardization)
i.V.m.	in Verbindung mit
JMW	Jahresmittelwert
KAS-18	„Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit
KAS-51	„Leitfaden Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter“ der Kommission für Anlagensicherheit
KAS-55	„Leitfaden Mindestangaben im Sicherheitsbericht“ der Kommission für Anlagensicherheit
KBD	Kampfmittelbeseitigungsdienst
KMFFK+	Biotop „Meeresarme der äußeren Flussmündungen mit Grund aus Grobsand, Kies und/oder Ansammlungen von Muschelschalen, artenreich“
KP	Kilometerpunkt
KRITIS	kritische Infrastrukturen
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) in der Fassung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)
KWK	Biotop „Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen“
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LGLN	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
LNG	Liquefied Natural Gas (Flüssigerdgas)
LNGC	LNG-Carrier

LNGG	Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
MARPOL	International Convention for the Prevention of Pollution from Ships
MIRG	Maritime Incident Response Group
MSRL	Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (Abl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19–40), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 17.05.2017 (ABl. L 125 S. 27)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289)
NBrandSchG	Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. 2004 S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388)
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NFB	Naturschutzfachliche Baubegleitung
NG	Natural Gas
NHafenSG	Niedersächsisches Hafensicherheitsgesetz (NHafenSG) in der Fassung vom 16. Februar 2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 23 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)
NH ³	Ammoniak
NLBK	Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz
NLPV	Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289, 2024 Nr. 13 S. 1)
NO ₂	Stickstoffdioxid
NPorts	Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
NSG	Naturschutzgebiet
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 6. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 339)

o.g.	oben genannt
OGE	Open Grid Europe GmbH
OWK	Oberflächenwasserkörper
PFSO	Port Facility Security Officer
PRTR	Pollutant Release and Transfer Register
PLEM	Pipeline End Manifold
QAL2	Wiederkehrend alle drei Jahre durchzuführende Kalibrierung der AMS
Rn	Randnummer
RSZ	sonstiger Sandtrockenrasen
s.o.	siehe oben
S.	Seite
S9	S9 zählt die Halbstundenmittelwerte (HMW) innerhalb einer Woche (Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr), die außerhalb des gültigen Kalibrierbereiches (Messgrößenstatus 1:K) liegen.
S10	Langzeitähler, der bestimmt, ab wann das Kriterium aus 6.3 der DIN EN 14181 zur Überprüfung der Kalibrierung erreicht ist. Wenn S10 mehr als 5 HMW enthält, ist dieses Kriterium erfüllt.
SCR	Selective Catalytic Reactor (Abgasreinigungsanlage)
SeeSchStrO	Seeschiffahrtsstraßenordnung
SFA	Staatliches Fischereiamt
SOLAS-Übereinkommen	International Convention for the Safety of Life at Sea (UN-Konvention)
SoS-VO	Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (SoS-VO) (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1–56)
SO ₂	Schwefeldioxid
ssG	strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung
TA	Technische Anleitung
TA Luft 2021	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) in der Fassung vom 18. August 2021 (GMBI 2021, Nr. 48-54 S. 1050)
TCP	Thermoplastic composite pipe, Hochdruckleitung aus thermoplastischen Verbundstoffen
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. S. 3436)
TMW	Tagesmittelwert

TRAS 310	Technische Regel für Anlagensicherheit (TRAS 310): Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser in der Fassung vom 12. Januar 2023 (BAnz AT 12.01.2023 B5)
TRAS 320	Technische Regel für Anlagensicherheit (TRAS 320): Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind, Schnee- und Eislasten in der Fassung vom 18. Juli 2022 (BAnz AT 18.07.2022 B5)
u.a.	unter anderem
UBB	Umweltbaubegleitung
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) in der Fassung vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421)
UNB	Untere Naturschutzbehörde
Uniper	Uniper Global Commodities SE
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)
UVG	Umschlaganlage Voslapper Groden
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-Richtlinie	Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1–21), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsrichtlinie vom 16.04.2014 (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1–18)
UWB	Untere Wasserbehörde
UXO	Unexploded Ordonance, Blindgänger
VDE	VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.
VDI 3950	Emissionen aus stationären Quellen - Qualitätssicherung für automatische Messeinrichtungen und Auswerteeinrichtungen - Allgemeine Anforderungen
VDI 3951	Übersicht über wesentliche Regelungen zur Durchführung von Emissionsmessungen
VDI 4220	Anforderungen an Stellen für die Ermittlung luftverunreinigender Stoffe an stationären Quellen und in der Außenluft
v.g.	vor genannt
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
VYNOVA	VYNOVA Wilhelmshaven GmbH
WAL II	Wilhelmshaven-Anbindungsleitung II
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; ber. BGBl. I 2008, 1980); zuletzt

	geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
Whv	Wilhelmshaven
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1–73), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsrichtlinie 2014/101/EU vom 30.10.2014 (ABl. L 311 vom 7.12.2018, S. 32–33)
WSA	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee, Wilhelmshaven
WSV	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
ZÜS	Zugelassene Überwachungsstelle
ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz	Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) in der Fassung vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 343)